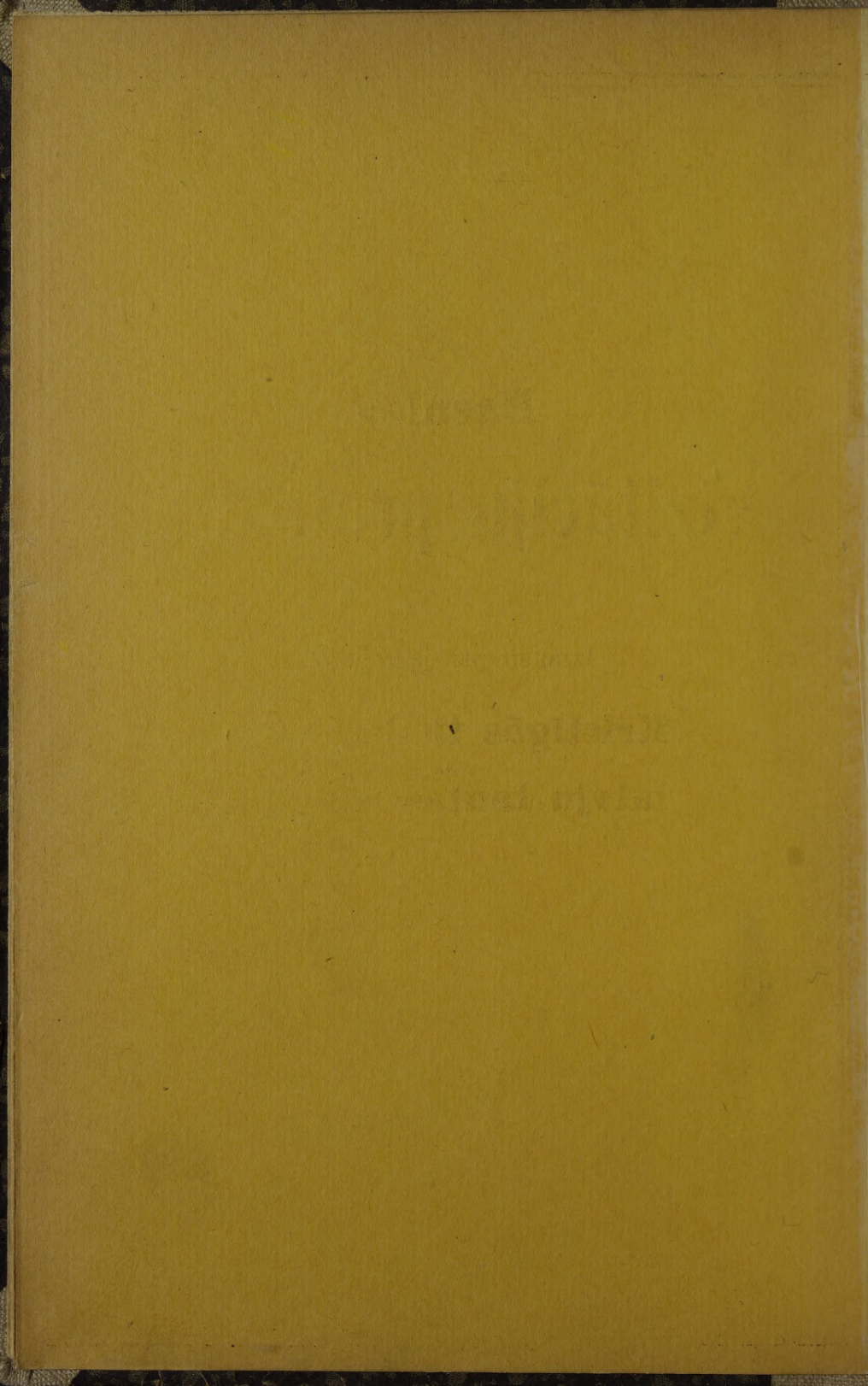


K. Bregžis

**Baznīcu
vizitāciju protokoli.**

Izraksti par jautājumu:

**Kristīgās ticības cīņa
ar
latvju tautas reliģiju.**



L $\frac{2}{465}$

63

L

Handwritten marks and numbers, possibly "131" or similar.

K. Bregžis

**Baznīcu
vizitāciju protokoli.**

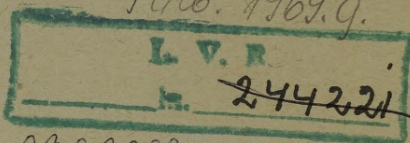
Izraksti par jautājumu:

**Kristīgās ticības cīņa
ar
latvju tautas reliģiju.**

B-1
L

Handwritten mark, possibly a stylized letter or symbol.

Pēib. 1969.g.



0309088301



Grāmatu spiestuves kooperatīvs
"GRĀMATRŪPNIKS"
Rīgā, Pils ielā № 14.



Priekšvārdi.

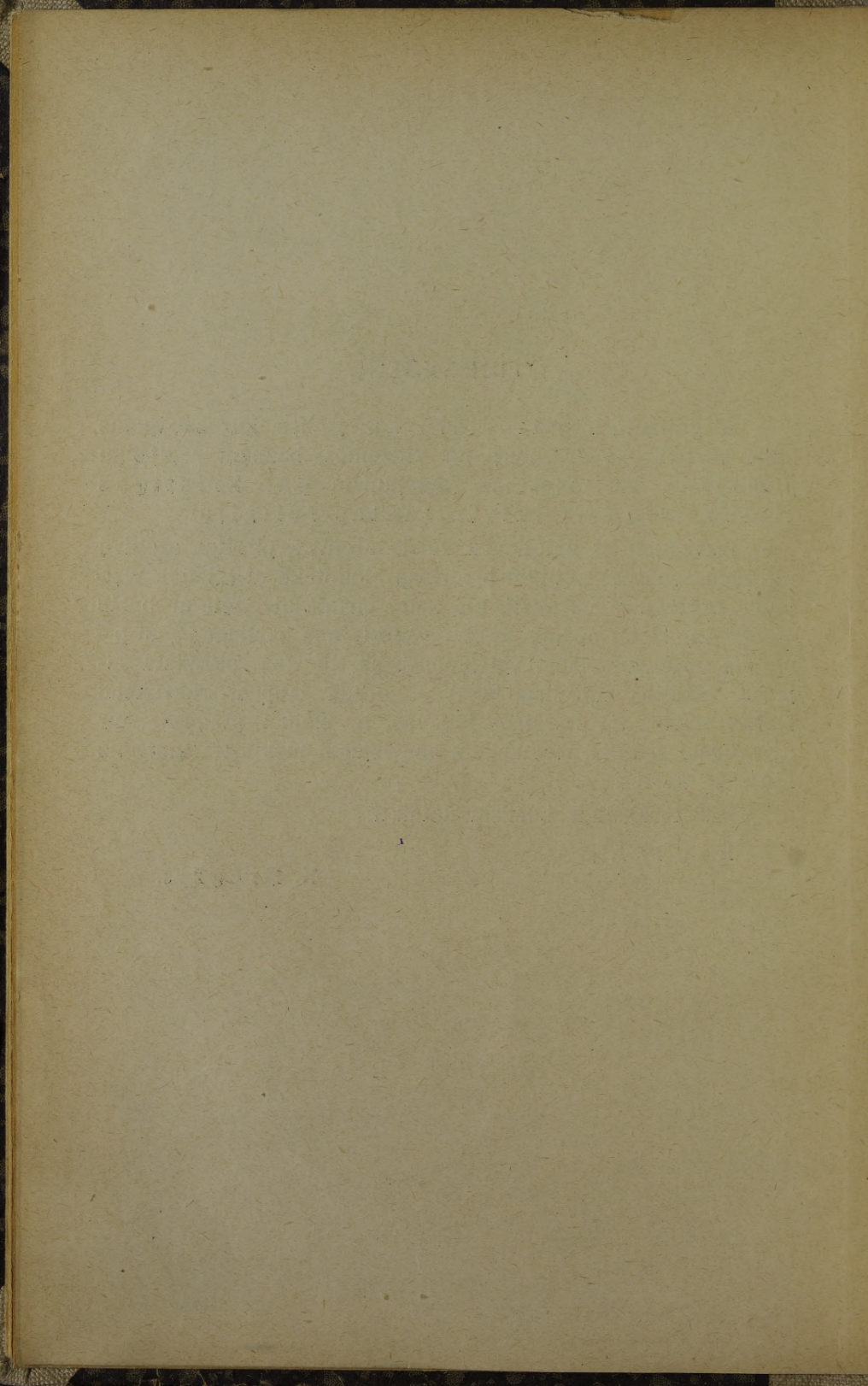
Šī grāmata ir materiālu krājums, kur sakopotas laika kārtībā tās drusciņas no Vidzemes baznīcu vizitāciju protokoliem, kas pieskaras jautājumam par kristīgās ticības cīņu ar latvju tautas reliģiju.

Izrakstiem ir lietoti visi valsts archīvā, pilsētas archīvā un vācu senātnes pētītāju biedrības bibliotēkā atrodamie vizitāciju protokolu rokraksti, pie kam, pirmie atzīmēti ar burtu V, otrie ar P, un pēdējie ar A. Skaitlis pēc burtiem fΣ un pΣ norāda aprakstītu lapu, vai lappušu skaitu visā rokraksta sējumā. Skaitlis stūrainās iekavās norāda lappusi rokrakstā. Dažās vietās, arī stūrainās iekavās, ir manas atzīmes; tur desmitdaļu skaitlis norāda, kur meklējama pieminētā vieta uz Latv. st. kartes.

Visi izraksti ir burtiski noteikti.

Rīgā, 1931. g.

K. Bregžis.



A. 1409 № 1-a Σ 151.

Protocollum von der in Dörptischen kreise verrichteten visitation im juli und august 1634.

Die artikul darauf die pastoren abgehöret und befragt.

[139.] § 13. Ob auch die abgöttische capellen noch besucht werden, und wo das opferwerk bleibe aus wachs und geldt?

§ 14. Ob auch unter den bauren zauberer und segensprecher sind, die leute und viehe segnen?

Visitation abscheids puncten:

[146.] § 5. Die abgöttische opfer bey den capellen und creutzen, wie auch den plätze da dieselbe gestanden sollen gänzlich bey hoher unausbleiblicher strafe eingestellt, auch die capellen und creutze selbst, so noch sein mochten abgeschafft werden.

[148.] § 15. Die heidnische raubung der weiber, welche nach dieses landes alten recessen bey leibes- und lebensstrafe verboten, ... soll gänzlich unterlassen und eingestellt werden.

A. 1409. № 6. Σ 132.

Protocollum consistorialis districtus Rigensis 1637.

[1.] **Acta inferioris consistorialis judicij.**

Lemsely, d. 5. may. anno 1637.

[6.] Ad artic. 14. Da were eine zauberin die Kussesche unter Hans Heinrich von Tiesenhausen gesessen.

[10.] Selbigen 13. articul zu volge hat der prepositus dem consistorio zu erkennen gegeben, ob am Marien himmelfahrts tage in der Ubbenormschen kirche solte geprediget werden, oder die predigt am selben tage gantzlich abgeschafft, bevorab, weile die pauren den tag nur zur abgötterey gebrauchen?

Hierauf interloquiret: Ob wol vor dem von vielen gottlosen leuten am Marien himmelfahrts wie auch am Marien empfangnüss tage bei gehaltener predigt große abgötterey getrieben, mit opferung ihrer gaben aufm altar, ist vermeinet, kön. an den consistorium auf diesmal, zu desto füglicher abschaffen tothaner abgötterey, am selben tage die Ubbenormsche kirche zugehalten, und die predigt gantz eingestellt werden solle.

Dückelhofsche kirche.

[20.] Etliche ihre todten auf den bergen, auch son-

sten auf alte selbsterwehlte stelle begraben, die beide kirchhöfen stehen unverwarth gantz offen.

[21.] Etliche lassen ihre todten begraben ohne klocken und pastoren.

[26.] **Papendorf**, d. 9. may 1637.

[28.] Die Mojansche pauren liefen alle aufm Blauen berg am Laurenti tage.

[34.] Ad artic. 3. Verordnung: Auf Marien ablass soll der pastor nicht predigen, und solches ihme gantzlich einzustellen, angedeutet werden.

Ad artic. 5. Die anwesende pauren befragt, ob auch bey den ablassen ihnen die predigt gehalten werde, und ob sie aufm Blauen berg gehen?

Illi, sie giengen nicht mehr aufm Blauen berg. Solches ist ihnen auch bey harter strafe untersaget worden.

[39.] **Ronneburg**, d. 11. may 1637.

[42.] Ad artic. 7. u. 8. Die vornembste pauren gehen zu Ronneburg noch schlecht zum tisch des herrn, die weiber und mägde gehen mehrentheils, 2 freipauren als Tirse-neck und Kerb gehen auch nicht zur kirche und andere dergleichen mehr, nemblich Peiling, Muhr, Kraubz, Packull, Grauss, Bung u. a.

Desgleichen findet man viel zu Smilten. Zur Serben ist nicht ein einiger gesinds kerl, so zum tisch des h. gehet.

Ad artic. 13. Es sey eine capelle mit nahmen Austrin, [Märsnēnu pag. Lembis 64, 61] da werde auf Bartholomaei und Michaelis geopfert, daselbsten sie die pauren auch alsdan fleisig opfern, Er pastor hette etliche mahl da nicht predigen wollen, so hetten die pauren seine gerechtigkeit ihme vorenthalten, Ihre opfer sein gemeinlich ein stückchen wachs, und ein weisser schilling, kreutzen weren da voll, allein sie trieben keine abgötterey dabey [43] Zur Smilten werde in der kirchen auf Marien himmelfahrth und Marien heimsuchung geprediget, alda sie auch opfern.

Zur Paltzmal werde auch geprediget auf Annen tagk, und wachs und wolle geopfert.

Zur Blumenhof sey eine capelle, da vor diesem auf Magdalenen tagk geprediget, und wachs geopfert worden, Er der pastor Georgius Grasse aber wie er da nicht predigen wollen, sey der arrendator Friedrich Blum zornig worden, und die pauren sich verlauben laßen, seine kilmeten ihme nicht zu geben.

Ad artic. 14. Derer [zauberern] sein nicht wenig, Zur Ronenburgk ist der fischer Kesse. Zur Smilten ist die Lindensche, der bedell, Kauling, Lammanding, Grossell,

Bey diesen oberwehnten allen laufen die pauren hie als zu zauberern, die böses und gutes machen können.

Ad. 1. Bey den capellen zu Smilten lassen sie wol seine lux seine crux ihre todten begraben.

[48.] Art. 3. Bey der Austrinsche capelle habe der pastor nur einmahl gepredigt, als auf Bartholomaei.

[52.] Die Ronenburgschen pauren als Tirseneck, Kerp und Pretzeneck vorgestellt und befraget, warumb sie nicht fleisig zur kirchen und heil. nachtmal giengen?

Illi, sie hetten den anfang noch nicht gemacht, aber künftig werden das thun.

[62.] Annen capelle im Baltemuische pagast im Smiltenschen belegen, ist so beschaffen, daß jenseit der capellen noch 2 meule weges die Baltmuische pauren wohnen.

Edde die Schneiderin ermahnet, so sie sich nicht gutwillig wolte bekehren, zur kirchen gehen und heil. nachtmahl gebrauchen, so werde sie nicht langer im lande können gelitten werden.

[66.] **Großrop**, d. 14. may 1637.

[69.] Ad artic. 13. Er [pastor] wußte keinen warsager mehr, als nur den Kleinropschen krüger, so er zuvor genennet, welcher sich bey teutschen frauen als eine hebamme führen lesset.

[70.] Sie begraben ihre todten an unterschiedliche örter, auch bey der alten kirchen in dem busche an dem wege nach Klaman [no Lielstraupes 3 klm. uz N.]. Ofters begraben sie ihre todten ohn sein wissen und willen.

[74.] Wen er zeit habe, predige er auf jahrmärkten als auf Philippi-Jacobi, Peter-Pauli und Michaelis.

Vor dieses sie hart bestoßen, sich hinkünftig von solchen predigten zu enthalten, wolten sie die predigt hören, so solten sie es in der kirchen hören.

[79.] **Cremon**, d. 16. may 1637.

[82.] Ad artic. 13. Am großen wege sey eine capell genannt Annens tahl, daselbsten opfern sie zuweilen geldt, wachs, er predige aber alda nicht, Wie er aber auf der pauren anhalten da nicht predigen wollen, sey der alte Andres der betler aufm Cremonschen kirchhof niedergefallen und umb den pastoren rache gebeten, wie solches vor den andern betlern seiner frauen berichtet.

Noch sey eine andere capell auf Bergenhof [Ādažu pag. 39, 96] genannt Jumprau basnitz, da predige er zuweilen in der wochen, hette aber nicht vernommen, daß die pauren alda opfern solten.

Der Bartholomaei tagk auf Scarnekau zu predigen sol hinführo eingestellt werden.

Ad artic. 14. Es mögen wol genug warsager sein, er wüste aber keinen nicht zu nennen, als einen, der heisse Wisch.

[84.] Sie hetten viel begräbnissen, die gar fern wohnen, haben sich einen berg elegiret, da sie ihre todtten begraben lassen.

Er bekomme von seinen külmerten der pauren gleichst auch von den höfen gar wenig.

[86.] Wegen der capellen ist eine harte ermahnung geschehen, daß dieselbe hinführo gantzlich sollen abgeschafft und nicht drin geprediget werden.

Umb den capell bey Seegenhof [Sējas mža 47, 81] aber soll eine zaun gemacht werden.

[88.] Es sey eine küsters stelle bey den kirchen landen, da wohne eine weberin drauf, und verschenke frembd paur bier, des pastoren bier aber nicht.

[94.] **Segewaldt**, d. 17. may anno 1637.

[98.] Ad artic. 13. Zur Allasch opfern sie noch ein stückchen wachs auf Philippi-Jacobi tagk.

[100.] Sie hetten ein gute begräbnüss bey der kirchen, Zu pest zeiten aber were der gebrauch gewest, daß sie in die capellen ihre todtten begraben, und wenn deren 6 örter da solches geschehe, als Tomas kirche 3 meul weges von hinnen gelegen, wie auch Konnis kirche, die andern aber wusste er nicht zu nennen, sie begraben zwar ihre todtten alda opfern aber nicht.

[108.] Eodem **Loddiger**.

[111.] Ad artic. 13. Es sey ein platz auf J. Wellings grund genannt Loge, derselbsten ein kreutz stehet, dahin laufen die pauren auf Marci evangelisten tagk und opfern wachs und geld, welches alles besagten J. Wellings paur Petzekel [Vidrižu pag. Pečeikas 46, 43] zu sich nehme. Dieser soll vom landrichter scharf examiniret und bestrafet worden.

Ad artic. 14. Es sey ein Nabbischer paur mit nahmen Rudzitt, der sol seggen sprechen über die kranken.

[114.] Aufm kirchhof und bey der Ayerschen [Aijaži 46, 54], capell wie auch bey Simon-Juden kirche [Simanzemnieks Birīņu pag. 46, 12], so gantz offen stehen, lassen sie ihre todtten begraben.

[118.] **Neuermühlen**, d. 18 may 1637.

[130.] Die capellen und berge werden auf den festtagen mit opferung ihrer gaben weder besuchen, noch ihre todtten anderswo, als auf den gewöhnlichen kirchhofen und in den kirchen begraben.

A. 1409. № 9. Σ 86.

Protocollum consistorialis districtus Rigensis 1638.

[11.] **Zarnikau**, d. 10. januarij anno 1638.

[13.] Den pauren ist hart eingeredet und bey hoher strafe verboten worden, der bäbstischen arth und weise nach keine opferung zu treiben, insonderheit auf Bartholomaei oder andern apostell tagen zu opfern oder da sie was thun wolten, solten sie von wachs ein licht machen, so auffm altar und cantzell Gott zu ehren gebracht werden möchte, und da ferne ins kunfftig einer oder der ander von wachs gemachte schweine, hunde u. a. opferte, Dieselbe sollen die kirchen vorsteher zur strafen bemechtigt sein.

[14.] **Pernigel**, d. 14. januarij 1638.

[15.] Pastor Laurentium Baldvinum sagt: Die zauberer seind gepriefen und wurden zur strafe gezogen werden.

[17.] Pastor Laurentius Baldvinus referirt, daß er von der frauen Friedrich Hahnschen erfahren, wie daß die Kurpnecksche von Tuhenhoff vorm jahr mit einem ihres sohnes ungetauften kinde umbher gezogen, und zur der zauberinnen Kuschke Jahnsche Magdalenen kommen, und weil das kindt in etwan krank gewesen, bey ihr umb rath gesucht, die Kuschkesche hette zur ihr gesagt: das kindt were in fast todt, sey auch daselbsten gestorben. Itzo zöge besagte Kurpnecksche abermahl mit ihres sohnes andern kinde umbher, und were bereits bey 2 saltzpausterschen gewesen und nu gerade nach Lembsall hie gewandert, umb daselbsten auch einen zauberern zu suchen.

[20.] Ist erkandt: Jahn Kurpnecks mutter soll drey sontage nach einander kirchenbusse thun, und dem königl. unden consistorial gericht 2 rthl zur strafe erlegen.

[55.] **Groß-Roop**, d. 31. januarij 1638.

Pastor von Roop Johannes Fabricius wird befraget von den königl. under-consistorial gericht [63.] Ille, die pauren liessen ihme unwissend ihre todten mitten im walde begraben, thaten ihme auch nicht zu wissen, wann sie schwach und krank waren.

[65.] **Treyden**, d. 1. februarij 1638.

[69.] Der hauptman bath höflich, daß die pauren wegen der weitlauffigen hochzeiten und kindtaufen, so uff 8 und mehr tage zu weilen sich erstrecken, möchten gestrafft und solcher missbrauch zu forderst per mandatum abgeschafft werden.

A. 1409. № 8.

Acta visitationis consistorialis anno 1638.

[7.] **Dahlen**, d. 8. juny 1638.

[8.] Hetten viel begräbnissen in den büschen.

[9.] **Kirchholm**, d. 8. juny 1638.

[10.] Ad artic. 13. Habe gehört, daß in den büschen sollen abgötterey getrieben werden, hatte es aber noch nicht recht ausforschen können, wolte weitere nachfrage thun.

Ad artic. 14. Saget ein weber unter Horsten, der werde gehalten für einen zauberer und wahrsager, da die pawren heuffig hinlauffen.

Den örther weren viel da sie begraben liessen.

[23.] **Bersohn**, d. 13. juny 1638.

[24.] Der kirchhof ist bezeumet, was geschehe mit buschen begräbniss, das geschehe heimlich, welches er nach vermögen strafft.

[36.] **Jürgensburg**, d. 20. juny 1638.

Ad artic. 13. Auf s. Georgen weren zwey oder drey gewesen die etliche schilling und zwey stückchen wachs auf den altar geworfen.

A. 1409. № 14. Σ 30.

Visitatio ecclesiarum districtus Kokenhusensis 1640.

[1.] **Dahlen**, d. 25. februarij 1640.

[5.] Casus. Der kirchen vorsteher klagt daß etzliche bauren lassen ihre todten in den kirchen begraben ohn sein vorwissen und willen, und begehret daß es möge abgeschafft werden.

[8.] **Junfferhoff**, d. 28. februarij 1640.

§ 6. Die bauren hetten ihre todtengreber hin und wieder, da sie ihre todten begrueben ohne sein vorwissen.

[9.] **Kokenhusen**, d. 5. martij 1640.

§ 6. Ob sie auch die todten ausserhalb den kirchhof und ohne christliche ceremonien begraben? [11.] Pastor sagt die bauren brechten keine todten zum begrebnuss weren weit abgelegen uf 3 meil und ehe sie ihre todten so weit fuhrten, begrueben sie in die busche und wälde.

Wissen von keinem excess als von dem alten Loban so auch vor diesem angegeben, daß die bauren zum wahrsagen zu ihm lauffen.

[13.] **Berson**, d. 9. martij 1640.

§ 1. Zauberei sei so gemein, daß fast das vierte teil zauberer weren, **kleine jungen konten zaubern**, geben einander ein oder zwei rthl und lerneten, und weren etzliche in hafft deswegen.

[14.] **Laudon**, d. 10. martij 1640.

Zauberey sei mehr dan zuviel.

Vehsten, d. 12. martij 1640.

§ 1. Purren ein Torkenhofscher baur ist beruchtiget der zauberei soll **die kinder zum andern mahl tauffen**. Imgleichen Happing soll ein zauberer sein.

Erla, d. 13. martij 1640.

§ 6. Eine halbe meil von den Erlischen kirchen sei ein kirchhof im busch da begraben sie ihre todten.

§ 1. Lauffen bei den bauren Joppingen der ein zauberer sei.

[18.] **Tirsen, d. 14. martij 1640.**

§ 6. Die Edlenschen und Lysenschen bauren fordern den pastoren nicht zur bestetigung den todten.

[21.] **Nytow, d. 19. martij 1640.**

§ 1. Die bauren trieben abgötterey mit seelen zu speisen, konnten schwerlich davon gebracht werden.

Suntzel, d. 11. maij 1640.

§ 6. Die Gresemoische bauren begraben bei ihrer capell, da sie doch nur 1 meil zur pfarrkirchen haben.

V. 1. p 60.

Die kirchenvisitation zu

[29.] **Sahlis, d. 30. januarii 1641.**

[32.] Artic. 15. Ob sie auch noch abgötterey treiben, vnd auff gewieße zeiten oder jahrmärckt, an gewissen örthern, auff hügel, oder grunde, oder bey den capellen zusammen kommen, ihr abgöttische opffer zu verrichten, vnd woh das opffer bleibe? Sie haben wieder, bey dem Kulkul [Kuikuli Svēciema pag. 36, 89], vnter dem großen sandtberch, geopffert, vnd des h. pastoris frauw ist nebst sein sohn da gewest, haben das geldt vnd waß sie geopffert entkegen genommen. Der pastor sagt eß sey wieder seinen willen geschehen.

Artic. 17. Ob die gräber auch tieff genueg gemacht werden, daß die thoten von den wilden thieren nicht wieder können außgekratzet werden? Die gräber werden tieff genueg gemacht.

Artic. 21. Ob auch etzliche vnter ihnen sein die den nahmen Gotteß mißbrauchen, mit zauberey, segenen, fluchen, vnd schweren, vnd ob sie wießen, wehr die jenigen sein, die zu den zauberern, vnd segener sprechenern lauffen vnd rath fragen? Der pastor sagt eß sein wol etzliche, die eß weiß aber keinen zu specificiren, hatt auch keinen auffgezeichnet. Dem pastori ist anbefohlen, dieselbe nach diesem aufzuzeichnen.

Die pauren sein hiez zu ermahnet worden, den pastor zu ehren seiner vermahnung vnd straffpredigten zu gehorsamen, mit ihm friedlich zu leben, vnd sich in allen guethätig kegen ihm zu erzeigen.

A. 1409. № 19.

Protocollum visitationis districtus Kokenhusensis 1641.

[11.] **Laudon, d. 1. february 1641.**

§ 1. Pastor berichtet, daß viel aberglaube einreisse.

Sonsel, d. 9. february 1641.

Die Gresemoische begrüben ihre todten noch bey der capell.

V. 1. p Σ 60.

[35.] Anno 1641. den 18. may.

Die kirchen visitation auff dem hauß **Ermiß** verrichtet.

Artic. 22. Ob der pastor auch mit seinem gesinde, knecht vnd mägde tyrannisch umbgehe, vnd ihn den verdienten lohn vorenthalte?

Artic. 24 u. 25. Ob der pastor sich auch eines vnordentlichen lebenß, fressenß vnd sauffenß befeissige, vnd ob er bey den pauren in den krügen sich finden lasse, daß er mit ihnen sauffe? Negant omnes.

Artic. 30. Ob der pastor auch an getreyde flachß vnd dergleichen, von den pauren mehr fordere vnd nehme alß verordnet ist? Er nehme nicht mehr alß ihm zukommt.

[37.] Artic. 10. Ob auch etzliche vnter ihnen sein, die nicht zum beichtstuel kommen, oder zum tisch deß herren gehen? Der h. pastor klagt über 10 kerl welche nicht zum tisch deß herrn kommen, sein nicht aller bey dem examine gewest, die praesentes sein ernstlichen ermahnet worden, sich gegen der negstfolgender visitation, zur communion geschickt zu machen. Im wiedrigen sollen sie vom h. pastore auffözeichnet vnd vom gericht abgestraffet werden.

Artic. 12. u. 13. Ob sie auch ihre kinder lang vngetaufft liegen lassen, vnd bey der tauff mehr gevatter bitten alß verordnet? Der h. pastor klagt in diesem über einen Karckulschen kerl Michel genandt, des Rullen sein knecht, welcher sein kindt [38.] 14 tage vngetaufft liegen lassen, vnd hatt eß nicht wollen tauffen lassen, vngeacht er vom herrn pastore, darzu ermahnet worden, worüber auch das kindt vngetaufft weggestorben. Beklagter hatt sich bey der visitation nicht eingestellt, als ist dieses zu referiren außgesetzt.

Der h. pastor klagt über dem Müller, daß er zu ihm gesagt, der teuffel hette, die andren pastoren [M. Michael Textor?] geholet, der wurde ihn auch holen.

[39.] **Luhde**, d. 20. may 1641.

[42.] Artic. 4. Ob sie auch vnter der predigt, vnd vor gehaltenem gemeinem gebett, ohn erhebliche noth auß der kirchen lauffen? Etzliche thuenß. Die pauren sein vom h. probst anermahnet nach diesem dieses zu vnterlassen, oder sollen von den cübbiaschen nahmkundig gemacht vnd vom gericht gestraffet werden.

Artic. 10. Ob auch etzliche vnter ihnen sein, die nicht zum beichtstuel kommen, oder zum tisch deß herren gehen? Der h. pastor hatt etzliche nahm kundig gemacht, welche nicht gewest sein. Sein vorgefordert, vnd daß sie sich nach diesem zum tisch des herrn halten sollen, ernstlich ermahnet worden. Welches sie kegen der kunfftigen visitation zu thuen angelobt.

[56.] **Ruigen**, d. 30. may 1641.

Artic 13. Wie sich der pastor in sein straffambt erzeige, ob er mit sannfftmueth vnd bescheidenheit straffe, oder auß privat affecten vnd rachgier, sein eigene sache auff die cantzel bringe, die leuthe namhaftig, oder vngemeldet vbel außmache, vnd sich vngewöhnlicher stechel lichter wortt, in den predigten gebrauche? Er strafft gewöhnlich, sie haben in diesem über ihn nicht zu klagen.

[60.] Artic. 21. Ob auch etzliche vnter ihnen sein die den nahmen Gotteß mißbrauchen, mit zauberey, segenen, fluchen, vnd schweren, vnd ob sie wissen, wer diejenigen sein, die zu den zaubernern, vnd segenen sprecherern, lauffen vnd rath fragen? Praepositus referiret, daß der großhöffscher kruger im hackelwerck Zeplitz ein segensprecher sey, vnd daß sich viel bey ihm finden, huelff vnd rath von ihm suchend. Michel Engelhart referiret, daß ein pair Sucke genandt, ein segensprecher vnd saltzpuester sey, wil solches kunfftig beweisen. Beklagte sein beede nicht bey der visitation gewest, alß ist dieses zu referiren außgesetzt.

V. 2. p^Σ 36.

[5.] Den 6. marty zu **Ruigen** die kirchen visitation gehalten anno 1642.

[5.] Der herr probst Christophorus Serarius [Kleinschmidt] pastor alhie.

[7.] Articuli von den pauren vnd burgern alhie.

Artic. 18. Ob sie auch den catachismum s. Lutheri, mit der außlegung außwendig gelernet, vnd ihr kinder in denselbigen glaubenß articulen mit vnterrichten vnd ob sie ihr kinder auch fleissig mit zur kirchen bringen, vor vnd nach der mahlzeit, so wol abendts vnd morgenß beten lassen? Eß seint wenig die den cathechismum Lutheri, mit der außlegung kennen; die haubstück kennen sie mehrentheils, vnd die eß kennen, beten auch mit ihren kindern, abendts vnd morgenß, so wol auch vor alß nach essenß.

Artic 19. Ob auch etzliche vnter ihnen sein, die nicht zum beichtstuel, vnd zum h. nächtmahl deß herrn kommen? Die meisten stellen sich ein, aber der alte Teima Hanß ist sein lebentaeg nicht zum tisch deß herrn gewest. Dem Teima Hanß ist anbefohlen, daß er sich kegen pfingsten

zum tisch deß herrn einstellen soll, im wiedrigen sol er an die kirchenpost angeschlagen werden.

Artic. 24. Ob auch etzliche vnter ihnen sein, die den nahmen Gotteß mißbrauchen, mit fluchen, zaubern, segensprechen, vnd dergleichen abgöttischen dinge, vnd ob sie wiessen, wehr die jenigen sein, welche zu den zauberern, vnd segensprecherern lauffen, vnd von ihnen raeth fragen? Kunsin Hans klagt über Pattmuß Jurgen, daß er ihm 3 kinder bezaubert. Tönnieß Karckel klagt contra: Spallian Hanß daß er seinen vatter bezaubert. Herr Michel Engelhart klagt contra Klappkallit daß er seinen pauren Luest, bezaubert, daß er davon gestorben. Die actores werden an daß landtgericht verwiesen daselbsten die klage außführlich zu machen.

[9.] **Sahlis**, d. 8. marty 1642.

[10.] EB haben sich keine pauren eingestellt, alß hatt man auch kein examen mit ihnen anstellen können.

Pastor Henricus Transeus hatt delinquenten angegeben. Pick Jurgens sohn Jahn von Rosen pauren, hatt selb. 4-te ein magdt entführet, vnd dieselbige etzliche tage bey sich gehabt, vnd sie eheligen wollen, welche aber von ihren freunden wieder mit gewalt wegk geholet worden; Noch hatt der pastor ein consignation von **80 pauren** übergeben, welche sich **nicht zum tisch** deß herrn **halten** sollen. Ist zu referiren außgesetzt.

V. 3. p^Σ 38.

[28.] **Dunamundensia**. Kirchen visitation anno 1643, d. 6. marty.

[29.] 2. Der pastor klagte imgleichen vber den Dunamundischen pauren Jahn Pulck, das der nicht zum nachtmahl gieng, so offt er wegen des gebettß bey ihme eingekehret, hat er zur andern pfortten wieder ausgelauffen. Der Hans Pulck wandte ein, er hette bey den jesuitern sich verschworen, bey den lutheranern nicht zum nachtmall zu gehen, konte die glaubens articul nicht faßen.

Er ist zur gefenglichen haift gebracht, vnd des folgenden tages wieder fürgestellet vnd befragt worden: Ob er den vorsatz habe zum nachtmal zu gehen? Sagte ia, wolte kegen pfingsten dazu gehen. Worauff der Hans Pulck vom gericht ernstlich ermahnet, seinem versprechen nachzuleben, zu entstehung deßen, da er ferner in der vorigen gefasten halbstarrigen meinung verbleiben wurde, soll [30.] er krafft dieses excommunicirt sein, und wirdt dem pastori hiemit vfferlegt, ihn ohn vnterlaß in Gottes wortt zu vnterrichten, vnd seinen müglichen fleiß anzuwenden, das die seele dennoch gerettet werde.

4. Der pastor berichtet, das die Mülhgrabische pauren ihre todten ohne seinen vnd der vorsteher vorwißen bestetigten theten. Sie seind nicht zur stelle gewesen.

[31.] **Zarnikau**, d. 6. marty 1643.

Der pastor Confessor Concordus Blum eingewandt, das die pauren ihre todten ohne seinen vorbereust bestetigten, vnd dahero der kirchen vnd ihme die [32] intraden entzogen werde, bath solches abzuschaffen.

[33.] 4. Des königl. oberconsistorii mandata werden von der fraw Witschen mit verfertigung des halßeisens nicht nachgelebt.

A. 1409. № 24. Σ 62.

Protocollum Dorpatense visitationis et judiciale 1643.

[1.] **Marienburg**, d. 1. martij 1643.

Der küster Valentin klaget, daß ein bawr Karle Peter ihme die thür gewiesen habe, da er kommen sey, und hatte seinem gesinde wollen vorbetten. Item das Berse Iwans söhne nicht mit ihren weibern und kindern haben wollen zum gebett kommen, sondern gesaget, da wir nicht beteten, hatten wir mehr brot, als da wir nu beten.

[6.] **Schwanenburg**.

Das halseisen auffm kirchhof ist noch nicht verfertigt, wirdt aber itzo von Riga eysen geholet, solches mit ehestem zu verfertigen.

A. 582.

Visitationis protocollum districtus Dorpatensis anno 1644.

Schwanenburg.

§ 8. Peter Rinsam unter Schwanenburg hat den pastoren geflucht, daß er die zaubereyn auff der cantzel straffe. Hat auch seinem sohn deswegen die kirch verboten... Soll auch bey Polen zeiten wegen verdachter zauberey gefänglich gesessen sein.

§ 2. Philtz Jürgen unter Schwanenburg hat seinen schwiegervatter begraben ohne vorwissen des pastoris, und ohne christliche ceremonien.

Item noch 3. Item Baltpeir unter Blomen.

Item Ankip Craual unter Linden.

V. 4. p Σ 47—62.

[47.] **Margenburg** den 10. januarii anno 1644 die visitation gehalten worden.

Die zu Seltinhoff und in busch begraben werden sind unwissende.

[48.] Die zauberer so er bei seiner frauen absterben ruffen laßen, sollen im landtgericht fürgestellt, und ihre straffe gewärtig sein.

3. Jack Ansen im Seltenhoffischen sein knecht hat mit einer dirne Christina in unehren ein kindt gezeuget. Sollen kirchen buße thun.

4. Tarlap Ifans sohn Peter auß Kalamoyse ist ein früh vater, soll sambt seinem weibe 1 rthl straffe geben.

5. Rebben Ante auß Kalamoyse ist auch ein früh vater, soll auch 1 rthl straffe geben.

6. Polakalnisches magdt hat mit seinem knechte zu frühe zu gehalten, sollen kirchen buße thun.

V. 5. p Σ 17.

[14.] Den 22. juny ao 1645. ist die kirchen visitation zu **Ruigen** angeordnet worden.

Alhie haben sich gantz wenig von den kirchspielß junkern, vnd noch weniger pauren eingestellt, vom grossen hoeff sein vngefer 10 oder 12 pauren gewest vnd sonsten keine; Alß hatt man mit so wenig pauren kein kirchen visitation halten können, besondern ist diese contumacia, weilen solches bereitß vor diesem [15] geschehen dem königl. ober consistorio, vnd vnserm collegio zu referiren, außgesetzt worden, vnd dafern die selbige kein enderung hierinnen verschaffen können, werden wier nicht dero gestalt, wie bießhero geschehen, vergeblich vnd vmbsonst herumher ziehen, sondern wollen hiemit dem königl. oberconsistorio gebeten haben, vnß in diesem, anderer vnd besser, ordre vnd gehorsam zu verschaffen. Im wiedrigen vnß excusirt zu halten da wier weiter nicht wisitiren wurden, forderligst hierauff dero resolution erwartend wornach wier vnß zu achten haben.

P. V₂.

[1.] Kirchen-visitation gehalten anno 1662. den 10. february auf **Jungfrauhof**.

[9.] Qu. Wie es mit den begräbnißen gehalten würde? Pastor beschwehrte sich, daß viele ohne seinen gegenwart begraben ließen ungeachtet er vielen, die verarmet, wenn sie zu ihnen gekommen undt zur leiche genötiget, das geldt wiedergeben.

[12] Die Plakansche bauren: Ewert Lasda ist nicht zum heil. abendmahl gewesen:.. Witekes Siman kann beten, ist aber noch nie zum abendmahl gewesen, entschuldiget sich, daß er schwachen verstands und nicht wohl begreifen kann. Autsega kann nichts beten und gehet auch nicht zum heil. abendmahl. Siman. Siman, der jüngere ward befraget, warumb sein vater nicht gegen-

wärtig und sich nicht zum heil. abendmahl halte. Ille: er wüste nicht die ursache seines vaters abwesenheit. Allein ein wenig köndte sein vater beten.

[13.] Otensche bauren:

Gilde ist nie zum heil. abendmahl gewesen, verboth sich mit den ersten zu gehen. Peter Abell item; verboth sich gleichfals. Kikul Herman aus Ewert Bajart leute nicht zum heil. abendmahl gewesen. Josding et Gallings absentes. Diese alle sind nicht zum heiligen abendmahl gewesen.

Steinholmsche bauren:

Der herr pastor specificirte diese nachfolgende bauren, die noch nie zum heil. abendmahl gewesen. Ikkaun kann zwar bethen aber ist nicht zum heil. abendmahl gewesen. Kugsche absens, sein weib gegenwärtig. Verboth sich mit den ehrsten zu gehen. Andres Sloke kann beten, aber ist nie zum heil. abendmahl gewesen.

Ansche Pamperpele ist auch nicht zum heil. abendmahl gewesen. Tönnies Brekul ein Kengeragsche baur bekandt freiwillig, daß er wegen seiner unvermögenheit der kräften nicht hätte können zum heil. abendmahl gehen.

P. V.

Kirchen-visitation gehalten auf Pinkenhoff den 16. februarij 1662.

[10.] Solchen nach stellte der herr pastor Lademacher folgende bauren, welche ungehorsam, nicht beten köndten undt nie zum heil. abendmahl gewesen, auß den hauffen hervor:

Schagger, der sich unter den hauffen verstreichete, kondte nicht beten, undt war nie zum heil. abendmahl gewesen. Jasper kann nicht beten. Sille Pape Peter versprach auf ostern zum heil. abendmahl zu gehen, der anfang zu machen.

A. 125. Ecclesiastica (Ungeordnetes material).

Ex actis gen. visitationis ecclesiast. habita.

Salisburg, d. 10. febr. anno 1663.

Welche nicht zum tische des herrn in langer zeit auch zum theile gar nicht gewesen, seindt bedrohet, daß ihre königl. majestät solche gottlose leute nicht in ihrem lande wohnen haben wolte, denen die sich nicht bekehren würden, solte eine mussquete auff den nacken geleget, oder nach den kupferbergen gesandt werden...

Wegen der begräbnisse klagte h. pastor, daß die bauren darümb lieber zu Burtenick („Matthies kirchen“) ihre toden begrüben, weil die toden daselbst von ihnen selbst

besungen und beklungen würden undt der kirchen nichts ohne nur dem pastori ein mark oder 3 geben...

A. 580.

- Auszüge aus der Livl. kirchen-com. protoc.

Salis. 1668.

Vor dem ist eine capelle s. Andreae hier gewesen; die bauern wollen sie selbst aufbauen, welches angenommen wird. Die abgötterei ist nicht abgeschafft.

Salisburg. 1668.

Es sollen hier noch aberglaubische opfer sein.

A. 581. Σ 198.

Kirchenvisitation im Pernauschen kreis 1669.

[42.] Extract der **Salisburgischen** kirche aus dem anno 1668. jahres kirchenvisitations protocoll.

[43.] Quaestio 5. Ob d. h. pastor keine klage, daß einige leichen im busche, seyn begraben, undt also das ihrige entzogen? Sindt einige erfunden worden, so solches gethan haben aber h. kirchen vorsteher, solche wieder aufgraben, undt nach der kirche bringen lassen; auf das der kirche nichts entwendet werden möge.

[48.] Quaestio 21. Ob der herr pastor bey seiner gemeinne, wenn ihr alter gewöhnlicher opfertag ist, geprediget undt ob nicht einnige in die kirche, im pastorat, im büschen, kreutzen, geopfert haben? Der herr pastor saget, daß er auf keinem opfertag predige, sondern er predige auf Marien tag, nach alter gewohnheit. Weilen denn eben am selbigen tage Mariae eine grosse opfferey bey der kirche getrieben wirdt; Als soll d. h. pastor, am selbigen Marien tag, nicht mehr predigen hinführo, die kirche auch nicht eröffnen, auf das solche eingewurtzelte abgötterey einmahl ausgerottet, werden möge. Der h. pastor gestehet hie bey, er habe gesaget, gegen seine kirchen kind vann sie ja opfern wolten, sie solten solche opferung in sein haus bringen, undt er will solches verantworten, undt saget d. h. pastor, daß er andererzeit, am selbigen tage, gantz verreisen will.

[99.] Extract der **Johannis** kirche anno 1668, gehalt. d. 10. febr. 1669.

[114.] Quaestio 24. Wegen schwer geführter klage des h. pastoris, ob grosse abgötterey, bey deren creutzen, bergen undt büschen, haben h. ober kirchen visitatores ernstlichen, allen und jeden dieses kirchspieles, eingesessenen, anbefohlen, daß solches mit äusserster macht, möge gehindert, die creutzen nieder gehauen, undt also zur ehre Gottes, solches abgöttische wesen, gantz ausgewülliget werden:

Ob deme sey nach gelebet werden und ob solche abgötterey noch täglichen geübet wirdt?

Der herr pastor habe bey seiner haus visitation, wieder ein bau ort, im Surgiferrischen belegen, vor Ratta Mecka Jacs pferde, Tennis creutz genenndt, eine neue abgötterey erfunden, woselbsten kinder undt viehes wachs figuren gemacht befunden.

Dem h. Rrigemann, auf Surgifer juniorn, wirdt anbefohlen, daß er solches creutz, soll wieder niedergahauen lassen, von dem jenigen, so es aufgebaut.

Noch ein ander creutz, im Westomoischen, ins Pluste Tennis seinem gesinde welcher zwar das creutz, auf befehl des h. landtrichters Schlippenbachs niedergahauen, aber wieder einen zaunn, darumb gemacht undt noch seine abgötterey, darbey treibet.

Noch ein ander creutz, in h. Büwerings gebieth, in Hargawe Ottens, seinen gehöff, wobey auch am Tennis tage, abgötterey, getrieben wirdt.

V. 7. f. Σ 374. *24. 1. 1. 9 7. 0.*

[1-a] Kirchen visitation anno 1669, den 15. februarii bey der **Dückellschen** kirchen in dem hoff Dückeln.

[3-a] 7. Wan ein vndeutscher, außer der kirchen auff dem kirchhof begraben wirdt, soll er vor ein kint 2 mark, vnt vor einen alten mensch 3 mark gutt gelt, vor erd vnt glocken der kirchen geben.

Solte auch ein bauwer in der kirchen einen bestättigen laßen wollen, soll derselbige soviel alß die deutschen haubleute geben, [$1\frac{1}{2}$ rthl] zu geben schuldig sein, sichß auch guttwillig zu vnterhalt der kirchen erbotten.

8. Bey dieser kirche vnt in diesem kirchspiell seint keine [vier] cappellen, doch sollen die Wrangelßhoffischen bauren in dem Papendorffschen zu Baltemoyße ihre toten begraben.

Den Wrangelßhoffischen bauwren aufferlegett hinfiehro ihre toten bey ihrer ordentlichen kirchen zu Dückeln begraben zu laßen, vnt sollen die verbrecher nicht allein die [4.] toten wieder auffgraben, vnt bey die kirche bringen, sondern auch darzu der kirchen 3 rthl straff zu erlegen schuldig sein.

[5.] 13. Der pastor klaget darbeneben, daß so voll die herren alß auch bauwren gar schläfferig mit ihrem kirchen gehen, vnt gehör göttliches wortes sein.

[6.] 18. Die entheyligung der son- buß- vnt bettage wirt von der vndeutschen gemeine vielfältig begangen.

[6-a.] 22. Auff dem Michaeliß fest wirt bey der kirchen ein jahrmart gehalten, da biehr meht vnt keine andere wahren gebracht werden.

Weill sonsten nicht alß saufferey vnt allerhant vnheyll darbey entsteheit alß soll hinführo selbiger gantzlich abgeschaffet seyn.

[8.] **Allendorff**, d. 17. februarii 1669.

[10-a.] Eß soll bey diesem kirchspiell in der fr. Taub-schen gebüht eine capellstette vorhanden seyn, da die bauwren ihre toten begraben sollen.

[11.] Eß wirt ihnen hiermit ernstlich anbefohlen solches hinführo nachzulaßen, vnt sol ein jedweder seine toten nach der kirche bringen; Im wiedrigen sollen sie, vor jede leyche drey rthl gutt gelt der kirchen verfallen, vnt im vbrigen seine toten aufzunehmen, zu der kirchen zu führen, vnt gleich woll der kirchen ihr glocken gebühr die in dem 7. punct enthalten [$\frac{1}{2}$ rthl] zu geben schuldig sein; Worauff die vndeutsche kirchen vorsteher fleißig acht haben vnt den h. kirchen vorstehern anbringen sollen, von welchen sie mit hilff ihrer erbherschafft zu obgesetzter straff sollen gezogen werden.

9. Das pastorat vorhin an dehm ort bey der kirchen wo jetzt der krug stehet gestanden habe.

12. Vor ehligem wirt dem pastoren 3 mark, vor tauffen 2 mark, vor begraben von einem großen menschen 3 mark, von einem kinde 2 mark gutt gelt gegeben.

[12-a.] 13. Der h. pastor saget das einige seiner eingepfarten bauwren nicht betten können, vnt dahero sich nicht zum heyligen abentmahl halten, seint auch viel, die sich vnfleißig zur kirchen vnt gehör göttliches worts einstellen.

[13-a.] 15. Der h. pastor saget das kein cöster bey der kirchen verhanden; Der krüger läute vnt gehe mit dem beutell vmb.

22. Alhier seint zwey kirchen jahrmarkte; Der eine auff Peter Pauli, der ander auff Siemon Juden; Weilen aber nichts böses nie darauff vorgegangen, vnt den armen leuten zu gutt alß dan, allerhant haußgeraht, als wagen, räder, bitten, spänne, fisch vnt dergleichen zu geführet wirt; Alß bleibet eß bey ferner erklärung der hohen obrigkeit.

[16-a.] **Ubbenorm**, d. 19. februarii 1669.

[20.] 8. Alhier seint viel capellen vnt begräbnüß stellen dahin die bauwren ihre toten offtmahls begraben.

Weilen solches gantzlich verboten vnt abgeschaffett vnt hinführo keiner seine toten anderß, alß bey der kirchen, (So es ihm auch beliebet in der kirchen vors gebühr) begraben soll.

[21.] 11. Von den bauwren bekommt der pastor von jeglichem gesunde 1 lant killmet rog., 1 kilmet gerst., 1 kiln.

haber wie alhier gebräuchlich; 2 markpfund rein flax vnt zwey stücke hün er.

[21-a.] 13. Zum gehör gottliches worts sollen sie sich noch ziemlich einfinden.

[22-a.] Alhier ist ein vndeutscher köster so beten vnt der vndeutschen gemeine vorsingen kan.

[22-a.] 17. Am tage Marien gebuhrt ist eine große abgötterey bey dieser kirchen, welches die seeligen h. pastoren gestraffet nun aber noch gerade abkomt.

Der gemeine sey hiermit bey hoher straffe anbefohlen solches zu hinterlaßen, vnt soll an selbigem tage weder geprediget noch die thür geöffnett werden.

[23.] 22. Eß soll ein jahrmarkt auff Marien gebuhr gehalten werden. Ist anbefohlen solches mit ernst abzuschaffen, welches sie sich auch begeben.

[24-a.] **Lemsell**, d. 20. february 1669.

[26.] 8. Alhier seint vnterschiedliche capellen stätte vnt winkell begrabnüssen.

[27.] 13. Die gemeine helt sich ziemlicher maßen zum gotteßdienst vnt heyligen abentmahll, seint aber auch woll etzliche säumsällig; Vnt laße der h. pastor keinen zu gefattern stehen, ehliche auch niemant der nicht zum tisch daß hern gehe.

[28-a.] 22. Weilen es ein marktfleken, vnt hier allerhant wahren gebracht werden, verbleibt es nach der alten gewohnheitt.

[30.] **Pernegell**, d. 6. septembris 1669.

[32-a.] Der pastor berichtet daß bey dieser kirchen ein begrabnüss die Tönihß capelle genant sey, woselbst einige ihre totten begraben sollen.

Eß werden hiermit alle capellen vnt winkell begrabnüssen abgeschafft vnt verboten.

[33-a.] 13. Der h. pastor sagett daß zum theill seiner zuhörer sich fleissig genueg zum gehör göttliches worts vnt heyligen abentmahl halten, doch auch etliche, so sich gar selten bey der kirchen sehen laßen.

[34-a.] 20. Auff Mattieß tag soll bey dem Pernegellschen krüge so auch bey der Tönihß capell markt gehalten werden.

Eß wirt den gruntherren vnt amtleuten dieser örter bey wülkührlicher straff aufferlegett solche gantzlich abzuschaffen.

[35-a.] **Mattieß capelle**, d. 8. septembris 1669.

[38.] 13. Bey dieser capell halten sich nach außage däs pastoren die leute einsteiß woll vnt fleißig genueg zum gehör göttlichen worts vnt heyligen abentmahl. Jedoch aber viel vntt allerhant sünd, schand vnt laster im schwange ge-

hen, welche bey dem protocoll der Peterß capell mit mehrem soll angezogen werden.

[39-a.] Ob woll vor alten zeiten her m ä r k t e bey dieser capellen zu gewißen zeiten gehalten worden, alß seint sie vff oberkeitlichen befehl gantz abgeschaffet worden.

[40.] **Peterß capelle**, d. 8. septembris 1669.

[42.] 12. Däß kriegerß knecht Hanß, hatt vor weniger zeitt am sonntag vor vnt vnter der prædicht, mit 3 oder 4 perschenen, den gantzen tag r ö d u n g gehauwen. Noch selbiger kriegerß knecht Hans vnt magt Illse beklagett, wie sie in offentlicher hurerey leben, die magt auch gestehet, daß sie schwanger von ihm sey.

Noch klaget der pastor vber etzliche bauwern, einer namens Putten Henrich der ander Putter Marting, den 3. Naßke Thomß, welche das gantze jahr vber nicht ein mahl in die kirche kommen.

Beklagte befraget warumb sie solcheß thun, sagen sie haben niemant zu hause, der ihre wirtschafft versehe. Gefraget ob sie auch betten können, sie geantwortet neyn.

[43-a.] Die jahrmärkte seint gantzlich abgeschaffet bey verlust alles waß darauff gebracht wirt, den kirchen vnt armen heimfällig.

V. 7. f Σ 374.

[45.] Kirchen visitation anno 1669, den 9. september bey der Bartellmeß capell im **Zernekauschen**.

[47-a.] 20. Jahrmärkte seint bey dieser kirchen gewesen aber gantzlich abgeschaffet; Das bierschenken vnter der prædicht bey den kirchen soll gantzlich verboten sein, vnt soll der krieger oder bierschenker so solches vbertritt der kirchen 1 rthl grob gelt verfallen sein.

[48-a.] **Duynemunde**, d. 10. septembris 1669.

[50-a.] 8. Alhier soll einß [capelle] sein ist aber der gemeine gantz entsagett, wormit sie alle zu frieden seyn.

[51-a.] 13. Der priester giebt der gemeine das gezeichnet daß theiß noch ziemlich in ihrem christenthum verwahret sein auch fleißig genueg zur kirchen vnt heyligen abentmahl sich halten, doch auch etzliche so selten zur kirchen kommen, auch wenig betten können.

[52-a.] 22. Eß seint zwahr voriger zeitten, jahrmärkte gehalten, seint aber auff hochoberkeitlichen befehl abgeschaffet.

[53-a.] **Dahlen**, d. 12. septembris 1669.

[56-a.] Die Dahlenschen bauwren bringen bey daß sie ein vhralt begräbnüß vff dem Dahlenschen holm haben, bitten daß ihnen daselbst, weilen ihre voreltern alda begraben, wegen der Duyna auch ihren offt beschwehrlich

vberzukommen, ihre totten zu begraben möge zu gelaßen werden, wollen der kirchen deßwegen nichts entziehen.

Weilen sie sich erbitten der kirchen ihre gebuhr nicht zu entziehen vnt vmb das begräbniß einen zaun vmbmachen zu laßen, wirt ihnen solches zugegeben, jedoch keinen zu beerdigen, ohne vorwißen däs pastoren bey straff 5 mark gut gelt.

[58.] 13. Der h. pastor berichtett daß in den son vnt festagen sie noch ziemlich sich zum gehör göttlicheß worts einfünden aber in den bettagen die kirche gar ledig ist.

[59.] 20. Alhier seint die sauff vnt jahrmärkte wie auch daß gesäuß vnter den praedichten in den kriegten, vff geheiß der hohen obrigkeitt gantz abgeschaffet. Solten die sauff hoff vnt kirchen jahrmärkte sich künfftig wieder herfohr thun soll alles was darauff gebracht wirt weggenommen, vnt der kirchen zu gutt verkauffett werden. Die kriegier auch so vnter den praedicht schenkerey treiben (benommen dem leitenden man) soll der kirchen zu gutt 1 rthl grob gelt verfallen sein.

[65.] **Newermühlen**, d. 15. septembris 1669.

[67-a.] 8. Eß seint sonst außer der ordinarii kirchen zwey begräbnüßen. Das eine ist Tönßberch, daß ander Sunnißcappe. [Adažu pag. Suniši uz Juglas kr. krasta 39, 97].

V. 7. f Σ 374.

[71-a.] Kirchen visitation anno 1669, den 17. september bey der **Allaschen** kirchen vnt **Abramß** capell in dem Allaschen hoff.

[73.] 8. Weilen hier einige **capellen** [Abramß] sein, wirt ihnen hiermit gäntzlich verboten, hinführo keiner seine totten, auff andere begrabnüß zu führen, thut erß, so soll er seine totten nicht allein wieder aufnehmen, vnt zu der ordinarii kirche führen, sondern noch der kirchen darzu 3 rthl gutt gelt in straff verfallen sein.

[74.] 13. Der h. pastor berichtett, wie daß sich etzliche der eingepfarten, fleißig genueg zur kirchen vnt hochwürdigen abentmahl halten theilß auch gar schlecht.

[75.] Die gemeine so deutsche alß vndeutschen **kla-**
get vber den **pastoren** M. Anreas Schiering.

Georgen Hintz [vorsteher der **Abrahamß** cappell] bringet bey daß sie numehro nicht mit ihm zu frieden sein können, sintemahl er ihnen im leben vnt wandell nicht woll vorgehe, vnt von ihm, vor daß gutte daß böse lernen müßen; klaget auch wie er ihm einen ekellnahmen **putter kung kapust edey** gegeben, welches der starost Hinten bezeugett. Noch bringet Georg Hintzen ferner bey daß er einer inwohnerin ein **kalb** genommen, worüber das weib dem

h. graffen geklagett, worauff der h. graff begehret dem weib ihr kalb wieder zu geben, er wolte ihm selbst ein anderß auß seiner herde wieder geben, welches der pastor dem h. graffen versprochen, dem weib ihr kalb wieder auszugeben. Wie das weib nach dem pastorat hingegangen, vmb daß kalb abzuholen, der pastor daß weib mit schlägen tractieret, vnt blutig ohne kalb abgefertigett, berufftett sich auff daß weib so da geschlagen, die wirt weiter davon gruntlicher nachricht geben. Das weib gestehet daß wie sie hingegangen daß kalb abzuholen, der pastor sie vor daß kalb mit schlagen vngewöhnlich tractieret vnt daß kalb behalten habe. Wie sie daß kalb nicht hatt bekommen können, ist sie mit abgefertigten schlägen zu dem h. graffen kommen vnt ihm solches weinend geklaget, da ihr dan der h. graff 1 loff rogen vnt $\frac{1}{2}$ rthl gelt geschenkett.

Noch bringet George Hintz weiter bey daß eines bauwren nahmenß Bohnen weib, sey zu dem h. graffen gekommen vnt ihm geklagett, ob hatt der pastor ihren man dergestalt mitt einer peutschen geschlagen, daß der kerll verhrsachet vber einen zaun zu springen, wordurch er einen stoß von einem stük holtz empfangen daß der kerll darieber in kurtzer zeitt davon den todt genommen.

Der pastor kan nicht ent sein daß er den kerll geschlagen.

Daniell Engberch referieret, wie daß er zu dem kerll so der pastor geschlagen, in während seiner krankheit vorß fenster zu reitten gekommen, vnt den kranken gefragett wie eß ihm gehett, der kranke geantwortet, wie soll es mir gehen [75-a] Gott straff den pastoren vmb seinent willen muß ich sterben vnt mein weib vnt kint verlaßen. Worauff er daß andern tages gestorben.

Der h. pastor habe auch Lapsen seinen knecht, welcher in der mitternacht von der Rigischen reise nach hause gekommen, vnt folgenden tages sich ehlichen zu laßen zur kirchen gegangen, welchen der pastor nicht hatt ehlichen wollen, bevor er zum abentmahl gegangen; Worauff der knecht dem pastoren geantwortett, h. ich habe schon gegeben vnt getrunken, vnt angelobett er wolle vorstehende weynachten gehen, woran sich der pastor nicht hat vergnügen wollen sondern darauff gedrunge, daß er also fort hatt gehen müßen welches der gemeine ein groß ärgernüß gewesen. Der solches auch nicht leugnen kan.

Eß bringett ein kerll Mattieß Brangull bey wie das er eine zeitlang daß cöster ambt verwaltet, habe der h. graff einßmahls zur tauff gestanden, welcher nach gehaltenem gottes dienst ein ziemlich theil gelt dem coster inß beken geworffen [76] welcheß der pastor ihm weggenommen vnt ihn also geschlagen daß er seinen arm 2 wochen im

bande getragen, vnt 14 tage blut gespiegen, welches die andern mit bekräftigen. Der h. graff aber da ers ihm geklagett, ihm ein trankgelt wieder gegeben.

Die gantze gemeine zeigen bey wie daß der h. pastor nach gehaltenem gottes dienst mit klaren worten gesagett dafern ihr nicht meine rige auffbauwen werdet, will ich euch alle öffentlich in der kirchen verfluchen, vnt an stat daß segenß den fluch von Gott vber euch erbitten.

[76-a.] 20. Sauff vnt jahrmärkte seint gantz abgeschafft, sey auch alles waß darauff gebracht weggenommen worden; soll bey künfftig visitation verrechnet werden.

[78.] **Segewold**, d. 20. septembris 1669.

[80.] 8. Eß berichtet der herr pastor daß die bauwren ihre totten meistenß an abgelegene vnt frembde örter begraben laße.

[81-a.] 17. Eß weiß der priester noch jemant der eingepfarten daß einzige abgöttische offer sein sollen.

[83-a] **Crimon**, d. 21. septembris 1669.

[87.] 8. Eß werden viel verbottene begräbnüßen, so vnter dieser kirchen liegen benennett.

Weilen sich aber ein theill der Zögenhoffschen [Sējas m-ža 47, 81] bauwren so nah bey der Jungfer capell, vnt ein theill der Coltzenschen [Bīriņi 47, 93] bauwren so nah bey dem Mattieß berch wohnen beschwehren, daß sie von der haubt kirchen, gar zu weit abwohnen, bitten deßwegen, daß ihnen möge zugelaßen werden, ihre totten daselbst zu begraben; es wirt ihnen das zugelaßen.

[88.] 13. Der her pastor berichtett daß noch ihrer viel, so zum hochwürdigen abentmahl nicht gehen. Solche, sollen weder junge noch alte in keinerley erbahre zusammenkunfte, alß hochzeiten vnt kinttauffen, auch zu keinem gefatter stehen gestattet werden; Junge leute auch nicht ehe gehelliget werden bevohr sie betten können vnt zu gottes tisch gewesen seyn. Stürbet jemant, so sich muttwillig vnt vorsezich von der kirchen vnt gottes tisch enthalten soll in kein christlich begräbnüß zu begraben gestattet werden.

Ein bauwer von Wehmanß hoff nahmenß Meernek beklagett, daß er am sonntag gearbeitett, wirt daßfalß vf 1 rthl grob gelt zur kirchen abgestraffett.

Noch ein Crimonscher baur Mell Andreß, so am sonntag eine rōdung gehauwen, soll zur kirchen 1 rthl grob gelt erlegen.

Weilen die entheyligung der sabater gar gemein besonderlich die bett vnt bußtage gar wenig gefeyert werden, Alß soll sich hinführo weder deutscher noch vndeutscher vnter nehmen, die son-fest- buß- vnt bettage mit verbottener arbeit zu entheiligen, thut ers, Soll ein deutscher zu der kirchen der armen wittwen vnt weysen zu gutt vff 10 rthl grob

gelt abgestraffet werden, ein baur auff 1 rthl gut gelt oder paar ruten, worauff die vndeutschen kirchen vorsteher nebst dem cöster fleißig acht haben sollen vnt solches dem h. pastoren vnt dem h. kirchen vorsteher anmelden, welche solche verbrecher zu gebührender straffe zu ziehen besugtt sein sollen.

V. 7. f Σ 374.

[89-a.] Kirchen visitation anno **1669**, den 23. september bey der **Treydschen** kirchen in dem hoff Lödger.

[90.] 6. Der Loddigersche kriegler Kaup soll der kirchen geben vor, vohrher getriebene vnzucht 1 rthl oder mit 3 par ruten abgestraffet werden.

Sprogen knecht Dyrich gar zu früh tauffen laßen, wievill sie geehligett soll er der kirchen abtragen 1 rthl oder mit 3 par ruten abgestraffet werden.

Eines Lödgerschen bauwren, Wieckß knecht, wegen vnzucht vff 5 rthl. schillinger abgestraffet, weilen er verburget, von seinem wirt Wieckß, vnt daß praepositi knecht, sollen die burgen dahin gehalten sein solches also fort der kirchen einzubringen vnt den herrn vorsteher einzulieffern.

Dumsen knecht soll nach erkänntniß der h. vorsteher vnt dem praeposito abgestraffet werden.

Jacob Brauwerß knecht eine magt beschwängertt, welche von beuden theilen da ihnen solches vorgehalten worden mit einem eyde sich haben frey machen wollen, Sollen, weilen sie anjetzo nicht zur stelle daß eydschwuhrs halber nach erkänntniß [90-a] der h. vorsteher vnt praepositi der kirchen zu gutt abgestraffett werden.

[91.] 8. Die cappellen begräbnüßen alß bey A y a s c h vnt L o g o b e r c h vnter Murrikaß hoff [Murkužmuiža un Pečėikas Vidrižos 46, 43] werden gänztlich abgeschaffett.

[93-a.] 17. Eß soll auff dem Logo berch noch nachtschlaffender zeit opfferung getrieben werden, welche opffer der kriegler soll weg nehmen.

Solche abgöttische opfferung soll gänztlich abgeschafft sein, vnt wan darauff jemant wirt betroffen werden, soll an seinem leibe gestraffet werden; Der kriegler auch so daß geopfferte aufnimbt, vnt die opfferer nicht anmeldett, soll mit einer harten straffe beleget werden.

[94.] 20. Die märkte sein dieser örter gantz abgeschaffett.

[95.] **Papendorff**, d. 28. septembris **1669**.

[96.] 6. Eß wirt aber Zander der schmit, weilen er alß ein ältester, vnt verordneter vorsteher der kirchen, gantz vberbiehrett vorgetreten vff 2 rthl. gutt gelt abgestraffett.

Ein bauwer der guttes gerichtes ist, wirt zugelaßen seine totten in der kirchen zu begraben vor daß gebuhr gleich den haußleuten [1½ rthl.]; Vor gemeine begräbnüß auff dem kirchhoff geben sie vor eine alte leyche 3 mark vor eine kleine leiche 2 mark.

Der h. pastor klaget daß ihrer viel, so ihre totten alhier **gesenkt** haben vnt nicht begraben laßen.

[96-a.] Eß werden die h. eingepfarten, so ihre totten alhier gesänkett. hiermit ermahnett, daß sie doch alß christen leben mögen vnt ihre totten nach christlichem gebrauch, vnt deeren vermögen begraben laßen.

[97.] 8. Weill berichtet wirt daß alhier ein capell begräbnüß sein soll, Soll solches hiermit gänzlich abgethan vnt verboten sein, vnt soll niemant seine totten anderß als auff dem ordinarii kirchhoff zu begraben gestattet werden, that jemant wieder verbott, soll er die leiche nicht allein wieder aufnehmen vnt an gebuhrenden orth bey der kirche bringen, sondern noch darzu der kirchen zu gutt mit 3 rthl. gutt gelt abgestrafft sein.

[98-a.] 13. Der priester berichtett wie daß theiß woll zur kirchen vnt heyiligen abentmahl gehen viel aber so zwar zur kirchen kommen doch aber zum hochwürdigen abentmahl nicht gehen.

[100.] 20. Alle Michaeli wirt alhier ein markt gehalten.

[101-a.] **Roop**, d. 1. octobris 1669.

[105.] 8. Weilen außer der ordinarii kirchen vnt unterschiedliche begräbnüßen seint werden solche hiermit gänzlich abgethan vnt abgeschafft vnt soll hinführo kein bauwer seine totten anderß alß auff dem ordinarii kirchhoff zu Groß Rop begraben laßen benommen Hochrosen.

[113.] **Papendorff**, d. 7. septembris 1670.

[115-a.] 7. Der bauwer Rattnek Martzsch, vff begehren daß gerichtes sich eingefunden, vnt befraget, weilen er bey der vorigen visitation von dem herren pastoren angeklaget, alß hätte er hurerey getrieben, vnt solch laster zu bestraffen, dem herrn arendator Frid. Wilhelm Tisenhausen in die hende gegeben, warumb er, da er von ihm gefordert worden sich nicht eingestellet. Antwortet er sey zu dehm ende nicht gekommen, weilen er gemeinet er sey schon zur genüße darvohr abgestraffet, in dehm ihm der pastor, vor vnt bey der ehligungk mit zwey ohrfeigen getraectieret, vnt noch darzu zwey lispunt vngehechelt, vnt ½ l^W außgebechelt flux gegeben, auch noch darzu ein halb l^W honig hatt geloben müßen, welches er aber noch nicht gegeben.

[116] Ist gesagett: Daß halbe l^W honig soll der bauwer Rattnek, der kirchen, vnt also dem herrn arendator Tisenhusen einlieffern.

Der h. pastor, vor daß ehliges gestehet er 1 l^u flax, daß er aber 2 l^u flax oder honig solte begehret haben gestehet er mit nichten.

Wegen der ohrfeygen saget er sey es nicht wahr, wünschet daß ihm die hände verlahmen so erß gethan.

Wirt gesaget: Weilen der bauwer Rattneke dem pastoren den flax geschenket vnt die kirche daßfalß noch nicht versühnet, soll er weilen er zu vnterschiedlichen dreyen mahlen, von dem herren vorsteher wegen seiner vnzucht vorgefordert, aber nicht erschienen, der kirchen zu gutt vff zwey rthl grob gelt abgestraffet, oder drey sonntag nach ein ander, an den kirchen post angeschloßen werden.

8. Ob einige capellen vnt bauwer begräbnüßen außer der ordinarii kirchen dieser örter verhanden, vnt wor der bauwr seine totten begrabe?

Juken klaget daß sie auß forcht daß pastoren solches thun müßen, den wan sie nicht bey mitteln, vnt dem pastoren also fort sein gebuhr nicht erlegen können, er sie die pferde pfende, die thier versperre, vnt mit schlegeln zu tractiren drauwet, bittet weilen er darwieder gehandelt vor dießmahl der straffe erlediget zu sein.

Wirdt gesaget: Welche ferner wie geschehen ihre totten außer dem ordinarii kirchhoff begraben, sollen ohne einziges erbarmen, vff 3 rthl, abgestraffet werden, vnt ein jeder zu sehen welcher gestalt er nach verordnung den priester befriedige.

[118.] 20. Ob sauff vnt jahrmärkte bey der kirchen vnt hoffen gehalten vnt ob auch vor vnt vnter der praedicht bier vnt brantwein zu schenken gestattet wirt.

Weilen ihre benachbarten fürnehmlich daß gantze bischoffthumb sich der selben gebrauchen, wollen sie sich deeren so lange auch nicht begeben.

[119.] **Allendorff**, d. 13. septembris 1670.

[121.] 6. Der herr pastor von Allendorff Johannes Holscherus vorß gericht getretten, vnt klagende beygebracht, wie daß der vndeutsche kirchen vorsteher Behrmester, welcher der frauw baronin Vngerschen starost obgemelten pastor in seinem pastorat am heyligen buß vnt bettage vberfüller weise mit gar gröblichen geberden vnt worten vberafallen, vnt sich also der gestalt vnterstanden einen zaunpfahl zur hant zu nehmen, vndt ihn, der sich in der kammer verborgen, darmit gedrawet, sagende kom nun herr auß du alter hunt, weilen er aber nicht außgekomen, beklagter entlich die thier mit dem zaunpfahl auffgerant, auch andere vnziemliche thatt mehr begangen, zu mahlen er bey versamleter gemeine nach gehaltener praedicht ihn offentlich vor einen alten huntt gescholten, bittet daß er andern zum exempell daß-

faß möge abgestraffet werden, vnt er hinführo vor solchen frewelen in seinem pastorat möge in sicherer ruhe bleiben.

Beklagter Beehrmester Jahn [von dem hoff Vogell-sangk] kan beygebrachte klage allerdingß nicht läugnen, sa- get er sey sehr trunken gewesen, vnt wiße nicht waß er ge- than habe; Habe dem pastoren auch schon vmb verzeihungk gebehten. Bittet zu gleich daß er der kirchen vorsther- schafft möge erlaßen werden.

Wie nun auff angestellte klage daß herren pastoren be- klagter Behrmester seine vnthatt zu mahlen am buß vnt bet- tage geschehen gestendig, alß wāhre daß gericht beklagten mit sex par rutten abzustraffen befügt gewesen, weilen aber der herr pastor vor ihm [121-a] intercediret alß soll er ihm darvohr vor der gantzen gemeine anjetzo öffentliche abbitte thun, wegen daß aber daß die gemeine bey öffentlicher ver- samblungk durch ihn ge ä r g e r t, soll er vor dießmahl, zur kirchen sühn drey sontag nach einander, vor der kirchen thier angeschloßen werden, oder der kirchen darvohr viehr 4 rthl grob gelt in straff verfallen sein, vnt weilen beklagter Behr- meister bittet daß er hinführo der kirchen vorsteherschafft möge erlaßen, vnt ist ein ander wieder vermöge daß andern puncts an seine stelle verordnet.

[125.] **U b b e n o r m**, d. 14. septembris 1670.

[130-a.] 16. Vff eingereichte klage herrn assessor von Hellmersen contra herrn pastor loci Ambrosio Berchman, herr pastor alß beklagter vorgefordert vnt folgende klage puncten ihm vorgelesen:

3 Daß er nicht gesteyret noch gewehret vnt nichte darzu geredet, da seine eheliebste vnt leute vff dem Ma- r i e n m a r k t so schentlich vberfallen sey.

22. Der kirchen jahrmart uff Marien, weilen viel aber- glauben in der opferung, auch viel andere ungelegenheite darbey verläufft, soll hiemit gantzlich abgethan seyn.

A. 1409. № 46 Σ 362.

**Rigischen kreises oberkirchen vorsther protocoll anno
1669—1675.**

[153.] **L e m s a l**, d. 16. september 1670.

[157.] Ad artic. VIII. Ist keine verbotene capell noch capellstette befindlich als die Catharinen kirche [Vil- kene 45, 42], wöselbst umb den dritten sontag geprediget, unt die zwey sontage der gottesdienst durch einen daselbst ver- ordneten köster verrichtet wird.

[160.] **P e r n i g e l**, d. 17. september 1670.

[162.] Ad artic. VIII. Wird zugelassen die T ö n - niess capell wieder zu erbauen, und daß der gottesdienst wie vor alters geschehen wieder verrichtet werden.

[164.] Ad artic. XVII. Die offerung ist dieser örter gantz abgethan, und wissen nunmehr von keiner offerung.

Ad artic. XX. Die alt gewöhnliche märkte bey dem Pernigelschen krüge und bey der Tönness capell, sollen, wie sie schon vergangen jahr bey willkührlicher straffe verboten und abgeschaffet bleiben.

[173.] **Treyden**, d. 20. september 1670.

[178.] Ad artic. XVII. Die offerung so uff Logoberg wie anno 1669 verzeichnet, heimlich gehalten wird, soll bey hoch und ernster straffe abgeschaffet bleiben, und sollen die undeutsche vorsteher an den offerungstagen darauff acht haben.

A. 1409. № 48. Σ 20.

Cremonsches kirchenprotocoll anno 1670.

[13.] **Peterskirchen**, anno 1670, d. 19. september.

[18.] Ad artic. XIII. Georgen Siemon ein Coltzenscher bauwer, Nusske Tiess ein Mengdenscher bauwer, welche versprechen sich zum heyligen abentmahl einzufinden, welches aber bis dato noch nicht geschehen, als erbietten sich gegenwertige bürgern; Der Verwalter uff Koltzen, wie auch der Koltzensche krieger Jacob, daß sie eben messig darnach streben wollen, solch heyligwerk durch ihre antreibungk werkstellig zu machen.

V. 8. p Σ 74.

[44.] Kirchen visitation anno 1671, den 10. february zu **Sibegall**.

[48.] Pastor bath, daß der abgöttische marct am s. Magdalehnen tag, möchte abgeschaffet und die predigt ann solchen eingestellet werden.

Ward gesaget: Solches sey schon in vorhergehenden mandaten abgetahn.

[50.] Weilen auch zuvor alß in eingegebenen observandis daß abgöttische offer in denen jahrmärkten abgeschaffet und aber sotahner gottesdienst sich bey dieser kirchen am s. Magdalehnen tag sonderlichen spüren laßen; Alß sollen die h. kirchen vorstehern alles bier und getränke confisciren und der kirchen zum besten ohn einiges ansehen, verkauffen laßen.

[57.] **Nietow**, d. 12. februarii 1671.

[58.] Pastor klaget daß der amptman in Bärsemuisch die bauren allezeit hartt für dem sonntag mit fuhr belästige.

Klaget daß ein baur Krebing genand, mit großen ärgeruß niemahlß zur kirchen komme und dabey gotteslästerliche reden führe.

An vorüberreisung, ward die Schutzische filial

kirche ersuchet; solche ist vom capit. Bold mit allen requisitis new erbauet.

V. 8. p Σ 74.

[70.] Kirchen visitation anno 1671, den 17. february in **Peball Neiwhoff**.

Hiebey brachte pastor ein, daß in Neihöffschen bey Schkragen gesind ein gottzen-opffer, bey [71] einen kreitz-stein am Marien-himmelfahrts tag, mit großer frequentzen begangen würde, wobey auch die herrschafft von Neiwhoff bier verschenken ließ, wodurch daß böse wesen gesterket würde. Habe zwar hieruber denn amptman, Hinrich Stein zu hülffe geruffen; hätte sich aber deßen gewegert mit vorwand, daß er deswegen vonn seinen h. kein order hätte. Bath also, daß sothanes ärgernuß, durch mithülffe des amptmannes würrlich möge abgeschaffet werden.

[74.] Daß göttzen-opffer bey Scragen soll also fort abgeschaffet, der creitzstein daselbst außgerißen und vonn dem amptman als diese vorstehende woche in beysein des pastoris inn die nächste see versencket werden. Vnd im fall ins künfftige einige bauren ann dem ohrt opffern wolten, sollen solche gefänglich eingezogen und ein idweder mit 2 rthl der kirchen oder 10 par ruhten bey der kirche bestraffet werden, welches pastor sämpflichen vonn der canzel kund machen wird.

V. 7. f Σ 374.

[254.] **Ludische** kirchen visitation habita Lude, d. 8. marty ao 1671.

Pastor Joachimo Keubelio.

[262-a.] 17. Ob nun der h. pastor in dem zurüke gelegten jahre, auch dieses jahr visitationem domesticam, gehalten habe, denn h. pastor sich andere visitation außgelaßen, daß im winter die leuthe, nicht zu fienden; 2. wann ehr herbst, zu ihnen komme, sie im busche verlieffen, undt ihme nicht entgegen nehmen wolten; 3 mangle es ihme an pferden solches zu leisten, were dahero hoch nöthig, einen teutschen küster, der da lesen, bethen, und singen könne, anzunehmen, zumahlen d. h. pastor dieser kirche, sehr alt, undt abkräftigt ist.

Pastor sagt die leuthe weren im winter, nicht zu hause, er were auch iemmer unpäslichen gewesen, hette nun seinen h. sohne bey sich, welcher mit dem pferde, nicht were zu hause gewesen, welcher an stelle seinner, solche haus visitation, wegen des gebeths, verrichten soll.

[263.] 19. Ob auch die bauren, solche buß, fest undt bett-tage, selbst entheyligen.

Pastor erspüre, in diesem, einen grosen unfleiß, absonderlichen, wenn gut hew-wetter were.

20. Ob d. h. pastor auch einige eheliche, und zu gefattern stehen laße, so nicht bethen können, auch nicht zu dem heyligen abentmahl, des herrn sich gefunden [263-a] haben, das letzte geehlichte paar volk, zum examen vorzustellen.

Pastor: Er eheliche derer keiner, aber zu gefattern zu stehen, sey ein schweres, es käme wohl bisweilen, daß einige, mit zu dem gefatterstandt, admittiret, so wohl noch nicht zu dem heyligen nachtmahl, gegangen, aber solche könnten doch ihr vater unser, undt christlichen glauben bethen, letzte geehlichte, weren weit von hie abgelegen.

[265-a.] **Ermis**, d. 9. martii 1671.

[269-a.] 9. Pastor: Die cappell, sey noch nicht gebauet, d. h. pastor predige aber allezeit, am dritten sonntage, da auf Kerkell, in der riege. Weilen d. h. major [Anthoni de la Bare] selbst, ao 1668 eine cappelle, wegen seiner weit abgelegenen unterthannen, eine cappell aufbauen zu laßen, sich erkläret, alß wirdt ihm auch solches, nochmahls werkstellig zu machen, hiermit recommendiret.

[270.] 16. Auf Annen tag, bey der alten steinernen kirchen, ist ao 1668 erster kirchen visitation, nicht mehr am selbigen tage, zu predigen, verboth geschehen, maßen noch eingesanden schriftlichen bericht des h. patroni alda, viel aberglaubische opfferung, undt andere schandt undt laster, vorgehen sollen, wirdt dahero, ob solchen allen befehl der h. ober kirchen visitatoren nachgelebet worden, gefraget.

Pastor: Es sey nun nach deme, nicht mehr daselbst, geprediget werden, pastor aber, habe nach deme erfahren, daß ein Walkischer alda, am Annen tage, habe bier da gehabt, undt die leuthe alda, getrunken haben.

Es wirdt dem h. patrono, nochmahls ernstlich anbefohlen, gute aufsicht, von seinen beampten, deßwegen haben, undt in erfahrung deßen, alles solches confisciren zu laßen, der kirche zum besten, undt solche abgötterey undt wesen, alda zu hiendern undt zu wehren, sich höchstes angelegen zu seyn laßen.

17. Hierbey ist h. patronus, sub dato d. 25. july ao 1668, bey denen h. ober kirchen vorstehern, eingekommen, daß er bey d. Ermischen schloß kirche, auf st. Laurenti tag, auch einen ablaß oder jahrmarkt habe, und dahero das beneficium, so andere starosteien genießen, auch imgleichen gerne haben möchte; Weilen denn nun in solchen fällen, die h. ober kirchen vorsteher, hierin zu disponiren, ist des h. patroni bietten, dem Ermischen pastori zu injungiren, daß er an statt der Annentags-predigt, [270-a] wieder bey

der schloß kirche auf Laurenti tag, predigen möge, auf daß er mit andern starosteyen paru passu ambuliren möge.

Hierauf entstehet die frage, Ob von vielen jahren her, beweßlich, daß auf Laurenti tag alda ein ablaß, oder jahrmarkt gewesen, undt, Ob der h. pastor nun zwey jahr her, nacheinandern am gesagten Laurenti tage, geprediget, undt, Ob bey solcher eröfnung der kirche am Laurenti tage, nicht auch im gleichen, wie zuvor, bey der alten steinernen kirche, abgötterey undt abergläubische opfferungs werke, in undt außer der kirche, wie besorglich, getrieben werden. Ob bey solchen Laurenti ablaß oder jahrmarkt, auch krämmer undt wahren, zu kauffe kommen, oder ob es nur, ein bloßer sauff jahrmarkt sey, undt Ob auch einige excesse und schlägereyen, bey solcher versammlung, vorgelauffen und zu hören seindt.

Die frau majorin, wieste hierauf, nicht völlig zu antworten, verhoffete ebenn mäßig, die freyheiten, alß andere starosteien zu genüßen haben, auch zu genüßen, d. h. major würde künftig darauf antwortten, pastor wieße von keiner abgötterey, die da solte getrieben werden, kämen wenige krämmer dahin, würde bier undt meth, dahin zu verkauffen gebracht, were einmahl ein tumult, in d. saufferey, mit einem Kokenbergischen undt Ermischen bauer erstanden.

Diese jahrmarkt sache, wirdt, zu sr. erlächten hochgräfl. exelentz das h. general gouverneurs und feldtmarschalls in Riga gnädigen resolution ob solches zuläßig sey, außgesetzt und verwiesen, undt soll in zwieschen pastor, an tage Laurenti nicht predigen.

[237.] **Rujen**, d. 11. martii 1671.

Bey dieser kirche, die Barttolomaei kirche genandt, haben das jus patronatus, des seel. h. barons Crusens erben.

[246a.] 17. Ob noch einige abgöttische opfferung, im büschen undt bergen, in diesem kirchspiel zu hören seindt?

Pastor mag. Caspar Martens rp: Abgötterey, sey ihme allerdings, unbekant, nur erstlich, daß ihme, in der kirche, also fort an der cammer thür, gegen dem frauengestühlten, ein viereckigtes loch, ärgerlich, worin allerley, wollengarn, alte schiellinge, undt etwas wachhs gefunden wirdt, welches geschehen muß, ehe d. gottesdienst angehe. (2.) Das ungöttliche wesen, welches auf st. Bartholomaei tag vom abergläubischen bauervolke, getrieben wirdt, maßen verschiennenen Bartholomaei nacht, ein bettler, auß dem Rantznischen gebiethe Berno Brekis genandt, die gantze nacht auf dem kirch hoffe, worfür sich niemandt gehüttet, geseßen, und die abergläubischen opffer zu sich genommen, so haben sich auch zwo weiber gefunden, alß die Rotzensche, auß dem Ruigschen, undt Wistokla-

wensche, auß dem Wierknieschen, die da werffen und meßen müßen (waß das sey, mag ihnen selbst bekandt seyn) undt imgleichen vor geldt wahr gesaget, wie, waß, vndt wo, er künftiges jahr, glük und segen haben wolte, sein aberglaubisches offer bringen müste: Über welche gauckeley [247] ein weib, beydens seine schwester, da sie dem wahrsager keinen, nach welchen sie ängstiglich gesucht, keine gefunden, eyligst bey Zeplich, im krüge gestorben; (3.) Schmalkum, h. Engelhardts und Bakull Herman, h. Hermann Gordiens noch Seyhershoff, wie auch der Picken Rein, unter Großhoff, haben von denen leuthen, großen zulauff und accidentia, vor segensprechen, undt anderen ihren teuffels kunsten.

Diese angeklagte bettler, bauren, offer weibber, weilen solche nicht zum vorstandt, weiter abgelegtheit wegen, anitzo haben gebracht werden können; Alß werden solche bis ad proximam, zum examen vorzustellen, hiermit außgesetzt, immittelst soll fleißige aufsicht undt allermöglichste hiendernüß deßen allen, von den h. amptsverwalter, auff Großhoff, und deßen reuttern, solchen bettler-zaubern, undt offer weibern, nicht mehr auf dem kirchhoffe, noch in die kirche, kommen zu laßen, in angezogener zeit, abhülffe gegeben werden.

18. Daß dieselbige jungen leuthe, so nicht bethen können, jedoch sich ehelichen wollen, auch ut majus animae damnum evidetur, suusque mareat, matrimonio honoret reverentia, copuliret werden müßen, allein mit solchen versprechen und vorgewießerung, daß sie sich [247-a] auf einem gewießen termino, zum examen und communion einfinden wollen, so oft sie denselben übertretten, der kirche 1 rthl gut gelt entrichten, oder aber, wegen einmahlicher übertretung, des bewilligten termini, alß die nicht menschen, sondern Gotte gelogen haben, an d. pfast, aufm kirchhoffe, am halßeisen angeschlossen, 3 sonstage, nach einander, stehen mögen...

Pastor: Habe etzliche geehlicht, mit versprechen, daß sie sich künftig, zur heyligen communion halten wolten, vom welchen, etzliche, ihre zusage gehalten, etzliche aber nicht.

[248-a.] 21. Ob auch einige ohne begehruung, oder empfangung d. communion dahinstorben, undt ob welche verstorbene, im busche seindt begraben werden?

Pastor rp: Die den pastor begehret haben, habe pastor gerne ersuchet undt mit d. communion denen selben gedienett die auf dem kirch ober begraben seindt, seindt allezeit, mit d. communion versehen worden.

Die beygräber undt cappellen, worauf die leichen begraben werden, sehe mann gerne abgeschaffet, sintemahl nicht allein, der kirche intraden, dadurch vorgeweigert,

undt dürffe keiner sich mit der armuth entschuldigen, angesehen ja auch der allergeringsten brocher, gleichsam ein begrab nützmaahl mache, undt gesäuff haben muß, besondern, halten, die aberglaubischen ceremonien, so die bauern mit geldt einwerffen, bier auf des verstorbenen grab gießen, undt allerley aberglaubischen redens art zu gebrauchen pflegen, noch allezeit im stettigen gebrauche, brauchen.

[284.] **Salisbury**, d. 14. martii 1671.

Bey dieser kirche hat das jus patronatus, die bischoffthumbliche herrschafft.

[285-a.] Pastor wil morgen eine designation, so viell deren von ao 1669. an gestorbenen seindt, einreichen... d. 15. marty, insinuirte pastor solche designation: sein gestorben 21... Busch begrabene leichen, seindt auß Ostrominschky, ein bauer Baumgardt, im busch begraben item Idwens bauer kindt, aus Rellings gesinde, item Dungell seyn kindt, auß Sehlehoff, seindt im busche begraben werden. Der h. pastor soll an solche herrschafft schreiben, die herrschafft soll auch schuldig seyn, ihre unterthanen dahin zu haltten, solche im busch begrabene, wieder aufnehmen zu laßen, und nach der kirche zu begraben bringen.

[289-a.] 18. Pastor klaget daß, ein Idwenscher bauer Picken sohn, der wurde auf einen sontage gefraget, was er, doch auß der predigt behaltten, reddebat, wenn ich ein peill habe, so weiß ich, waß ich in der handt habe: Pastor: ich frage nach keinem peil halten, ich frage nach gottes wortt behalten, iterum reddebat, was fragestu mich, frage die so lesen können, undt deinen küster etc... Soll solcher zwene sontage nach einander mit d. halßeisen pfoß, bey d. kirche, solches delictum, andern zum angenscheinlichen exempell, büßen...

[290.] 20. Ob der h. pastor noch auf Marien tag predige, und ob die kirche am solchen Marien tage, geöffnet werde, undt ob auch die bauren, einige opferungs werke außerhalb umb die kirche, begehen, Ob denen h. kirchspiels junkern wießent, daß der h. pastor, die da opffern wollen, die opfferung ins pastorat bringen laße, welches zu verantworten er sich außgelaßen vidi protocoll ao 1669.

Pastor will nicht hoffen, daß man ihme imputiren werde, alß wenn pastor eine abgötterey, auß der kirche, im pastorat, propter sorditum lucrum, introduciren wolle; daß er aber, die abgöttische, in pastorat beruffen, ist geschehen in der erste, daß er sie in der güte, von d. abgötterey abmahnen, undt eines beßern, nehmlich Gott alleine, zu dienen, unterrichten möchte, damit er aber alle suspition [290-a.] entgehen könnte, hat er promittiret, an dem jährlichen abgöttischen tage, sich d. kirche und des pastorats zu eußern, wel-

ches er auch gehalten, die kirche zuschließen und versperren laßen, da denn so viel möglich, der abgötterey gewehret, wie wohl etliche in der abgötterey, tieff ersoffene, auf dem kirchhoff und kirchen fenstern, noch wachsgeworffen, welches die bettler, undt andere distrahuret.

V. 7. f. § 374.

[273-a.] **Salische** kirchen visitation habita in dem hoff Salis, d. 17. marty ao 1671.

[274.] 2. Die im busch begrabene leichen seindt, ao 1669 zwey angegeben worden, eine vom Saalis, die andere von h. rittmeister Aderkaß.

Groß Saalis soll solchen bauer, und deßen freundschaft, dahin halten, daß sie zwieschen hier undt ostern, solche leiche Kake Peter, wieder aufnehmen, undt nach der kirche bringen, und so sie deme nicht gehorsamen, soll einer, von denen jennigen, so solches, widersprechen, 3 sonstage, nacheinander an der kirch halbeisen pfost, vor seinen ungehorsam büßen, undt doch gleichwohl, die leiche aufnehmen.

[277.] 13. Die zu dieser kirche, weit abgelegenen bauern, bathen ao 1668. erster kirchen visitation, daß doch die **Andreas cappell**, möchte wieder angefertigt undt aufgebawet werden. h. Mattias Bagge, amptmann, auch hierbey sagte, daß sie, gerne möchliche hülfte, in aufbauen, geben wolten, weilen dem, anitzo ordere, daß die über 2 meil, von der kirchen abgelegene örther, entweder zu einer nähern kirche geleet, oder ihre eigene cappell haben möchten; **Alß** wirdt der h. patronus, laut seinem anbiethen, ao 1668. in diesem, hiermit ersuchet, weil es Gott zu ehren, und zu d. armen leuthe seeligkeit gereichet, die hüffliche handt, denen leutthen in außführung d. balken, undt eines zimmermannes zu biethen, auf daß doch ehestes solche cappell, aufgebauet werden möge.

H. Diepenbröge sagen, daß nehmlich daß dorff Möllen, nicht mehr, alß in 4 bauern bestehende, undt nicht mehr, alß $2\frac{1}{2}$ meil, von der kirche, abgelegene, undt auch guter weg, herbste undt vorjahre, nach solcher Saalischen kirchen zu kommen, were, welches auch der h. pastor attestiret, alß befienden sie unnöthig daselbst [277-a] die alte cappell, aufbauen zu laßen, weilen solche **busch cappellen**, große ursach undt anlaß zu abgöttischen opfferung, auch geben, vornehmlichen, weil sich auch die bauern, dieses Saalischen gebiethes, nicht dahin halten würden, undt würde auch der gottesdienst, alhier verabseumet.

[280.] 18. Ob noch allezeit, bey der kirche, nach der predigt, herrschafftliche dienste undt befehle, vom starosten geschehen, undt angesaget werden?

Bißweilen geschehe es wohl, und sey nun nach dem verboth, solches etliche mahl geschehen; Dieses ungeziemende begiennen wirdt drierthes mahles, nochmahls, zu unterlaßung deßen, denen h. patronis, ihren cubias, solches anzubefohlen, anbefohlen, daß es hinführo, nicht mehr geschehen möge, solte es aber sonder d. herrschafft, wieschenschafft, vom amptman oder cubias, fernere geschehen, soll denen einer mit 4 rthl der kirche zum besten, benommen werden.

19. Ob noch einige offerung, undt abgötterey, alhier im schwange gehe, wirdt von dem h. pastor gefraget.

Pastor: Wieße nichts mehr zu sagen, es sey vor deme ein ort gewesen, und sollen es nun gemöchlichen nachlaßen. Der h. pastor, soll sie nochmahls ermahnen, darvon abzustehen, undt erbeuth sich der h. pastor, auf selbige zeit, seinen küster, dahin zu senden, zu vernehmen. Wer sich alda anfienden laße, nach erfahrung, will pastor, solche annotiren, undt bey jeder visitation, zur abstraffung angeben.

[281-a.] 22. Der h. pastor danket Gott, daß die leuthe, noch ziemlich bethen können.

[282-a] 31. Zu aufrichtung einer haalßeyben p f o s t, bey der kirche, wirdt solches denen h. patronis committiret undt angesienet, daß sie nun nachbleiblichen, also fort, solche aufrichten laßen sollen, die verbrecher und halb-starrigten, daran abzustraffen.

A. 1409. № 46.

[235.] **Papendorff**, d. 22. martij 1672.

[238.] Der pastor hat klagend beygebracht, wie daß ein Spurnalscher bauer namens Pakkungks solches übertreten und auff der Baltemoyschen [Baltmuiža Daugulu pag. no Sprēstīniem 3 klm. 55, 92] capellstätte begraben laßen.

V. 7. f Σ 374. *234 f. 1. a. 72.*

[299.] Anno 1674, den 27. january ober kirchen visitation gehalten zu **Vbbenorm**.

[303-a.] 8. Crim Jahn ein waynsellscher bawrer hatt sein kint in der capell zu Sahren begraben laßen.

Vmgsch Petter im gleichen ein Sarnscher bawer sein kint in selbiger capell zu Sahren [Sāruma m-ža 46, 76] begraben laßen.

Ballodt, h. lantraht Pahlen sein bawer auß dem Tau-ranschen dorff hatt sein kint in der capell begraben laßen.

Der Poßendorffsche kriegler auß dem kleinen krüge hatt sein weib auff die capell begraben laßen.

Ein Ahlenhoffscher bawer Bräke, ist auff der Ahlen-hoffschen capell begraben.

Bescheidt. Ob specificirte bauren so ihre totten in der verbohtenen capell bestättiget haben, werden in die straff der drey rthl gutt gelt, welche in den vohriren protocollis enthalten vertheilet, vntt soll deerer herrschafft, die gemelte straffe vngesäubt von ihnen einfordern, vnt der kirchen lade einzubringen verpflichtet sein.

Der h. pastor loci [Ambr. Bergman] weilen zu Erkull [Ärciems 45, 65] eine capelle, die bauren auch selten zur kirchen kommen, noch sich angeben daß jemant daselbst gestorben, vnt wan sie begraben, anzeigen, Alß ist vermttlich, das sie daselbsten ihre totten begraben müßen, wirt dem nach h. assessor Porten sich alß kirchen vorsteher belieben laßen hierin zu inquiriren.

[305-a.] 13 Der h. pastor klaget das seine vnteutsche gemeine gar nachläßig so woll zum gehör göttliches worts, alß hochwürdigen abentmahls sich halten.

[307.] **Lemsall**, d. 29. januarii 1674.

[312-a.] Vnt soll der h. pastor verbunden seyn jährlich zwey mahl, bey den bauren herumzureisen, vnt einen jeden insonderheit examiniren, wie weit er in seinem christenthumb fundiret ist, vnt solches ad notam nehmen, auff daß wen er zum andern mahl zu ihnen kombt, er wißen möge, wie viel ein jeder von seinen studitoribus proviciret habe.

[313-a.] **Pernigell**, d. 31. januarii 1674.

[314.] Der h. kirchen vorsteher klaget, daß sie keinen gehorsamb von den vnteutschen vorstehern bißheer gehabt.

[314-a.] 8. Wegen der Tönniß capell wirt belobet, solche fordersahmbst zu erbauwen vnt soll der gottesdienst alle aposteltage (außer s. George vndt Tönnis fest), sv lange bey dem bauren Bruke, [Vecmuižas pag.] alwohr er alle zeit verrichtet, biß die capell erbauwet, gehalten werden.

[315.] Die jahrmärkte, so bey den kirchen vnt kriegen gehalten, sollen nach vohriger verordnung bey arbiträrer poen abgeschaffet bleiben.

[316.] **Mattieb capelle**, d. 2. februarii 1674.

[316-a.] 13. Der h. pastor saget wie daß einige sein die so gar nachläßig zur kirchen vnt gottesdienst sich halten, insonderheit vber einen Neyhoffschen bauren Ruhn Andreß, wie daß sein weib niehmahlen zum tisch däb herrn gewesen, auch noch in ihrem letzten einen zauberer bey sich gehabt, darauff auch gestorben, daß sie also billich noch ao 1669. jahrs protocoll im walde vnt morast hatte [317] begraben werden sollen. daher zu wieder hatt er den h. pastoren gezwungen sie bey den kirchen begraben, item zu besingen vnt beleuten laßen.

Der priester klaget, wie das viell gar nachläßig zur kirchen vntt hochwürdigen abentmahl sich halten.

[318.] **Petterß kirche**, d. 2. februarii 1674.

Wegen anordnungk der kirchen arbeit, vnt der nachläßigen straffe vermöge ao 1670 jahrs protocoll.

Mengdenschen bauren: Rattneck solte 20 mark wegen kirchen arbeit straff geben, ist verlauffen.

Butz soll 20 mark, ist verlauffen.

Rywe soll 10 mark, ist verlauffen, ob schon der vohrige weg soll doch dieser seine arbeit drey tage leisten.

Wegen der ja h r m ä r k t e so die bauern ungeacht alles verbots nicht nachlassen wollen, ist aller herrschaft ange- deutet, solche missbräuche bey wilkührlicher straffe zu ver- bieten und abzuschaffen.

V. 7. f Σ 374.

[319.] Kirchen visitation anno 1674, den 3. february bey der capell zu **Zernekauw**.

[319-a.] 13. Bleibet nach anno 1669 vnt 1670 jahrs protocoll, vnt soll der verordnete kirchen post auff dem kirchhoff ehestenß aufgesetzt werden.

V. 7. f Σ 374.

[320.] Kirchen visitation anno 1674, den 4. february auff Mangnußhoff wegen der **Duynamundischen** kirchen.

Der kirchenzaun, ist daß vberduynische theill noch wenig angefertiget, daß so von den andern gemacht ist gar nichts nütze.

Bescheidt. Der kirchhoff zaun so annoch vngemacht, soll von dehnen bauren vnt puschmuyßneken, so biß- heero noch nichts daran gethan angefertiget werden, worzu die kirchen vorsteher sie anhalten sollen.

[320-a.] 8. Der herr pastor saget, wie das die vber der Duynne wohnende bauren vnt puschmuyßneken, sich zu dieser kirchen nicht finden wollen, laßen ihre leychen jeder- zeit ander ort vnt in Riga begraben.

[322.] 20. Alle gesauffe vnter der praedicht wie auch alle sauff vnt ja h r m ä r k t e bleiben bey arbiträrer poen, vnt wegnehmungk daß bierß nach inhalt vohrigen protocollen abgeschaffet, imgleichen alle nach der ordnungk verbottene hauß kriegeren.

[322-a.] **Dahlen**, d. 5. februarii 1674.

3. Die kirche nachdehm sie in augenschein genommen ist im fertigen bauw, zu sambt dem kirchhoffs zaun befunden worden.

[324-a.] 13. Bleibet wie in vohrigen protocollen ver- zeichnet vnt angeordnet, vnt sollen bey straff 2 rthl die vor- steher mit ehestem einen post mitt einem halß eysen auff dem kirchhoff aufsetzen laßen.

15. Der h. pastor berichtet daß der vohrige cöster ent- lauffen.

[325] Es ist hiermit ein ander cöster nahmenß Michell Trost bestettiget, vnt soll er in allen gesinden der bauerschaft alle jahr drey mahl herumb zu ziehen, vnt die einfältige vnt kinder, in betten vnt singen, fleißig zu vnterrichten.

20. Saget der h. pastor daß einige der vnteutschen, ehe sie in die kirche gehen, sich in dem krüge woll beschenken.

[326.] **Kirchholm**, d. 6. februarii 1674.

3. Die kirche zu Kirchholm so von steine erbauwet ist nach letzt geschehener ober kirchen visitation, auff die helffte verlängert, mit einer neywen cantzell versehen, mit dachziegeln woll bedeket, mangelt daß gewölbe, vnt vnterdehle, wie auch kirchhoff zaun vnt kirchen post.

[328.] 8. Der h. pastor hujus loci Henricus Seellman saget, daß einige verbottene begräbnüßen sein müßen, sintemahl er durchs gantze jahr nicht sex toten daselbst zu begraben bekommen.

Ist gesagt. Weilen der h. pastor hujus loci berichtet daß viel ihre toten außerhalb vnt an verbottene begräbnüßen bestettigen müßen, alß wirtt denen besitzern der höße, vnt vnteutschen vohrstehern bey arbiträrer straffe ernstlich auferleget, solche verbrecher den h. kirchen vohrstehern zu gebührlicher abstraffung nach inhalt der vorigen protocollen zu benennen.

[329] **Uxkyll**, d. 7. februarii 1674.

[329-a.] 8. Daß ordinari begräbnüß der bauren ist an der großen lantstraßen ein stük vom höße ab, mitt [330] einem liegenden zaun vmbzogen ohn daß ein fach von 1½ faden in die längde noch offen stehet, hatt eine gute pforte.

Der h. pastor klaget, wie das von der gemeine viel ihre toten, außer dem ordinarii kirchhoff in verbottene capel vnt begräbnüß stetten beerdigen.

Bescheitt. Nachdem die bauschaft ihre toten, an verbottenen örtern, vnt nicht auff dem kirchhoff mit christlichen ceremonien zu bestettigen sich leyder vnterfangen, alß sollen die vnteutschen vohrmünder die jenigen, so solches hinfiehro zu thun sich vnternehmen, dem h. pastori kunt zu machen schuldig sein, welcher nach gehabter vnterredungk mit den h. kirchen vohrstehern, die schuldige zu gebührender straffe ziehen zu laßen nemblich zu drey rthl schillinger vnt außgrabungk ihrer vbel verscharreten toten, oder in entstehung daß geldes mit öffentlicher anfesselungk vohr vnt vnter der praedicht an den kirchen post, vnt darauff bey erlaßungk der gemeine mit sex par ruten hiermit bemechtiget sein.

[331.] 13. Der herr pastor [Henricus Seellman] erbietet sich seinen möglichsten fleiß von hertzen anzuwenden,

so viel möglich die gemeine zum christenthumb zu bringen.

[331-a.] **Neywermühlen**, d. 9. februarii 1674.

1. Die bauren haben sich ihrer viel nicht nach erfordern eingefunden.

Bescheidt. Eß sollen die außgebliebenen bauren hiermit auff ein rthl schillinger oder drey par ruten abgestraffet sein.

3. Die kirche ist nunmehr in fertigen bauw gebracht...

[335.] 8. Eß ist eine leyche vohr weniger zeit an einem verbottenen ort begraben, welche aber wieder durch antrieb des h. vohrstehers vnt daß h. pastoren auffgenommen vnt bey der kirche begraben worden.

[338-a.] **Allasch**, d. 11. februarii 1674.

[341.] 11. Klaget der h. pastor wie daß die meisten seiner bauren ihm ihre gerechtigkeit von diesem jahr nicht entrichtet. Die kruger welcher vnter diesem gutt sex stücke seint, in wehrender zeit er alhier pastor gewesen nicht das geringste gegeben.

Die länder die zwahr nicht besetzt, aber doch theilß vom hoffe, theilß von bauren gebraucht werden, batt der h. pastor ob ihm auch nicht von selbigen zehmatten so eß gebrauchen etwaß zugeleget werden könne.

[343.] **Segewald**, d. 12. februarii 1674. *234 f. na 4. c.*

[346.] 8. Wegen der capell vnt verbottenen baur begräbnüßen saget hiesieger herr pastor, daß es den abwesenden bauren so da vmb die Sutz zehmsche [Sējas pag. Sucas 47, 62; vai Ādažu pag. Sucas 38, 48] wohnen, sehr beschwehr falle, weiten vnt bösen weges halber, ihre totten nach der kirche zu fiehren, meint ob nicht denen daselbst wohnenden, könne daß begräbnüß daselbst nachgegeben werden, jedoch mit dehm vohrbehalt, daß nach ao 1669 jahrs verordnungk keiner seine totten, ohne vohrwißen daß priesterß, vnt entrichtung seines gebührs begraben möge; Die andern capellen aber gantz abgeschaffet, vnt die zurük vnt herrunter wohnenden bauren ihre totten nicht anderß alß bey der ordinarii kirchen zu beerdigen halten.

Bescheitt. Dieses ist beliebt vnt nachgegeben...

[347-a.] **Cremon**, d. 14. februarii 1674.

2. Der Zögenhoffsche vnteutsche vohrsteher Enne Michell ist todes verblichen, vnt ist an jene stelle verordnet Leele Petter [Sējas pag. 47, 81], so hart bey der capellen wohnt; Die andern vnteutschen vohrsteher, wie sie ao 1670 verordnet, bleiben noch ferner bestätigtet, vnt soll wan sie in ihrem ampte sich fleißig erzeigen vnt in demselben sterben, ihnen in der kirchen das begräbnüß, benommen daß priesters gebühr ohne entgelt frey vnt zugelassen werden.

[64.] Responiones quaestionum visitationis ecclesiasticae, actum **Luden**, die 23. mens. febr. anno **1674**.

[65.] 6. Ergernüß oder schlägerey ist alda weder in noch außerhalb der kirchen passiret, nur daß außlaufen der bauren vnter der predigt gaben die baur kirchen vormünder an. Daher die königl. ober kirchen vormundschaft erkandte, daß so oft jemand solcher gestalt verbrechen würde, solle derselbe jedebmahl in 12 gr. geldstraffe der kirchen zum besten benommen werden, wornach der küster sehen vnd dem kirchen vorsteher notificiren soll, welches also fort exequiren wird.

8 Die gemeine gestand daß ihre herrschaft sie vor der sonnen vntergang deß sonabendß der arbeit erlaße. Ward doch anbefohlen daß eine jedwede herrschaft bey arbitrar poen der kirchen zum besten ihre vnterthanen, die weit abgelegten, deß sonabendß vmb glock 2 der arbeit erlassen solle.

14. Aberglaubische opfer orthe kundte man alda nicht erfahren. Die vnteutschen kirchen vormünder wurden hart ermahnet, wo welche befindlich, solche anzugeben, welche ihre zwey finger aufzuheben vnd gleichsahmb mit einem eyde betwreten, daß alda an keinem orthe abgötterey getrieben werde.

[66.] 16. Ist gar keine leiche außerhalb dem kirchhoffe begraben, die gemeine sagte: Gott solte sie vor solche vbermuth bewahren, die ihrigen weren krume hände daß sie daß thun solten.

[69.] Eß ist alda nur ein vnteutscher küster, der nicht wol beten kan... ward dahero dem h. obrist. nochmahl aufferleget einen teutschen tüchtigen menschen zu beruffen.

[70.] **Ermes**, d. 23. februarii **1674**.

14. Von aberglaubiesche opfer örther habe pastor alda nicht mehr vernommen, welche gewesen, sein abgeschaffet.

[71.] 16. Pastor hat nicht gehöret daß einige leichen im busch oder winckel capellen begraben sein solten, dießeß affirmirten auch die baur kirchen vormünder.

[79.] **Salisburg**, d. 26. februarii **1674**.

[81.] 14. Pastor: Vor dem sein etzliche abergläubige opfer orthe alda gewesen, er habe sie aber alle abgeschaffet.

[82.] Pastor wiße nicht, daß einige leichen im busch oder sonst begraben sein solten, außbenommen daß newlich ein kind von Falckenburgieschen baur gesinde nahmenß Kakting, im busch begraben... die zum heil. abendmahl gegangen vnd auf einer winkel capellen oder im

busch begraben worden, sollen wieder aufgedigra-
ben vnd nach der kirchen gebracht werden; die aber nicht
bei lebzeiten, deß heil. abendmahß gebraucht, sollen außer-
halb dem kirchhoffe begraben bleiben, jedennoch der kirchen
vnd pastori daß ihre entrichten.

[73.] **Ruijen**, d. 28. februarii 1674.

[75.] 14. Pastor: auß dem vorigen protocollo § 17.
wird man zu ersehen haben waß er vor aberglauben zu sei-
ner zeit observiret vnd dazu mahl angegeben alß 1. daß loch,
welcheß in der kirchen solte zugemauret sein, ist noch nicht
geschehen. 2. Von dem aberglaubischen opffern
in der Bartholomei nacht vor dehm, höret man nun
nicht mehr; Wird der rittmeister Nothhelfer die provision ge-
fah vnd die zauberischen bettler, durch die reuter
vnd andere leuthe von dem kirchhoffe abtreiben vnd verja-
gen laßen, kommen nun dahin nicht mehr. 3. Sein dazumahl
etzliche wahrsager an kerle vnd weiber im protocollo
angegeben, allein weil die zeit zur execution zu kurtz, haben
sie weder zum verhör noch zur straffe können gezogen wer-
den, vnd ists mit denen wie vor dehm.

Bescheidt. Weil die h. eingepfarreten, vnter welche sich
solche leuthe aufhalten, nicht zu gegen, alß wird ihnen hie-
mit aufferleget selbige aberglaubische leuthe anzuhalten, oder
gar auß ihre gebiethe (wo sie nicht besetzlich) zu vertreiben,
damit sie nicht ferner der gemeine ergernuß geben: Solte
darin einer oder der andere seumig erfunden werden, wird er
in 10 rthl straffe der kirchen zum besten, condemniret, vnd
sol der herr pastor solche, denen erbherren notificiren, damit
sie, wo nicht auß solche art gezwungen, können ferner coram
forum competens geeifert werden.

16. Die verstorbenen bauren, welche zum abendmahl
gegangen, seind alle nach ihren ableiben zur kirchen gebracht.
Eß wuste aber pastor nicht eigentlich zu berichten, daß ei-
nige leichen im busch oder sonst begraben sein solten.

Bescheidt. Alß wird hiemit denen sambtlichen h. ein-
gепfarreten aufferleget, daß sie zur ehren Gotteß fleißige auf-
sicht in ihren gebiethe haben, daß wen [76] von ihren leuthen,
einer außhalb dem ordinarie kirchhoffe, begraben würde,
wo er zum nachtmahl gegangen, sol er wieder aufgedigra-
ben vnd nach der kirchen gebracht werden vnd der kirchen
vnd pastori die gesetzte gebühr abtragen, welcher aber nicht
zum heil. abendmahl gegangen, kan deßen leiche alda bleiben,
aber dennoch der kirchen vnd pastori daß ihre entrichten.
Solte die herrschaft hie wieder leben vnd solcheß am tage
gebracht werden, sollen sie in 10 rthl straffe der kirchen zum
besten, gezogen werden.

[102.] **Alt Sahlis**, d. 3. aprilis 1674.

1. Im selbigen dato ward anfänglich die capelle im augenschein genommen vnd in gar schlechten baw befunden.

[103.] Etlzliche alte bauren aber sollen noch sein, die er [pastor], deß heil. abendmahlß zu gebrauchen nicht bewegen könne, insonderheit auß dem Zerpenzehmschen dorfe sollen die weiber vnd jungen kerle zum abendmahl gehen, die meisten alten kerle aber nicht, könne sie auch auf keinerlei weise dazu bringen. Theilß welche anstellig waren, wurden hart ermahnet, vnd der herrschaft aufferleget, daß sie ihre leuthe hinfüro zur gotteß furcht anhalten solten.

12. Daß Mellenzehmsche dorf, [Melnkalns Vecsalaces pag. 35, 49], welcheß 3 meilen abgelegen, verlangete daß alda eine kleine capelle möchte gebauet werden. Die h. patroni bescheideten: daß wan die stam kirche würde verfertiget sein, wollen sie zu sehen, daß eß geschehen könne. Pastor: Eß sein vnnötig alda eine capelle zu bauen.

14. Aberglaubische opfer orthe kundte man alda nicht vernehmen, nur daß auf Bartholomei in einem berge bey Kulkul [Kuikuļi Svētiema pag. 36, 89] Jahn ein loch sein, alda vor dehm geopfert worden, sein aber abgeschaffet. [104.] Pastor: Er habe nun von solchen opfer nicht vernommen. Jedoch wurde die herrschaft ermahnet, hinführo noch fleißige aufsicht auf solchen orth zu haben vnd solcheß gantz abzuschaffen.

16. Pastor sagte, daß vor dehm etzliche leichen im busch begraben sein. Wie bey allen kirchen also wurde auch alda geordnet, daß derjenige, welcher bey lebzeiten zum heil. abendmahl gegangen, so er außer dem ordinarie kirchhoffe begraben, solle er aufgegraben vnd zum ordinarie kirchhoffe gebracht werden, vnd der kirchen wie auch pastori die gebühr abtragen; welcher aber deß heil. abendmahlß nicht gebrauchet, solle alda bleiben, auch außer dem rechten kirchhoffe begraben werden vnd dennoch der kirchen vnd pastori daß ihre [5 mark] erlegen.

Vndeutsche kirchen vormünder wurden geordnet... Von New Sahlis Melcke Bredick, Kulkul Jahn.

V. 7. f Σ374.

[351-a.] Kirchen visitation anno 1675, den 11. juny zu **Löddiger.**

[354-a.] Im gleichen bittet der h. pastor das doch der kirchhoff zaun auch angefertigt, vnt gutte verschloßene pforten mögen vohrgemachet werden, weilen herdurch ein großer müßbrauch entstehet, vnt mancher vnwürdiger dehm nicht auff dem kirchhoff zu begraben gebühret, eingesteket wirt; Bittet diesfalß inständig daß hierin eine verordnungk geschehen möge.

Eß ist wegen daß kirchhoff zaunß den vnteutschen vohrstehern anbefohlen, den zaun zum bauw also fort zu befordern, wohrzu der h. baron general major vnt lantraht Gustav von Mengden, daß schloß zur großen pforten zu geben sich erbotten.

[361-a.] **Papendorff**, d. 16. junii 1675.

[365-a.] 8. Der herr pastor klaget daß die Spurnallsche bauren ihre totten, auff der Catarinen capelstett begraben. Die Spurnallsche bauwren wanten ein, daß daselbst vohr dehme eine kirche gestanden, auch die vohrigen h. pastores den [366] dritten sontag daselbst den gottesdienst verrichtet, sie auch niemahlß ihre totten zu Papendorff begraben. Zu dehm auch keine stelle alhier haben, noch von denen Papendorfschen bauren erhalten würden; batten sie bey ihren alten begräbnüß zu schützen. Die h. eingepfarten sagten gleichfalß, das daselbst vohr dehm, eine capell gewesen, vmb den dritten sontag geprädiget, vnt die Spurnall vnt Jaunkalbschen [Kauža Dauguļa pag. 55, 92] bauren ihre totten begraben haben.

Bescheidt. Ob zwahr ao 1669 von dehnen h. ober kirchen vohrstehern die capell begräbnüßen gäntzlich abgeschaffet, jedennoch weilen die Spurnall vnt Jaunkalbschen bauren sehr weit abgelegen, vohr dehm eine capell vnt vmb den dritten sontag durch den pastoren von Papendorff prae-dicht gehabt, auch alhier keine grabstellen, auff dem Kegel-schen kirchhoff haben, Alß wirt ihnen ihre totten, wen sie eß zuvohr dem pastori angekündigt, vnt seine gebühr entrichtet, auff dem Catarinen kirchhoff zu begraben nachgegeben.

[371-a.] **Allendorff**, d. 19. junii 1675.

[373-a.] Der h. pastor [Johannes Helsingius] saget, daß die fr. baronin Taubsche, da sie ihren seeligen h. begraben laßen, vor daß traupfert der kirchen gelobet 12 rthl, so auch noch nicht abgelieffert.

Die capellen begräbnüßen bleiben wie in den vohrigen protocollen verordnet, abgeschaffet.

A. 125.

Ecclesiastica (Ungeordnetes material).

Decreta synodalia conventis diocefani Livonici habiti **Wendae**, d. 7. julij anno 1676.

§ 2. Die haus Götter, oracula in den bäumen, unter der erde und in der asche, das opfern an jahrmärkten, und alle andere unter den bauren vorgehende abgötterey, wie auch die seegensprecher, zauberer, saltzbläser, kannen-wicker, sampt was son-

sten immermehr wieder die erste und ander taffel seyn möchte dem praepositis oder herrn superintendenti anzumelden, und zugleich die persohnen, so zeugen seyn können, zu denominiren, damit der pastor durch die erteilte nachricht, bey wem das gericht oder der fiscalis den beweis wieder die delinquenten finden könne, von allem weiteren onere befraget sey, und demnach all solch übel unsäumig abgeschaffet und mit gantzem ernste gestraffet werde.

§ 4. Niemand, der sich nicht 8 tage vorher angemeldet, (einige fälle, so der pastor selbst zu unterscheiden wissen wird, ausgenommen) und an denen von vielen nur gleichsahm aus abgötterey erwählten tagen, als Johannis und dergleichen, nicht allzuviel personen auf einmahl zur beichte anzunehmen, die leute vor allen dingen von solchen abgöttischen wesen fleissig abzumahnem, die tagewählung aus ihrem hertzen wegzuräumen...

§ 5. Alle sonnabend, wo es seyn kan, vesper zu halten...

§ 7. Sich sorgfältig zu erkundigen, was für leute sich zu hebraumen gebrauchen lassen, ob sie ein gut gerüchte haben, zur abendmahl gehen und den kranken weibern in der noth vorbehten können, oder ob sie seegen sprechen und abergläubische sachen treiben, das dieselbe auch kein nothtauffe thun, und das keine noth-tauffe ohne zweyen zeugen geschehen möge...

Decreta consistorialia supremi
consistorij regij publicata
Dorpati anno 1677, d. 1. martij.

P. V₄.

Ex actis commissionis generalis ecclesiasticae.

Üxküll anno 1677, d. 3. september.

Ob einige abgöttische offer und andere götzendienst getrieben werde, und wer die seye, die solches thun? Es ist alhie einer der aller seelen auf abgöttische weise begehret, heisst Tempe Rein. Auch wurd einer in der kirchen angetroffen und handfest gemacht, namens Jaxtinge Peters der alte, welcher sich des segensprechers Thoming nicht allein selbst bedienet, sondern auch andere demselben zugeföhret; gestalt er dann diese formul gegen eine Üxküllschen bauren, dessen tochter nachdem sie von dem h. pastor besuchet, gestorben, gebrauchet: Hätten ihr meinen apostel behalten, den ich euch zugewiesen, so were sie wol beym leben geblieben; Nun ihr aber euren apostel (den priester meinende) hier gehabt, hat sie sterben müssen.

Rudsing, ein Üxkulscher baur, gestehet, des pastoris bericht nach, es gehöret zu haben, und soll es auch nicht leugnen.

Auch ist ein zauberer Warrabul oder Warratez hier. Von der commission wird beschlossen: der zauberer Warrabul soll arretirt werden, und obiger Üxkullischer bauer, der den segensprecher einem andern zugeführt hatte, soll an 3 sonntagen vor der kirche ruthen bekommen.

A. 580.

Auszüge aus der Livl. kirchen-com. protoc.

Sesswegen, d. 26. januar 1679.

Die hiesigen bauern treiben abgötterey am aller-seelen-tage mit seelenspeisen, die hernach an die armen ausgetheilt werden. Ehedem geschah es auf den kirchhöfen; seit dem es aber der pastor störte, geschiet es in den krügen.

V. 10. f Σ 88.

[3-a.] Visitatio specialis facta eodem anno 1679, d. 30. novembr in **Erla**.

[4] 4. Pastor loci, Martinus Libius so anno 1654 den 4. juny, zu dieser gemeine vociret worden.

[4-a.] 18. Ob in seiner gemeine die heydnische abgötterey, die so genanten semmeslehten, elken, verbaneten fewrheeden, opiferung auf den gräbern vndt capellen, noch in schwang gehe?

19. Ob zauberer vndt hexen vorhanden, so den gemeinen man von Gott abführen, oder mit kannenkucken, saltz-blaßen, sieblauffen, bandtuch bereiten, fewr, geschoß vndt dergleichen besprechen, sich anbieten?

Ad 18. u. 19. Negat, doch weren zwene, alß Maran vndt Weeschekaije, so röhre besprechen vndt künste können.

Quaestio 20. Ob sacramentirer vndt flucher, göttl. nahmens sein, vndt wie sie gestrafft werden? Rp. Bey der kirchen am pranger.

Qu. 22. Ob denen bauren verstattet werde, am sonntag von ihren knechten bier zu verschencken, woraus nichts guts erfolget? Rp. Im Erlischen nicht, aber woll in Mengdischen gebiete.

Qu. 25. Ob diejenige, so jahr vndt tag nicht zur kirchen kommen, oder am sonntage arbeiten, gestraffet werden? Rp. Diejenige so gantz nicht zur kirchen kommen, sollen von den vndeutschen vorstehern angegeben vndt mit den halbeyßen gestraffet werden, die deuschen möchten dieses ingleichen abstellen, alß die selten zur kirchen kommen.

Qu. 27. Ob die eltern vndt hauß-wirtte, mit gottesfurcht vndt gebrauch der h. sacramenten ihren kindern vndt gesunde fürleuchten vndt mit ihnen zu hauße vor- vndt nach

dem eßen, auch abends, morgens behten? Rp. Affirmat vndt müße der hauß knecht auch mit den vndeutschen, arbeiter vndt haußgenossen, abends vndt morgens beten, bey allen bauren geschehe es zwar nicht, sind aber insonderheit darzu ermahnet.

Qu. 33. Ob der gewliche müßbrauch bey denen baurhochzeiten, krafft landesordnung abgethan? [5] Rp. Es sey bey den vndeutschen hochzeiten ein großer müßbrauch, darumb dann verordnet wardt, daß ein diener auß dem hoffe, nebst ein von den vndeutschen kirchen vorsteher bey der hochzeit sein vndt der herschafft was alda passiret, andeuten solte.

Qu. 43. Ob die herschafft ihre negstgelegene riege denen vndeutschen communicanten vergönnen wolle ihr brod alda zu eßen? Rp. [6.] Die hoffes riege sey abgelegen, darumb pastor loci sich erbotten, denen communicanten, in solcher fall seine riege gerne einzugeben.

[7.] Deßen filial kirche ist Ogerhoff.

V. 10. p Σ 88.

[7-a.] Visitatio specialis eccl. facta in **Festen**, d. 3. decembr. anno **1679**.

[8-a.] Qu. 23. Ob vnter der predigt bier vndt brantwein verkruet, vndt nach der predigt baur klagten abgehöret, am sonnabend fuhr ausgegeben vndt die arbeiter an sonnabend bey zeiten abgelassen werden? Rp. Weilen in dem krüge müße geprediget werden, so trinken sich die bauren voll, mannichmahl für der predigt, wurden davon abzustehen vermahnet.

Qu. 24. Ob die verbottene sauf märkte, auch wohl am sonntag wieder eingeführet werden? Rp. Es were keine ordinare **Boldtmarkt**.

Qu. 25. Ob diejenige, so jahr vndt tag nicht zur kirchen kommen, oder am sonntage arbeiten, gestraffet werden? Rp. Weilen keine ordentliche kirche, alß wurden sie auch nicht gestraffet, wardt gebeten eine verordnung darieber zu machen, resp. diejenige solten am prang gestellet werden.

[9.] Qu. 33. Ob der gewliche müßbrauch bey denen baurhochzeiten, krafft landesordnung, abgethan? Rp. Der müßbrauch in hochzeiten were nicht abgeschaffet, darauf die h. visitatores verordneten, daß ein diener auß dem hoffe, nebst eine von denen vndeutschen führstehern, bey der hochzeit sein vndt was alda passiret, referiren solten.

[11-a.] Nach diesen wardt die baurhschafft in gebeht vorgenommen, welche dann zimlich bestanden, vndt haben etzliche zu communiciren aufs neuwe versprochen.

V. 10. f Σ 88.

[13.] Visitatio specialis facta in **Vetall**, so filial von Kalzenaw, d. 5. decembr. anno 1679.

[13-a.] Qu. 18. Ob in seiner gemeine die heydnische abgötterey, die sogenannten semmeslehten, elken, verbannten fewrheeden, opfferung auf den gräbern vndt capellen, noch in schwang gehe? Rp. In beyden gemeinen alhier vndt in Kaltznau, weren vor eine geräume zeit 80 semmeslehta verstöret, seid der zeit hette man von keinen mehr gehöret.

Qu. 19. Ob zauberer vndt hexen vorhanden, so den gemeinen man von Gott abführen, oder mit kannenküken, saltzblaßen, sieblauffen, bandtuch bereiten, fewr, geschoß vndt dergleichen besprechen sich anbieten? Rp. Rutzähn Marting derselbe ginge mit seinem weibe von gesunde zu gesinde, vnt behelffe sich mit solchen teiffels werken, vndt ob er dieselben gleich davon abzustehen ernstlich vermahnet, hätte es doch nichts geholffen.

[14.] Qu. 35. Ob alhie dieberey in schwang gehe, wie auch in abschneidung der öhren, der diebstall des kornes auf dem felde, auß den hauffen, stürzten vndt gruben vndt verfälschung allerley getrewdes bey der fuhr, sich ereignet vndt wie solches gestraffet werde? Die dieberey were dann vndt wann, wesfalles die bauren dan bey ernstlicher straffe, davon abzustehen vermahnet worden.

V. 10. f Σ 88.

[16-a.] Visitatio specialis facta in **Caltznau**, d. 7. decembr. 1679.

[17.] Qu. 18. Ob in seiner gemeine die heydnische abgötterey, die sogenannten semmeslehten, elken, verbannten fewrheeden, opfferung auf den gräbern vndt capellen, noch in schwang gehe? Rp. Es weren hier vndt in Vetall vor einige jahren 80 semmeslähten vndt teiffels wehung verstöret worden, seid der zeit hette mann nichts davon gehöret.

Qu. 19. Ob zauberer vndt hexen vorhanden, so den gemeinen man von Gott abführen, oder mit kannenküken, saltzblaßen, sieblauffen, bandtuch bereiten, fewr, geschoß vndt dergleichen besprechen sich anbieten? Rp. Etzliche hetten vor dem mit das saltzpusten sich beholffen, nun aber könnte man nictes in erfahrung bringen.

[18.] Qu. 43. Ob die herschafft ihre negstgelegene riege denen vndeutschen communicanten vergönnen wolle ihre brod alda zu eßen? Rp. Communicanten können in die nächste hofsriege eingehen, vndt da ihre brodt eßen.

V. 10. f Σ 88.

[20.] Visitatio specialis facta in **Kokenhausen**, d. 9. decembr. anno **1679**.

[20-a.] 11. Was hr. pastor wegen eheligung, tauffen etc. von denen vndeutschen nehme? Rp. 6 gr. s. vor die tauffe, vndt 3 mark s. vndt $\frac{1}{2}$ lth flachs vor die eheligung, vor die begräbnüß gebe ein jedes nach belieben.

[21.] 18. Ob in seiner gemeine die heydnische abgötterey, die so genanten semmeslehten, elken, verbanneten fewrheeden, opfferung auf den gräbern vndt capellen noch in schwang gehe? Rp. Die an der Dühne wohnende bauren weren davon frey, in dem busch solten einige wohnen, wesfalles verordnet, daß sie durch den herrn pastoren solten ernstlich vermahnet werden.

22. Ob denen bauren verstattet werde, am sonntag von ihren knechten bier zu verschenken woraus nichts guts erfolgt? Rp. Alhier were es abgeschaffet, die suawalnen verkauffen ihr bier nach dem schloß.

Qu. 24. Ob die verbottene saufmärkte, auch wohl am sonntag wieder eingeführet werden? Rp. Es were alhie ein starostey vndt also ein ordentlicher markt, wie wohl Clauenstein, Kroppenhoff märkte hetten.

Qu 25. Ob diejenige, so jahr vndt tag nicht zur kirchen kommen, oder am sonntage arbeiten, gestraffet werden? Rp. Von die Greiterhoffsche bauren, bliebe welche außen, wesfalles gesaget, daß [21-a] derjenige, so baldt nur ein kirche verfertiget, solte am halbeisen gestraffet werden.

V. 10. f Σ 88.

[24.] Visitatio specialis facta in **Aschraden**, d. 11. decembr. anno **1679**.

Qu. 10. Ob er die beuchte im haube oder in der kirchen verrichte? Rp. Weil noch keine kirche, alß muß der pastor die beichte in hoffe verrichten.

[24-a.] Qu. 19. Ob zauberer vndt hexen vorhanden, so den gemeinen man von Gott abführen, oder mit kannenküken, saltz-blaßen, sieblauffen, bandtuch bereiten, fewr, geschöß vndt dergleichen besprechen, sich anbieten? Rp. Pastor resp. In Langholm were ein segensprecher.

Qu. 25. Ob diejenige, so jahr vndt tag nicht zur kirchen kommen, oder am sonntage arbeiten, gestraffet werden? Pastor resp. Schlabschen Herman vndt Punit Hans, weren jahr vndt tag nicht zum tisch des herrn gewesen.

V. 10. f Σ 88.

[30-a.] Visitatio specialis facta in **SunBell**, d. 14. decembr. anno **1679**.

[31.] Qu. 24. Ob die verbottene sauf märkte, auch wohl am sonntag wieder eingeführet werden? Rp. Der bolte [polten] märkte were abgeschaffet, albereits vor etzliche jahren nicht gehalten.

Qu. 25. Ob diejenige, so jahr vndt tag nicht zur kirchen, oder am sonstage arbeiten, gestraffet werden? Rp. Es solte mit ehesten ein post mit halbeyßen gemacht werden, daran diejenige abzustraffen.

V. 10. f Σ 88.

[34.] Visitatio specialis facta in **Siessegall**, d. 15. decembr. anno **1679**.

[34-a.] Qu. 24. Ob die verbottene saufmärkte, auch wohl am sonntag wieder eingeführet werden? Rp. Der abgöttische Magdalenen markt were abgeschaffet, außer wenige neben märkte.

Qu. 25. Ob diejenige, so jahr vndt tag nicht zur kirchen kommen, oder am sonstage arbeiten, gestraffet werden? Rp. Es wurde ein halbeyßen gemacht.

[35.] Qu. 33. Ob die gewliche müßbrauch bey denen baur hochzeiten, krafft landesordnung, abgethan? Rp. Weilen die erben nicht zu kegen, alß ist denen amptleuten anbefohlen, daß sie möchten darauf sehen, daß nicht so schreckl. auf dero hochzeiten gesoffen würde, vndt solten desfallens aus dem hoffe einen bedienten, nebst einen vndeutschen vorsteher senden, gebürl. aufsicht zu haben.

[37.] Abscheid. Daß der abgöttische polten markt, alhier nun gantzlichen abgeschaffet, ist hoch zu rühmen, welche die andere höffe laut landesordnung billig nachfolgen möchten.

V. 10. f Σ 88.

[37-a.] Visitatio specialis facta in **Lemburg**, d. 17. decembr. anno **1679**.

[38] Qu. 19. Ob zauberer vndt hexen vorhanden, so den gemeinen man von Gott abführen, oder mit kannenküken, saltz-blaßen, sieblauffen, bandtuch bereiten, fewr, geschoß vndt dergleichen besprechen, sich anbieten? Rp. Jürgen aus dem semat Kalliet genand, sey ein saltz puster vndt vor schwarz künstler erkand.

[39.] Qu. 35. Ob alhie dieberey in schwang gehe, wie auch in abscheidung der öhren, der diebstall des kornes auf dem felde, auß den hauffen, stürzen vndt gruben, vndt verfälschung allerley getrewdes bey der fuhr, sich ereignet vndt wie solches gestraffet werde? Rp. Es geschehe wohl, aber man könte den tähter nicht ausfragen, ward gesaget: Daß derjenige mit einen küllmeten auf den kopffe am pranger gestellet, vndt mit ruhten gestrichen werden solte.

V. 10. f Σ 88.

[42.] Visitatio specialis facta in **Nietau**, d. 19. decembr. anno **1679**.

[44-a.] Qu. 43. Ob die herschafft ihre negst gelegene riege denen vndeutschen communicanten vergönnen wolle ihr brod alda zu eßen? Rp. Es were ein raumlicher krug alhier mit zwene kammern bey der kirche, darinnen die communicanten gehen können, wie auch andere leute sich alda wärmen könten.

V. 10. f Σ 88.

[46-a.] Visitatio specialis facta in **Jurgensburg**, d. 21. decembr. anno **1679**.

[47. Qu. 18. Ob in seiner gemeine die heydnische abgötterey, die so genanten semmeslehten, elken, verbannten fewrheden, opfferung auf den gräbern vndt capellen, noch in schwang gehe? Rp. Vnter vndeutschen weren wohl etzliche, aber vermahnet worden.

Qu. 19. Ob zauberer vndt hexen vorhanden, so den gemeinen man von Gott abführen, oder mit kannenküken, saltzblaßen, sieblauffen, bandtuch bereiten, fewr, geschoß vndt dergleichen besprechen, sich anbieten? Rp. Zwey zauberer, Andres aus Perkons gesinde vndt Simon ein einwohner, in Ebings gesinde. Noch einer, so auch anfinge, nahmendlich Matsch aus Schwiekens gesinde.

[47-a.] Qu. 24. Ob die verbottene sauf märkte, auch wohl am sonntag wieder eingeführet werden? Rp. Auff. s. Jürgen würde ein markt gehalten soll abgeschaffet werden.

V. 10. f Σ 88.

[51-a.] Continuatio visitationis, deo annuente, in **Laudon**, d. 28. january anno **1680**.

[52.] Etzliche alte bauren sich nicht zur kirchen, noch zum h. nachtmahl einfinden wollen.

Qu. 19. Ob zauberer vndt hexen vorhanden, so den gemeinen man von Gott abführen, oder mit kannenküken, saltzblaßen, sieblauffen, bandtuch bereiten, fewr, geschoß vndt dergleichen besprechen, sich anbieten? Rp. Sey ein zauberer, nahmens Werschekakkell Peter, welcher schon vor diesem dem gerichte angegeben worden, item in großer verdacht seind zwey weiber, nahmens Antzischen Ilßa vndt Kaschens weib Anna.

Qu. 20. Ob sacramentirer vndt flucher, göttl. nahmens sein, vndt wie sie gestrafft werden? Rp. Es geschehe wohl, werden aber gestraffet, wan es gehöret wirdt.

V. 10. f Σ 88.

[54.] **LaBdohn** bißhero filial von Laudon deßen visitation geschehen d. 30. january anno **1680**.

[54-a.] Werden etzliche verstokte gefunden von denen noch hoffnung.

Qu. 19. Ob zauberer vndt hexen vorhanden, so den gemeinen man von Gott abführen, oder mit kannenküken, saltz-blaßen, sieblauffen, bandtuch bereiten, fewr, geschoß vndt dergleichen besprechen, sich anbieten? Rp. Ist einer genand Klibbings Hindrick welcher vnter den schein des artz-neiwes solches treibet.

V. 10. p Σ 88.

[59-a.] Visitatio specialis facta in **TyrBen**, d. 3. february anno **1680**.

[60.] Qu. 19. Ob zauberer vndt hexen vorhanden, so den gemeinen man von Gott abführen, oder mit kannenküken, saltz-blaßen, sieblauffen, bandtuch bereiten, fewr, geschoß vndt dergleichen besprechen, sich anbieten? Rp. Seind Kedel Bähk, ein Tyrsischer baur, vndt die alte Schoskinsche Anna ein Tyrsenisches weib, welche mit **brod wicken**, Bruer Peter ein Tyrsischer baur, behelffe sich mit seegen sprechen.

[60-a.] Qu. 24. Ob die verbottene saufmärkte, auch wohl am sonntag wieder eingeführet werden? Die frauw patronin [Feilitz] erbeitet sich, das ärgerl. **creitz beym markt** nicht mehr **setzen** zulaßen.

Qu. 25. Ob diejenige, so jahr vndt tag nicht zur kirchen kommen, oder am sontage arbeiten, gestraffet werden? NB: am halßeißen? Rp. Soll exemplariter gestraffet werden.

Qu. 27. Ob die eltern vndt haußwirte, mit gottesfurcht vndt gebrauch der s. sacramenten ihren kindern vndt gesunde fürleuchten vndt mit ihnen zu hauße vor- vndt nach dem eßen, auch abends, morgens behten? Rp. Affirmant daß sie bißhero nicht getahn, versprechen sich zu beßern.

[61-a.] Qu. 33. Ob der grewliche müßbrauch bey denen baur hochzeiten, krafft landesordnung, abgetahn? Rp. Der müßbrauch soll von den elsten so viel müglichen gesteiwret werden.

L y s o h n ist filial dieser kirchen.

V. 10. f Σ 88.

[56-a.] Kirchen visitation in **Seßwegen** anno **1680**, d. 4. february.

[57.] Qu. 19. Ob zauberer vndt hexen vorhanden, so den gemeinen man von Gott abführen, oder mit kannenküken, saltz-blaßen, sieblauffen, bandtuch bereiten, fewr, geschoß

vndt dergleichen besprechen, sich anbieten? Rp. Es seind verhanden so aber aparte soll angegeben werden.

Qu. 25. Ob diejenige, so jahr vndt tag nicht zur kirchen kommen, oder am sonstage arbeiten, gestraffet werden? Rp. Es soll derowegen eine post mit den halseyßen gesetzt werden.

[59.] Die kirchen vorminder von vndeutschen seind von schloß Jurre Rung vndt Jahn Ladwan; von Geisterhoff Berend Katschkaar; von Selbau Jahn Laidä; von Lybien Mutzinecks; von Lohdenhoff Marting Pöbmä; von Apetähn Sprike. Ihr officium ist mit den beittel vmbzugehen, die absentes zu notiren vndt bey den baur hochzeiten gegenwärtig zu sein, alles böses abzuwenden. Weswegen ihnen der vorstand vndt begräbnüß in der kirchen gegeben worden.

Lößer filial eodem termino. Ist zu Pohlen zeiten ein absonderliches pastorath gewesen, aber in anfang der Schwedischen regirung, zu dieser Seswegischen kirchen verlegt worden.

V. 10. f Σ 88.

[65.] Visitatio specialis facta in **Neihoff**, d. 5. february anno 1680.

[65-a.] Qu. 18. Ob in seiner gemeine die heydnische abgötterey, die so genannten semmeslehten, elken, verbannten fewrheeden, opfferung auf den gräbern vndt capellen, noch in schwang gehe? Rp. Ein stein sey verhanden, welcher bißhero heilig gehalten worden, ist desfalles anordnung geschehen, daß solcher stein vergraben werden solle.

V. 10. f Σ 88.

[67-a] Visitatio specialis facta in **Pebaig**, d. 8. february anno 1680.

[68-a.] Qu. 18. Ob in seiner gemeine die heydnische abgötterey, die so genannten semmeslehten, elken, verbannten fewrheeden, opfferung auf den gräbern vndt capellen, noch in schwang gehe? Rp. Das heydnisches opffer bey den capellen soll abgeschaffet werden, sey auch abgeschaffet.

Qu. 19. Ob die zauberer vndt hexen vorhanden, so den gemeinen man von Gott abführen, oder mit kannenküen, saltz-blaßen, sieblauffen, bandtuch bereiten, fewr, geschosß vndt dergleichen besprechen sich anbieten? Rp. Etzlige von die burschafft, suchten in der krankheit, ihre heilung von frembden verdächtigen, so aber hart, bey poen. verbotten worden.

Qu. 24. Ob die verbottene sauf märkte, auch wohl am sontag wieder eingeführet werden? Rp. Poltemärkte

alhier zwene. Wirdt aber versprochen dabey aufsicht zu geben.

Qu. 25. Ob diejenige, so jahr vndt tag nicht zur kirchen kommen, oder am sonstage arbeiten, gestraffet werden. NB. am halßeißen? Rp. Sollen am halßeißen gestraffet werden.

Qu. 26. Ob die anwesende von der predigt abgerufen vndt notiret werden? Rp. Habe die absentes absonderlich am bettage annotiret, darieüber geklaget, so aber nicht gestraffet worden. Ist gesaget: Daß solche straffe, wie puncto 25, bey der kirchen geschehen.

[69.] Qu. 33. Ob der gewliche müßbrauch bey denen baur hochzeiten, krafft landesordnung, abgetahn? Rp. Der müßbrauch der baur hochzeiten soll durch anwesenheit, eines hofdieners vndt kirchen vormüunders, abgeschaffet vndt verhöret werden.

[Kirchen elsten sind k. vormünder.]

V. 10. f Σ 88.

[71.] Visitatio specialis facta in **Schuyen**, d. 10. february anno 1680.

[72.] Qu. 19. Ob zauberer vndt hexen vorhanden, so den gemeinen man von Gott abführen, oder mit kannenküken, saltz-blaßen, sieblauffen, bandtuch bereiten, fewr, geschoß vndt dergleichen besprechen sich anbieten? Rp. Der krueger in Abßehoff Thomas der gehe mit **kannensehen vndt wücken** vmb, weswegen zu Sörben, auch geklaget worden.

Qu. 24. Ob die verbottene sanfmärkte, auch wohl am sonntag wieder eingeführet werden? Rp. Weil dieses gut ein starostey gewesen vndt also das recht eines poltmarkts hat; also ist versprochen, dabey kein **abgöttisch creitz aufzurichten**, vndt acht zuhaben, daß die schlägerey etc. verboten werde.

Qu. 25. Ob diejenige, so jahr vndt tag nicht zur kirchen kommen, oder am sonstage arbeiten, gestraffet werden NB: am halßeißen? Rp. Sollen bey der kirchen gestraffet werden.

Das filial [ist] Abße oder Lohdenhoff.

V. 10. f Σ 88.

[75.] Visitatio specialis facta in **Särben**, d. 12. february anno 1680.

[75-a.] Qu. 17. Ob er in seiner gemeine epicurer, atheisten, oder falsche religions zugethane zuhörer, wie auch dergleichen kinder praeceptores habe, so er laut königl. religions placat hierieüber zu erforschen vndt bey dieser kirchen visitation, anzugeben, schuldig? Rp. Der schmid Andren,

Gawge Lipik, Peter Britz, Bebbler Jurrk, Gambe Bärtulß, epicurer so zu straffen.

Qu. 19. Ob zauberer vndt hexen vorhanden, so den gemeinen man von Gott abführen, oder mit kannenküken, saltblaßen, sieblauffen, bandtuch bereiten, fewr, geschöß vndt dergleichen besprechen sich anbieten? Rp. Es sey in Absche krug. in vorhergehenden in Schuyen, angegeben, ein ertz zauberer, zu welchen auch diese leute hefftig lauffen.

Qu. 24. Ob die verbottene sauffmärkte, auch wohl am sonntag wieder eingeführet werden? Rp. Die sauffmärkte seind abgeschafft.

Qu. 27. Ob die eltern vndt hauß wirtte, mit gottesfurcht vndt gebrauch der s. sacramenten ihren kindern vndt gesunde fürleuchten vndt mit ihnen zu hauße vor- vndt nach dem eßen, auch abends, morgens behten? Rp. Affirmant. Der ampts verwalter [76] berichtet das gebeht im hoffe, worfür ihm gedancket wirtt, die bauren versprechen es auch in ihren gesindern zu tuhn.

Qu. 33. Ob der gewliche müßbrauch bey denen baur hochzeiten, krafft landesordnung, abgetahn? Rp. Luxus in hochzeiten soll durch verordnete, von der obrigkeit, abgeschafft werden.

Qu. 35. Ob alhie dieberey in schwang gehe, wie auch in abscheidung der öhren, der diebstall des kornes auf dem felde, auß den hauffen, stürzten vndt gruben, vndt verfälschung allerbey getrewdes bey der fuhr, sich ereignet vndt wie solches gestraffet werde? Rp. Des korns diebstall von felde geschehen, soll aber hinführo, wo fern es befunden, ernstlich gestraffet werden.

Deßen filial Drostenhoff.

V. 10. f Σ 88.

[78.] Visitatio specialis facta in **Ronneburg**, den 14. february anno 1680.

[78-a] Qu. 17. Ob er in seiner gemeine epicurer, atheisten, oder falsche religions zugetahne zuhörer, wie auch dergleichen kinder praeceptores habe, so er laut königl. religions-placat hierieber zu erforschen vndt bey dieser kirchen visitation, anzugeben, schuldig? Rp. Ja zwene epicurer, Laxst Anshe vndt sein bruder Adam, bey Buicke [Bunga] wohnende, wie auch Kirkums einwohner Sante Jurrings.

Qu. 18. Ob in seiner gemeine die heydnische abgötterey, die so genanten semmeslehten, elken, verbanneten fewrheeden, opfferung auf den gräbern vndt capellen, noch in schwang gehe? Rp. Solche abgötterey ist hier gantz nicht zu finden, soll aber dennoch fleisig nachgeforschet werden.

[80-a] Qu. 43. Ob die herrschafft ihre negst gelegene riege denen vndeutschen communicanten vergönnen wolle ihr

brod alda zu eßen? Rp. Die vndeutschen eßen nach der communion ihr brodt bey den Pallatnecken.

V. 10. f 288.

[82-a.] Visitatio specialis facta in **Smilden**, d. 17. february anno **1680**.

[83.] 17. Ein Blumenhoffischer baur Kaschull Petsch, st. he nicht zu gewin vndt sey ein rechter epicurer.

[83-a.] 18. Abgötterey seind hier nicht verhanden.

23. Es wirdt geklaget, daß vnter der predigt, viel aus der kirchen gehen, vnd so lange in den krügen sauffen, biß der gottesdienst zum ende, worieber verordnung gemacht worden, daß zwene kirchen elsten [vormünder] bey der kirchen stehend, die außgehende sollen anmerken, welche exemplariter gestraffet werden sollen.

24. Die poltmärkten werden zwar hier gehalten, aber mit guter aufsicht.

[87.] Das filial Paltzmar. Die capelle zu Paltzmar, ist nach der Moscowitischen zeit von den bauren erbauwet, ohne thurm, cantzell altar vndt stühlen...

Die ander capelle nehmlich Serbigall, lieget in gleicher großer dürfftigkeit...

P. V₂.

[85.] Kirchen visitation im **Jungfernhof** anno **1682**, den 31. august.

[92.] Herr pastor referirte, daß etliche unter seiner gemeine wären, über welche er nohtig zu klagen solle; als Schlock Purremahl, Kokaye, Gabbels, Lambert Jacob der wirth, Graudings wittibe undt sohn könten zum heil. nachtmahl nie gebracht werden, welche anitzo auch sich nie zur visitation eingefunden.

A. 580.

Auszüge aus der Livl. kirchen-com. protoc.

Allendorf, d. 9. september **1684**. Die Koddiakschen [Rozēni 44, 53] begraben ihre todten im walde bei einer gewesener capelle.

Ubbenorm, d. 15. september **1684**. Im Lindenhofschē ist ein segensprecher Häring, der dem landgerichte kund gethan werden soll.

Roop, d. 20. september **1684**. Es ist im gebiet ein segensprecher Rotsche Thomas.

Kremon, d. 23. september **1684**. Ein knecht hatte von einem zauberer Lasche Muker auf Hinzenberg eines bauers pferd zu tode zaubern lassen, und 3 mark schillinge dafür bezahlt.

Segewold, d. 25. september 1684. Die bauern haben unterschiedene kapellen, wo sie ihre todten begraben.

Wenden, d. 15. februar 1685. Jetzt jeder parrast hat sein eigene capelle, wo er begräbt; auch in die büsche begräbt man die leichen.

Arrasch, d. 27. februar 1688. Einige begraben ihre todten im gebüsch.

Smilten, d. 1. märz 1688. Die commission ermahnet die kirchenvorsteher, den greuel des jährlichen götzenopfers bei hiesiger kirche am Marien verkündigungstage abzuschaffen. Wenn das zureden des pastors nicht hilft, soll man den leuten das dahingebrachte bier wegnehmen, und das geopfert wachs vor ihren augen verbrennen. Hilft das noch nicht, so soll man hochobrigkeitliche hilfe requiriren.

Ronneburg, d. 4. märz 1688. Einige begraben ihre leichen auf der nachgelegenen Ignatius capelle, wo sie zuweilen wachs opfern sollen.

Serben, d. 6. märz 1688. Der pastor, Nicolaus Wurm, 1662 vocirt, klagt, daß bei hausbesuchungen die leute zu busch laufen, um dem catechisiren auszuweichen. Die bauern bestehen im examen schlecht. In Drostenhof sind 3 berge, wohin sie ihre todten begraben.

Schuien, d. 9. märz 1688. Auf Lodenhof wird an Petri-Pauli wachs, licht, haar u. a. geopfert.

Burtneck, 1689. Dann und wann werden leichen anderswo als auf dem kirchhofe begraben.

Pebalg, d. 1. februar 1689. Sie speisen noch die seelen am allerheiligen- und seelen-tage.

Pebalg-Neuhof, d. 4. februar 1689. Es ist hier eine kapelle, die vormals ein kirche gewesen ist, bei der man vielfältig leichen begräbt. Im Ramkauschen war noch eine andere kapelle. Hier war ein stein, wobei viel abgötterei getrieben wurde, der pastor aber hat ihn zu asche verbrannt.

Walk und Lude, d. 18. februar 1689. Abgötterei treiben die bauern: 1. bei Aunings gesinde, unter Lude, wo sie opfern, und, wie man sagt, hostien austheilen; 2. zwischen Souz und Lenz, wo ein kleines wäldchen ist, im Borschen gebiete; 3. unter Kagershof bei Rautits gesinde, wo sie auf einem bewachsenen berge opfern. Dieser Rautit soll ein zauberer und segensprecher sein. Noch ist hier im kirchspiele ein gotteslasterer und verächter der sacramente, namens Sila Muurneck.

Ermis, d. 20. februar 1689. Es sind einige capellen im gebiet, wo leichen begraben werden. Auf s. Annentag kommen die bauern bei einer alten verfallenen steinernen kirche zusammen, wo sie sich dem trunk überlassen.

A. 125.

Ecclesiastica (Ungeordnetes material).

Decreta synodalia conventis dioeceseani, qui habitatur **Dorpati**, d. 19. bis. 22. julij anno **1693**.

§ 4. Wegen der alten leute, so noch nicht in ihrem christenthum erbauet sind, sind bereits vormahls vom königl. ober-consistorio nachdrückliche anregungen geschehen, wie sie noch mögen vor ihrem ende gewonnen werden. Weil aber an vielen orten ein grosses manquement in solches bemühung befunden wird: Als geschiehet nun abermahl die feste verabredung und schluss, daß ein jeglicher seelsorger sich solcher leute in seiner gemeinde wohl erkundige, die selbe zu sich ins haus berufe, treulich unterrichte, auch so lange bey sich behalte, bis sie nach gefasetem erkönntnis Christi zur heylig. abendmahl gelangen. Von solchen allen soll ein ordentliches register gehalten werden, wie viel dero jährlich gewonnen worden, welches dem bey denen circular-visitationen allezeit soll vorgezeigt und ad protocollum gebracht werden.

§ 8. Eine confusion ist auch, das bey denen vorbetungen der morgenseegen mit denen haupt-stücken des cathedismi immediale connectiret worden, dahero denn das bauer volk so unverständlich dahin thönet, und selbst nicht weis, ob es betet, oder was es sonst machet. Deshalb geschieht von nun an diese anstalt: Das nach der allgemeinen beichte und gesungenen liede: Herr Gott dich loben wir, der morgenseegen solle verlesen und demselben nach und nach seine gebeflein angehanget werden. Darauf aber solle abermahl ein lied gesungen, und nach demselben der cathedismus fragweise von denen bauren recitiret werden, wozu dem füglich allzeit ein paar schul-knaben mögen deputirt werden, die einander fragen und antworten. damit hiedurch solcher confusion gesteuert werde, und die gemeinden doch einmahl aus dem irthum eluctiren mögen indem sie meinen beten zu können, wenn sie nur was also unverständliches herzusagen wissen.

§ 9. Dabey wird abermahl hertzlichst geschlossen, das weil diese sünde die gemeinden sehr hart drücket, das der sabbath wenig geheiligt und die kirche so unfleissig besucht wird, alle herren seelsorger sich wollen angelegen seyn lassen so wohl vor sich, als auch mit zuziehung derer herren kirchen-vorsteher diesem übel möglichst zu begegnen, und ihre zuhörer dieser sünde mehr und mehr zu entreissen.

P. V₂.

[133.] Kirchen-visitation zu **Jungfernhoff**, den 17. september 1694.

[137.] Qu. 5. Ob ein bequemes und verwahrtes kirchhoff zu begräbnissen? Pastor referirte, daß der Oleinschen kirche einer der zaun umb den kirchhoff ziemlich baufellig undt etliche orten fast gantz umbgefallen. Bey der Steinhölmischen kirchen aber niemahls ein umbzaunter kirchhoff gewesen, baht daß hie zu anstalt gemacht werden möchte, damit dergestalt nicht ein jeder nach seinem belieben seine leichen alda verscharren könte, wiewohl auch, daß ferner er herr pastor von allen verstorbenen eine richtige specification angeben solte; Hochnötig wäre, daher hin und wieder von denen bauren erwählete capellen oder begräbnisstelle gäntzlich cassiret und denen bauren außer denen gewöhnlichen kirchhöfen ihre leichen zu begraben, ernstlich müste verboten werden, ob aber denen Kenggeragschen zum besten der Kattelkalsche kirchhoff vornemlich zur zeit des eißganges solte beybehalten werden, stellte er zur h. visitatoren beliebliche disposition.

[146.] Qu. 15. Ob einige, die sich gar nicht zum beichtstuhl halten? Ille. Pastor übergab folgende specification den alten leute, welche niemahls zum h. abendmahl gewesen.

Von Olein.

Hermann Kitkuls knecht Martin und einwohners tochter Anna. Jurre Sturrings knecht Hans und einwohner Jacob. Berend eines webers in Georg Schultzen kleinem krüge, schwiegervater Beth. Jahn Penneiks alter einwohner Martin, Niclas Rutkes einwohner Tennis.

Clas Pulpes einwohner Andres und noch einer Anses namens und deßen mutter Margarett und ihre große tochter Babbe

[147.] Alexanders des buschwächters einwohner Willum. Spritz Stahrirts alter einwohner Lorenth.

Von Plackain

Clas Lasdes einwohner Andres, deßen knecht Willum und magd Madde Jahn Semeles vater Jacob und bruder Pahwel. Ties Sluhkes witwen tochter Gerde und einwohner Philipp. Willum Wellerais schwieger sohn Heinrich.

Von der Lüpck.

Martin Wilckesud und deßen einwohner Jurre nebst seiner weibe Lorenth Wilckesuds alte einwohnerin Sckerste.

Von Godsche.

Willum Buring und deßen einwohners weib. Hans Godeles einwohner Jesper. Johann Skult ein alter wirth. Hans Plauneeks alter einwohner Sarkan Clas.

Von Steinhölm.

Jacob Dudums einwohner Martin und deßen weib. Matsch von Klein-Jungfernhoff. Hans Josckes einwohner Mickel und deßen sohn Hans. Heinrich Schmeddes einwohner Crist. Ewert Stinkuls alter knecht Matthies. Thomes Stinkuls einwohners Mickels weib.

Von Rummel.

Jurre Lüdecks knecht Andreis. Matthies eines schmiedes gesell Willum. Thomas und Jahn Ackys einwohnere Mickel und Hans. Jahn Ackys bruder Martin. Vom Goldschmids Hofe der einwohner Jahn. Reinkucksches knecht Matsch nebst seinem weib.

Von Kengerag.

Mickel Saliums einwohner Heinrich. Thomes Wehwers alter knecht Martin. Spritz Gulbas alter einwohner Andres nebst seinem weib.

Von Ratteckaln.

Die einwohnern in d. Kattelk mühle Jacob u. Jahn mit ihren weibern. Duck Clawes knecht, u. Clas Kenges alte einwohnerin May. Peter Stricks einwohner Peter. Hermann Schiggel u. sein weib. Lorenth Specklipes alter knecht. Heinrich Mauhris schwieger vater Jacob Uttebard u. dessen bruder. Martin Pladder einwohnern Heinrich u. Martij nebst seinen weibern.

[149.] Qu. 25. Wie es mit denen begräbnißen gehalten wird, ob der prediger alleine etc. mit gehe? [150.] Rp. Bisher wäre er allein gegangen, wiewohl unterschiedene leichen ohn sein vorwissen begraben werden, wo über schon vorhin geklaget worden; Nur das es wäre noch zu erinnern, daß durch die übel introducirte gewohnheit, die leiche ruft etliche meile, zu besingen und selbige aus dem hause herzuholen, der sänger sein ordinaires ampt zu verrichten, nicht wenig incommodiret werde.

P. V.

Pinkenhoff, den 15. october 1694.

Qu. Wie es mit begräbnißen gehalten werde, ob der prediger allein, oder mehr anderer, außer seinen kirchspiel mit gehen? Ille. Es folgte der leichen vor undt die trauer leute nebst denen dazu nechsten freunden, undt würde dieselbe nach verrichtetem gottesdienste bei der kirche aufgenommen, undt mit gesang begraben; wiewol sie alle sich hierzu nicht finden sondern dem alten nach die todte aus ihrem hause mit den gewöhnlichen gesange nach der kirche bringen wollen, welches er aber bißhero nicht zugelassen.

Qu. Ob etwa zauberer segensprecher gotteslästerer in seinem district anzutrofen? Ille. Er konte solches nicht sagen. Was aber heimlich geschehe, wüste er nicht.

P. V₂.

[167.] Den 15. augusti 1699. Kirchen visitation zu **Steinholm-Oiai**.

[184.] Die von dem h. pastore specificirte welche sich bishero nicht zum heil. nachtmahl gehalten, vorgestellt werde, als nemlich.

Skulte Jahn, Martin Degge. Wagger Gurriss Zucker klagte, daß wie er ihn [den Degge] zum examen einholen wolte, er sich mit einem messer ihm widersetzte u. wenn er sich nicht wohl vorgesehen, beschädiget hätte.

Martin Degge soll zur hafft gebracht u. nechst künftigen sonntag in dem halseisen vor d. kirche gestellt werden.

[185.] Dubben Thomsen mutter Mai bestand im examine schlecht, wuste nicht, ob ihre sünden ihr leid wären.

H. pastor klagte, daß er aller angewandten mühe ungeachtet, sie zu keiner besserung vermögen können.

Soll nechstkünftigen sonntag anderen versteckten und unbußfertigen sündler zum abscheu vor d. kirche in den halseisen stellen.

[167.] Hinführo keine leiche ohne vorwissen des h. pastoris u. ausser denen kirchhofen, denn von nun an alle andere capellen gänzlich abgeschaffet sein solten, begraben, auch die bishero übliche üble gewohnheit, da sie ihre leichen auf so viel meilen besingen u. dadurch den sänger so wohl als auch diejenige, so ihre leichen begleitet von d. kirchen abgehalten, einstellen und von nun an ihre leiche in die stille bis nahe an den kirchhoff vor des schulmeisters thür bringen und von demselben besingen lassen.

A. 580.

Auszüge aus der Livl. kirchen-com. protoc.

Burtneck, d. 11. februar 1713.

Einige begraben ihre leichen in einer capelle zu Wanzen [Rencēni? 54, 98]. Einige feiern donners-tag. Manche opfern auf Maria geburt, geben als dann den armen mehl und andere speisen, da dann die armen sagen: „Die reiche Maria bezahle es dir.“

Wohlfahrt, d. 12. februar 1713.

Viele opfern unter einer linde bei Aren, einer bauerstelle, unter Wohlfahrt. Den tag aller seelen decken die bauern den tisch für die seelen der verstorbenen.

Ermis, d. 13. februar 1713.

Einige machen zaune, bei denen sie opfern, und zwar die erstlinge von allem. Wenn sie korn mähen, bringen sie das erste denen dahin, nebst einer kanne bier.

Wolmar, d. 15. februar 1713.

Noch feiern einige den donnerstag.

P. V₂.

[199.] Kirchen visitation gehalten anno 1723, d. 3. juli zu **Pinkenhoff**.

[207.] Qu. 23. Wie es mit denen begräbnissen gehalten würde, ob herr pastor mit gehe? Rp. pastor. Wann sie ihn dazu haben wolten ging er mit, sonst hatten sie keine andere ceremonien als daß sie die leiche beym krüge hinsetzten und es nach dem alten beerdigten.

[213.] Qu. 49. Wie viele kirchen und ob eine filialkirche in diesem district vorhanden? Ille: zweyer, die eine st. Nicolai, die andere st. Annen kirche.

P. V₄.

Acta com. gen. eccl. habitae.

Üxküll, d. 2. martij 1726.

Wer seine kindt über 8 tage ungetauft liegen lasse, soll entweder kirchen buße thun, oder an gelde gestraft werden.

Qu. 9. Ob ein jeder absonderlich beichte? Nein, beichten gesindenweise, werden aber alterweise und zwar dergestalt absolviret, daß einem jeden bey der absolution die hand a part aufgelegt wird.

Qu. 12. Ob die todten wo anders, als auf dem kirchhofe begraben werden? Ja, werden auch in capellen begraben.

Laster.

Qu. 1. Ob abgötterey getrieben werde? Leider Gottes von vielen.

Die burschaft wurde bey schwerer strafe von alten aberglaubischen wesen abzustehen, ernstlich gemahnet.

Acta com. gen. eccl. habitae.

Kirchholm, d. 3. martij 1726.

Kirchen actus.

Qu. 12. Ob die todten wo anders, als auf dem kirchhofe begraben werden? Ja, werden auch in capellen begraben.

V. 11. f Σ 38.

[1.] Acta visitat. ecclesiast. habita in **Cremon**, d. 2. et 3. febr. 1729.

[4.] Qu. 28. Ob ein gebein-haus bey der kirchen? Rp. Ja im guten stande, wäre aber meist voll von gebeinen.

Es ward gesagt: daß auf den frühjahr die gebeine in einer grube solten verscharret und also das beinhaus gereinigt werden.

[5-a.] Qu. 44. Ob das pastorat einen krug habe? Rp. Eine krug stelle bey der kirchen, davon das gebäude abgebrant.

Qu. 45. Ob die bauren vermöge ihres versprechens bey der letzmahligen kirchen visitation, den krug im stande zu setzen, hülfliche hand geleistet? Rp. Die bauren von Cremon hätten angeführet 40. 4 fadige balken.

[8.] Qu. 64. Wie sie im examine bestanden? Rp. Einige zimlich, viele aber schlecht.

Qu. 65. Ob sie fleißig zum abendmahl kommen? Der Erkulsche kirchen vorsteher brachte bey, daß in dem gebiethe Kywe der knecht Andres sich gar nicht zum heil. [8-a] abendmahl hielte, wie auch Kaul Putesch Hindricks des wirths bruder. Der Zögenhofsche kirchen vorsteher berichtete gleichfals daß Lösche Pawul auch sich der communion entzöge. Von Cremon ist der starost Mellum Adam in 3 jahren nicht zum tisch des herrn gewesen.

Qu. 66. Ob sie sich fleißig zum gehör göttl. worts halten? Rp. Ziml. schlecht, zumahl da itzo kein pastor ordinarius bey der gemeine ist.

Qu. 70. Ob die todten wo anders als auf den kirchhoff begraben werden? Rp. [9.] Es ist, des verboths der general kirchen commission ohngeachtet eine capelle unter Neuhoff [Jaunāmuiža Sējas pag. 47, 63] wie auch unter Zögenhoff, von denen bauren zum begräbniß beygehalten und einige todten daselbst begraben.

Es wurd demnach denen kirchen vorstehern von selbigen güthen anbefohlen, vor einen jeden todten der seit der letzten general kirchen visitation auf einer capelle begraben wäre, von den wirth $\frac{1}{4}$ rthl einzutreiben und an d. h. kirchen vorsteher zum besten der kirchen abzuliefern.

Qu. 71. Wie viel vor ein begräbniß gegeben werde? Rp. Der pastor hätte von einer großen leiche 6 mark und von einer kleinen leiche 3 mark vormahls bekommen.

Nach dem aber die general kirchen commission 4 mark auch vor die grabstelle zu geben verordnet, welches wie sie sagten vorhin nicht üblich gewesen, so setzte es wegen der gebühr des pastoris disput, weil die bauren zu keine höhere kosten als 10 mark vor eine leiche sich verstehen wolten. Daher man nöhtig befand, die repartition dieses quarti dergestalt zu machen, daß laut der verordnung der general kirchen commission vor die grabstelle 4 mark, dem pastori 4 mark, dem schulmeister 1 mark, und dem küster 1 mark von großen so wohl als kleinen leichen entrichtet werden sollte.

[11.] **Lemburg**, d. 6. februarii 1729.

[17.] Qu. 70. Ob die leute sich fleißig zum heil. abendmahl halten? Rp. Ja, nur unter Klingenberg wäre ein liederl. kerl der zur communion nicht zu bringen wäre.

Der h. pastor ward erinnert dem selben seine gefahr ernstlich vorzustellen und den nöhtigen unterricht zuertheilen, im fall seiner beharrl. widerspänstigkeit aber ihn bey den kayserl. oberconsistorio zu denunciiren.

[19.] **Allasch**, d. 9. februarii 1729.

[23-a.] Qu. 66. Wie viel kinder in der schulen habe? Rp. Nicht ein, weil die bauren keine gegeben und allerley nichtige ausflüchte machten.

[24.] Qu. 77. Wie sie im examine bestanden? Rp. Sehr schlecht, wovon die uhrsach angegeben ward, daß die leute wenig zur kirchen kommen.

Qu. 78. Ob sie sich auch fleißig zum heil. abendmahl einfinden? Rp. 2 mahl im jahr.

Qu. 79. Ob sie sich fleißig zum gehör göttl. worts halten? Rp. Es seind öfters kaum 8 oder 10 personen in der kirchen.

Ward verfügt. Daß der pastor künftig mehr hand darüber halten solte, daß die leute zur kirchen kommen; die hierinne widerspänstige aber beym hofe denunciiren, damit sie erst am gelde die persohn nach der ehemaligen verordnung auf 1., 2., 3., 4. werding und so dieses nicht verfinde, am leibe gestraft werden. Auch dem amtman angedeutet hierauf ein wachsammes auge zu haben.

[25.] Qu. 95. Ob die todten wo anders alß auf dem kirchhof begraben werden? Rp. Nein wären zwar alte capellen stellen würden aber keine begraben.

[27.] **Rodenpois**, d. 11. februarii 1729.

[32-a.] Qu. 67. Wie sie im examine bestanden? Rp. mehren theils sehr schlecht, denn von denen die die worte des catechismi noch wusten, deren auch sehr wenig, waren doch kaum 4 oder 5 die einigen gegriff von derer selben hatten.

Daher dem h. pastori nochmahls zu gemühte geführet würde allen fleißes dahin zu sehen, daß das erkändtniß gottes in dieser gemeine gepflantzet würde.

Qu. 69. Ob sie sich fleißig zum gehör göttl. worts halten? Rp. Schlecht genug, einige kommen, etliche nicht.

V. 12. f. Σ 84.

[1.] Acta visitationis ecclesiasticae habitae.

Loddiger, d. 17. jan. 1731.

[10.] Qu. 6. Ob auch denen zur kirche kommenden bauren in dem kirchen krüge vor und unter dem deu-

tschen und lettischen gottesdienst, bier und starkes getränke, verschenket wird? Rp. Der krüger so hierüber in specie befragt ward, leugnete zwar, daß solches geschehe.

[12-a.] Qu. 3. Wie sie im examine bestanden? Rp. Zum theil mittelmäßig, zum theil auch ziemlich schlecht.

[14.] Qu. 16. Ob die todten wo anders als auf dem kirchhoff begraben werden? Rp. Es wäre zwar ein kirchhoff auch in der Kolzenschen grentze, Simon [Simanzemnicki Biriņu pag. 46, 11] kalne genandt, da sie dann und wann todten begraben, welches ihnen aber jetzo bey straffe 1 rthl an der kirche, und die leiche wieder auszugraben, verbothen worden.

[14-a.] Qu. 23. Ob abgötterey getrieben werde? Rp. Offenbahr nicht, würden auch treulich davor gewarnet.

[17.] **Pernigel**, d. 19. januarii 1731.

[29.] Qu. 10. Ob sie auch fleißig zum abendmahl kommen? Rp. Er hätte währenden seiner ampts die jenigen so sich der communion vorhin entzogen, nach vorherigem unterricht dahin gebracht, daß sie sich eingefunden, biß auf einen wirth der sich nach bißher entzogen der unter Ruhtern gehöret, welcher sich aber auch entschloßen, nechstens sich zur catechisation und communion einzufinden.

Qu. 11. Ob die gemeine sich fleißig zum gehör gottl. worths halte? Rp. Kähmen noch in ziml. anzahl.

[30.] Qu. 22. Ob die todten wo anders als auf dem kirchhoff begraben werden? Rp. Es wären leute unter dem hr. rittmeister Aderkas die ihre todten in eine alte verfallene capelle begruben.

[33.] **Adiamunde**, d. 21. januarii 1731.

[36.] Qu. 3. Wie sie im examine bestanden? Rp. Weil diese gemeine keinen eigen prediger hat, und daher der catechisation ermangelt, kont nicht anders als an der nöthigen erkantniß ein vieles desideriret werden.

[37.] **Peterskirche**, d. 22. januarii 1731.

[40-a.] Qu. 15. Wie viel kinder er [schulmeister Jacob Hintz] jetzo in der schule habe? Rp. Keine.

Qu. 16. Wie lange er schon schulmeister? Rp. 45 jahr.

[41-a.] Wie sie im examine bestanden? Rp. Wusten die gebeths formule ziml. maßen, der verstandt des catechismi war sehr wenigen bekannt.

Ein Koltzenscher baur namens Schacksche Treym am ward angegeben niemahls communicirt zu haben.

[43.] **Zernikau**, d. 23. januarii 1731.

[45-a.] Qu. 32. Wie viel kinder er in der schule habe? Rp. [schulmeister Misse Hans]. Hätte bißhero keine gehabt.

[46.] Qu. 3. Wie sie [die gemeine] im examine bestanden? Rp. Was die gebeths formule betrifft ziml. maßen, was aber den verstand des catechismi anlanget, sehr schlecht.

[49.] **Dunamünde**, d. 25. januarii 1731.

[58.] Qu. 14. Wie sie [die gemeine] im examine bestanden? Rp. Was den verstand des catechismi betrifft, mehrentheils schlecht.

[67.] **Neuermühlen**, d. 27. januarii 1731.

[68-a.] Qu. 7. Ob hier eine filial? Rp. Nein, sondern eine capelle zu Westrotten [Garkalne 38, 38] oder Hilchenshoff [Ilkenu m-ža 38, 49].

[71.] Qu. 23. Wo die bauren [von Westerotten] ihre leichen begraben? Rp. Auf dem kirchhof bey der kirchstelle.

[78-a.] Qu. 3. Wie sie [die gemeine in Neuermühlen] im examine bestanden? Rp. In denen gebeths formule ziml. maßen, in dem verstande des catechismi aber sehr schlecht.

[79-a.] Qu. 17. Ob auch notorie gottlose zum abendmahl zugelassen werden? Rp. Nein, es wäre aber einer in der gemeine, Peter, aus Scape gesinde, welcher seit der gen. kirchen visit. sich der communion entzogen, ohnerachtet er unterschiedliche mahlen wäre ermahnet worden. Ward daher dem h. pastori angedeutet, selbigen, nach einmahl ergangenen ernstl. zureden, auf den fall da er sich weigern würde, zum heil. abendmahl, nach vorhergangigem unterricht einzufinden, dem kayserl. oberconsistorio zu denunciren.

V. 13. p Σ 366.

[1.] Actum Weissensee coram visitatione ecclesiastica **Sisse gallensi**, die 22. mensis februarii anno christi 1731.

[13.] Ob ein filial sey? Rp. Altenwoga vor diesem nach aussage der alten bauren seine eigene kirche gehabt.

[29.] Qu. 3. Wie sie [die gemeine] heute in examine bestanden? Rp. Sehr schlecht.

[32.] Qu. 13. Ob die todten wo anders als auf dem kirchhoff begraben werden? Rp. Geschieht nunmehr nicht, ausgenommen, [33] daß zween bauren von dem guhte Fistelen [Aderkaši 57, 46] ihre todten in eine capelle begraben. Da nun dieses wieder die kirchen gesetzte laufft, als wurden die verbrecher mit einer geldsühne von 2 rthl belegt; Dem h. leutenant Tormentien, als passessoren des obgedachten gutes nachdrücklich anbefohlen die todten sogleich wieder außgraben und auf dem kirchhoff legen zu lassen und die straffgelder unverzüglich einzucassiren.

Qu. 14. Ob die halbtarrige verächter auf dem kirchhoff begraben werden? Rp. Dergleichen verstorbene leute sind bey dieser gemeine nicht begraben worden.

[35.] **Loeser**, d. 26. februarii 1731.

[54.] Qu. 5. Ob sie sich fleißig zum gehör göttl. wortes einstellen? Rp. Nicht zu fleißig.

[55.] Qu. 6. Ob die todten wo anders als auf dem kirchhoff begraben werden? Rp. Die Meselanischen [Mēdzules m-ža 65, 18] bauren haben nach der kirchen visitation 7 leichen auf den capellen im walde begraben und die Lubeyischen [56] 12. Worauf denen undeutschen kirchen vorstehern alles ernstes anbefohlen wurde hinführo beßer acht darauf zu haben.

[59.] **Pebalg**, d. 28. februarii 1731.

[64.] Qu. 5. Ob sie auf die säumige kirchengänger acht haben? Rp. Der h. pastor brachte bey, daß einige unter den bauren seyn sollen, welche weder zur kirchen noch zum tisch des herrn kommen. Er führet zugleich seine unschuld an, und sagte, daß er sich bereits viele mühe gegeben sie durch gute vermahnungen und vorstellungen [65] darzu zubringen. Es wurde aber dem h. pastori hierauf geantwortet, daß obgleich die bißherige admonitiones fruchtloß abgegangen, er dennoch nicht unterlaßen solte fernerhin damit anzuhalten und seine schuldigkeit bestens zu observiren. Der h. pastor wandte hiewieder ein, wie die bauren dergestalt halsstarrig wären, daß sie ihme bey der catechisation auch in einer halben stunde nicht ein wort antworteten. Weßwegen die baurtschaft nachdrücklich ermahnet; den h. kirchen vorstehern aber bestens recommendiret wurde eine commode straffe zu erfinden, wodurch sie darzu konten angehalten werden.

[74.] Qu. 7. Wie er die haußbesuchungen halte? Rp. Es wird mit ihnen catechisiret, die nahmen aller gesinder aufgezeichnet, nach ihrem leben und wandel gefraget, ob etwan wißentliche grobe sündler und abgötter sich unter ihnen befinden.

[82.] Ob abgötterey getrieben werde? Rp. Vor diesem sey es wol geschehen, aber nunmehr durch scharffe straffen abgebracht worden.

[83.] **Ascheraden**, d. 12. februarii 1732.

[87.] Qu. 6. Ob sie auf die säumige kirchengänger acht haben und dieselben bestrafen? Rp. Der h. pastor erinnert, daß sich 6 biß 7 unter der gemeine befänden, welche sich gar nicht zum gehör göttlichen worts einfinden wolten.

[101.] Qu. 13. Ob die todten wo anders als auf dem kirchhofe, begraben werden? Rp. Der herr pastor bringet bey daß solches zuweilen wol geschehen.

[103.] **Kokenhusen**, d. 14. februarii 1732.

[111.] Qu. 6. Ob sie auf die säumige kirchen-gänger acht haben und dieselben bestraffen? Rp. Obgleich dieses bißher observiret worden, so finden sich dennoch dem ungeacht in dem Kokenhusenschen [112] drey bauren, welche sich zwar zur kirchen aber nicht zum heiligen abendmahl halten. Im gleichen sollen auf Stockmanshoff 2 junge, jedoch beweihte leute mit erwachsenen kindern anzutreffen seyn, die sich gleichfals niemahlen zum heiligen abendmahl halten.

[120.] Qu. 14. Ob er die kranken fleißig besuche? Rp. Ja, zu welchen er gefordert wird, zu den gehet er. Der h. pastor bringet aber hier nechst gebührend an, wie die bauren hierinne sehr nachläßig wären und die leute ohne vorher-gängige praeparation wegsterben ließen.

[123.] Qu. 3. Wie sie [die gemeine] im examine bestanden? Rp. sehr schlecht.

[126.] Qu. 13. Ob die todten wo anders, als auf dem kirchhof begraben werden? Rp. Ja, sie werden durchgängig anderwärts begraben.

[127.] Ob abgötterey durch anrufung der heiligen oder darbringung abgöttischer opfer getrieben werde? Rp. Nach dem das von ihro kayserlicher majestät diesfals heraus-gegebene patent daselbst abgekündigt worden, habe man weiter nichts davon gehöret.

[131.] **Kaltzenau**, d. 16. februarii 1732.

[136.] Qu. 6. Ob sie auf die säumige kirchen-gänger acht haben und selbige bestraffen? Rp. Es sollen sich einige, so wohl im Caltzenauschen, als auch im Saussenschen gebiehte finden, welche auf keinerley art darzu zu bringen. Weswegen dann verordnet wurde, daß solche verachter des wortes gottes, welche, aller vermahnungen ungeachtet, in ihrer boßheit verharren, sollen gebunden in die schule gebracht und darinnen so lange behalten werden, biß sie zur erkännniß kommen. Und wann alles dieses nicht anschlagen wolte, sollen sie zuletzt mit ruhten straffen andern zum exempel darzu gezwungen werden.

[157.] Kupsche Rentz berichtet, daß der pastor bey ihm in seiner stube mit sattlerin Micknerin zwey mahl genächtet... [gara südžiba].

[167.] **Berson**, d. 18. februarii 1732.

[184.] Qu. 13. Ob die todten wo anders als auf dem kirchhofe begraben werden? Rp. Ja, auch auf die capellen, ohne, daß sie solches dem pastori kund gethan. Die nahmen aber derer, welche ihre leichen daselbst begraben laßen, sind folgende: Pastaran Hindrich hat 3 kinder auf der capelle begraben laßen, [185] Jurcke Peter seine mutter und Leitciesch [Licieši Bērzaunes pag. 75, 40] Matthies gleichfals

ein kind daselbst beerdiget... Hiernechst hat zwar Peter Asten sein weib auch daselbst begraben.

[186.] Qu. 14. Ob halbstarrige verächter auf dem kirchhof begraben werden? Rp. Nein, sondern sie werden nach der verordnung außerhalb dem kirchhoff begraben.

[191.] **Laudon**, d. 19. februarii 1732.

[198.] Qu. 6. Ob sie auf die säumige kirchen-geher acht haben und dieselbe bestraffen? Rp. Der h. mag. brachte bey daß die undeutsche kirchen vorsteher offtermahls selber nicht zu gegen gewesen, viel weniger auf die säumige kirchen gänger acht gehabt. Diesem nach würde denenselben das erste mahl bey 2 ferding, das ander mahl bey 3 und das dritte mahl bey ruhtenstrafe anbefohlen auf die säumigen kirchen-gänger hinführo beßer als bißher geschehen, acht zu haben, selbige der herrschafft auf denen höfen anzuzeigen und nachdrücklich bestraffen zu laßen andern zum exempel.

[210.] Qu. 3. Wie sie [die gemeine] im examine bestanden? Rp. Einige gut einige auch sehr schlecht.

[211.] Qu. 6. Ob sie sich auch fleißig zum gehör göttlichen worts einstellen? Rp. Sehr schlecht.

[219.] **Lasdohn**, d. 21. februarii 1732.

[253.] Qu. 13. Ob die todten wo anders als auf dem kirchhofe begraben [254] werden? Rp. Ja, auch auf capeln, und zwar liegen da von Lasdohn Stautzen [Staudzes Lazdones pag. 75, 54] Heinrichs seine mutter; Aus dem Modenschen Griske Andres; Aus dem Heidenfeldschen Ladzen Jahns weib. Wie nun aber der verordnung solches zu wieder; so wurde den h. kirchen vorstehern angedeutet, die leichen wieder aufnehmen und auf den kirchhof begraben zu laßen; den 1 rthl straffe aber an die kirche zu erlegen.

[257.] **Seswegen**, d. 23. februarii 1732.

[272.] Qu. 3. Wie sie [die gemeine] im examine bestanden? Rp. Sehr schlecht.

[273.] Qu. 6. Ob sie auch fleißig zum gehör göttlichen worts halten? Rp. Der h. pastor bringet bey, daß sie sich hierinne sehr säumselig bezeugen.

[276.] Qu. 13. Ob die todten wo anders als auf dem kirchhof begraben werden? Rp. Die sämtliche bauerschaft stellte klagend vor, daß sie ihre todten zwar auf den kirchhof begraben ließen, und gleichwol würde mit pferd und wagen über die gräber gefahren.

[317.] **Ronneburg**, d. 29. februarii 1732.

[322.] Qu. 6. Ob sie auch auf die säumige kirchen-gänger acht haben und dieselbe bestraffen? Rp. Es sollen einige nach aussage der bauren gefunden werden, welche aller gethanenen erinnerung so wohl des h. praepositi als der

undeutschen vorsteher ungeachtet zum gehör göttlichen worts und gebrauch des heyl. abendmahls nicht zu bringen sind. Diesem nach wurde die undeutsche gemeine nachdrücklich ermahnet sich dieser heilsamen mittel der seligkeit nicht zu entziehen. Der h. praepositus aber mit fernern ermahnungen anzuhalten. Daferne sie aber dennoch in dieser verachtung verharren würden, so solten die halbstarrigen gebunden in die schule gebracht und darinne so lange [323] behalten werden, biß sie zur erkanntnis kommen würden.

[333.] Qu. 14. Ob halbstarrige verachter auf dem kirchhofe begraben werden? Rp. Nein, und dergleichen leute sind auch hier nicht befindlich.

[337.] **Schujen**, d. 2. martii 1732.

[343.] Qu. 6. Ob sie auf die säumige kirchen-gänger acht haben und dieselbe bestraffen? Rp. Der h. pastor bringet an daß die leute sich bißher sehr sparsam zur kirchen eingefunden.

[356.] H. pastor erinnerte, daß er voritzo auf dem Lodenhofschen [65, 52] filial den 4. sonntag predigen müße.

[359.] Qu. 3. Wie sie [die gemeine] im examine bestanden? Rp. Sehr schlecht.

Qu. 6. Ob sie sich fleißig zum gehör göttlichen worts halten? Rp. Nicht sonderlich.

[362.] An den großen festtagen das größte gesöff unter der bauerschaft vorgehet.

Qu. 13. Ob die todten wo anders, als auf dem kirchhofe begraben werden? Rp. Die Kudlingschen haben biß dato ihre todten auf Lodenhoff begraben. Aldieweil aber dieselbe dorten ohne gesang und ohne klang begraben werden; als wurde es ihnen hiemit bey 1 rthl straffe und außgrabung der leichen untersaget und zugleich verordnet, daß sie alle nach Schujen gebracht, und daselbst begraben werden sollen.

[363.] Ob abgötterey getrieben werde? Rp. Der h. pastor erwehnete, daß die bauern auf Lodenhoff in die kirche gingen, wozu ihnen der h. adjunctus von Boldt die schlüssel gebe, und auf dem altar stükchen wachs [364] mit bändern bewunden, schillinger, lichter etc. opfer ten. Ja sie kämen zu einem bach auf viele meilen und wuschen insonderheit derjenigen lumpen und kleider darinn, welche beschädiget oder mit einer krankheit behaftet wären. Der h. pastor füget noch hinzu: er hätte die vorewehnte abgöttische opfer zu vielen mahlen auf dem altar gefunden; sie auch durch den küster herunter werfen laßen; aber sie wären von dem kirchen vormünder Mester Jurre wieder aufgelesen und das wachs zu kirchen-

lichtern, die schillinger aber in den gottes kasten geleet worden. Aber dieses gestand der bauer Leiestup Peter von selbst, daß dieser von seiner uhrältern zeit her im brauch gewesen. Vor diesem hat man auch daselbst die kirche mit blumen ausgestreuet gefunden, die kränztze aber haben die mädgen ins waßer geworffen, welches alles aber in einem jahr nachgeblieben.

Ob heilige angeruffen werden? Rp. Ja, sie sollen zu gewissen zeiten die seelen der heiligen zu gaste bitten, wovon [365] die herrschafft sie nachdrücklich abzumahlen befehliget wurde. Dem h. adjuncto von Boldt aber als patrono des filials wurde angedeutet darauff genaue acht zu haben, damit solches abgöttische wesen gehindert und abgeschaffet wurde. Im fall aber einer oder der andere sich darinnen widerspänstig bezeigen solte, den soll der h. pastor dem fiscal melden, damit solche leute zur gebürlichen straffe gezogen werden könnten.

V. 14. f Σ 1188.

[347] Acta commissionis generalis ecclesiasticae habitae **Wollmarshoff**, die 10. januarii anno 1739.

[368-a] Qu. 4. Ob des sonntags in der kirche catechisiret werde? Rp. Im sommer erfolge es allezeit auf die weise, daß der catechismus, mit dem eingeführten büchlein Labklahschanas gramata, von ostern bis Michaelis vor der predigt durch catechisiret, und auf der cantzell das gantze jahr durch loco exordii ein capitel aus dem neuen testamente methodo catechetica pertractiret werde.

[370.] Qu 17. Ob die todten wo anders als auf dem kirchhofe begraben werden? Rp. Es wären auf der Lindenhoffschen [55, 58] capelle und auf dem Blauberge [54, 24] viele todten heimlich begraben.

Ward gesagt: Daß von nun an keine leichen auf den Blauberg begraben werden sollen bey strafe, theils ihre todten wieder auszugraben und nach der kirche zu bringen, theils 5 rthl an die kirche zu erlegen. In der Lindenhoffschen, als einer privilegirten capelle, ist zwar zu begraben erlaubt, jedoch muß es ohne des h. pastoris wüßen nicht geschehen, sondern ihme gemeldet, auch die gebühr hiesiger kirche, pastori und schulmeister behörig abgegeben werden. Die letzte auf dem Blauberge begrabene leiche, soll ausgegraben, und bey hiesiger kirche begraben werden, bey oberwehnter strafe.

Qu. 19. Ob in dieser gemeine sihlneeken oder leute die bey solchen hülfe suchen zu finden? Rp. Die undeutsche kirchen vorsteher: Es wären deren wenige etwa 2 oder 3 im Wolmarshoffschen. Der vorsteher Anting habe einen sihlneck,

nahmens Meies Peter; Keller Jacob habe zweene unter sich, nemlich den wirth aus Pilaz gesinde und Plumpe Caspar. Unter Schwigur sey Phruse Jacob. Unter diesen denunciirten sihlneeken ward Behrtul der wirth [370-a] vorgefordert und ihm daß er als ein sihlneek angegeben worden, vorgehalten, anbey die warheit von seinem verfahren auszusagen angewiesen. Selbiger erzählte demnach, daß einmahls ein alter kerl, den er nicht gekannt, von selbst zu ihm ins gesinde gekommen. Diesem alten habe er geklaget, daß seine pferde stürben, und darauf die versicherung von ihm erhalten, ihnen zu helfen, wie er denn auch denen noch lebenden pferden, kräuter, diese und jene sachen eingegeben habe. Diesem alten habe er Berthul $\frac{1}{4}$ rthl. ein kukkel brodt, und ein zibbing mit butter gegeben, nach deren empfangen er von selbst wieder weggegangen. Durch diese cur wären seine pferde 3 jahr gesund gewesen, nachher aber wieder gestorben und stürben noch, und habe er den alten deshalb nicht wieder gesucht, weil er nicht gewust wo er zu finden.

Wieder diese des Behrtuls außage, brachte deßen knecht Pilaz Antz folgendes bey. Behrtul habe den alten selbst gesucht, und nachdem dieser bey ein und der ander schwellenach dem Elka Deewu vergeblich sich umgesehen, wäre er endlich an einen stein bey der pforte gekommen, von welchem er gesagt: daß der Elka Deews alda sey. Auf diesen stein habe Berthul alle jahre nach der lehre des alten, zur erhaltung der gesundheit seiner pferde, seit mehr als 9 jahren her, auch noch verwichenen Michaelis 1738 auf dem stein bier gegoßen, 3 mund voll fleisch, ein huhn geopfert, auch 3 löffel von suppe gegoßen, welches opfern alle Michaelis geschehe. Ob nun zwar der Behrtul durch allerhand ausflüchte und einwendung dieses seines knechts anbringen wieder sich, insonderheit durch das vorgeben, daß gedachter knecht, seinem, des Behrtuls halbjährigem kinde die ribben und benden entzwey geschlagen, wovon es auch 12 wochen hernach gestorben sey, zu vernichten sich angelegen seyn ließ und alles leugnete: so gestand er dennoch endlich auf ernstliches zureden, und da der knecht bey seiner außage beständig blieb, alles mit allen erwehnten umständen jetzt wieder ihn angebrachte von dem alten, von welchen er auch einige kräuter bekommen habe, gelernet, und wie angeführet, ausgeübet, keinen menschen aber schaden gethan zu haben. Das geopferte fleisch hätten die hunde aufgefreßen. Siehe die continuation d. 15. januarii.

[374.] Wolmarshoff, d. 15. januarii 1739. Weil mit der untersuchung der sihlneeken wegen am 13. jan. zwar angefangen, damit aber damals wegen andern beschäfte nicht continuiret werden können, so ist selbige heute wieder vorgenom-

men worden. [374-a] Pilatz Behrtul, außer dem, worüber er bereits d. 13. jan. vernommen worden:

Qu. Ob er nicht wiße, wo der künstler zufinden? Rp. Er wiße es nicht.

Wie nun der knecht Pilatz Antz beygebracht, daß er sich im Sohrschen krüge aufhalte, wie er noch gestern von Kurbis Jaetz vernommen, der es in Pilatz gesinde gehöret, blieb zwar der Behrtul bey seiner außage, gestand aber doch endlich, daß der alte, wie er Behrtul ihn von wannen er wäre, gefraget, zur antwort gegeben: von der Embach, entsinne sich aber nicht, daß er gesaget, aus welchem gesinde er sey, und auf geschehene vorstellung, nach langem bedenken dieses: Der alte wohne in einem krüge, dießseit der Embach, jedoch wiße er nicht, wie er heiße, angesehen er Behrtul, ihn nur vater genennet, sey mager vom gesichte, mit einem röthlichen kleinen baarte, ein alter kerl von zieml. langer statur.

Ward resolvirt: Weil Pilatz Behrtul selbst eingestanden, wegen sterbens seiner pferde, einen künstler gebraucht, auch ihme deshalb brodt, butter und geld gegeben, überdem, nach der von demselben erlernten kunst, zu verhütung des sterbens seiner pferde, an dem ihm angewiesenen orte seit 9 jahren her, am Michaelis tage und noch zuletzt an gedachtem tage des 1738. jahres, bier und fleisch geopfert zu haben; Als wird derselbe so thaner seiner abgötterey und dadurch der gantzen gemeine gegebenen argernißes wegen, jedoch in ansehung seines alters, nur zu 10 paar ruhten, um an zweyen sonntagen, und zwar an jedem derselben mit 5 paar gestrichen zu werden, nachher ab ein mahl die kirchen buße zu untergehen, endlich den götzen ort aus dem grunde zu ruiniren, als worauf acht zu haben d. h. kirchen vorsteher recommandiret wird, schuldig erkannt. [Turpin. V. 29. S. 53.]

[371.] Qu. 20. Ob örter sind da zu gewissen zeiten geopfert wird? Rp. Der h. praepositus vermuthete, es würden wohl dergleichen örter, sonderlich auf dem so genannten Blauberger und in der bauren häuser seyn.

Qu. 6. Obr er [diaconus Joh. Caspar Barlach] über die gemeine zu klagen? Rp. Die hauptklage sey wohl, daß die wenigsten dem evangelio des herrn gehorsam sind, woraus alle die übrige dinge kähmen, die als unordnungen im schwange giengen.

V. 29. p. Σ 1709.

Protocolla, der in denen kirchspielen beeder theile Rigischen creyses anno 1739. gehaltenen general kirchen visitation nebst angefügten indice.

Wolmar, d. 13. januarii 1739.

[53.] Hierauf wurden auch die andern als sihneeken angegeben, vorgenommen und zwar:

Pruhse Jaacob deßen angeber Waggul. Ihme ward vorgestellet, waß maaßen er wegen durch opfern begangener abgötterey angegeben worden, und dannhero ermahnet die wahrheit auszusagen. Beklagter wolte von dergleichen nichts wißen und erzehlete von zusammenhang der sache folgender gestalt: Vor 6 jahren habe er in seinem geggen felde ein eingegrabenes todtes ferken gefunden, wodurch ihme ein großer schade an schweinen und andern vieh durch den wolf gethan. Dieser wegen habe ein altes weib in selbigen gesinde, seine eigene schwester, nahmens Marri, gerathen und sein weib gelehret, gekochtes schwein fleisch in einer schüßel und eine kanne bier auf des gesindes grentze zu legen. Er, denunciatus, selbst habe zwar darüber gelachtet, sein weib aber habe beedes ohn sein wißen hingebraucht. Solches fleisch und bier habe denunciars Waggul gefunden, und ihn also als einen hexen angegeben, ob er gleich von keiner hexerey wiße, und nie dergleichen ausgeübet. Denn wie er vernommen, daß sein weib oben angeführtes gethan, habe er sich an bemeldeten ort hinbegeben, und das bier alda gefunden, welches er ins gesinde gebracht und ausgetrunken, das fleisch aber wäre weg gewesen, ohne, daß er wiße, wo es geblieben. Dieses sey alles was er zu sagen wiße eines mehreren würde ihn niemand überführen können.

[54.] Dem h. kirchen vorsteher und d. h. praeposito wird die sache genauer zu untersuchen recommendiret, damit falls sich zeichen der abgötterey finden würden das schuldige theil, so wohl rahtgeberin als thäterin, jede mit 5 paar ruhten gestrichen, und ein mahl die kirchen buße zu untergehen, angehalten werden können.

Meyes Peter vorgefordert und ihme vorgestellet, daß er eines abgöttischen opfers wegen angegeben worden. Rp. Er wiße von keiner abgötterey, wiße aber jemand etwas, der könne es sagen und erweißen.

Der h. capit. v. Volckersahm ihme vorgestellet: Er habe ja seinen abgott auf einen hügel zwischen zween kleeten im garten. Denunciatus rp. Es wäre dem also und habe er den platz auf seiner mutter gesucht umzaunt, damit die leute nicht dazu kommen und blind werden möchten, wie seiner mutter und einem seiner kinder bereits wiederfahren. Von einer abgötterey wiße er nichts, und habe auf den hügel nie geopfert, würde auch den platz bereits umbgepflüget haben, wenn es wegen der großen steine thunlich wäre.

Anting ward anermahnet, daß er die wahrheit sagen solle von dem, was ihm des Peters abgötterey wegen bewust, angesehen davon im gantzen kirchspiel geredet werde, und ob er nicht davon reden gehöret? Rp. So viel habe er gehöret daß der Peter den garten in ehren halte.

Dem Peter ward vorgehalten, daß das gantze gebieth wiße, daß er auf den hügel fleisch und bier opfere, er es also nur gestehen solle. Rp. Er wiße von nichts, und wolle, daß es ihm erwiesen werde, bleib übrigens bey seiner aussage und wolte von keiner abgötterey wißen.

Ward gesagt: daß der Peter erwehnten ort mit seiner eigenen hand umpflügen und gantzlich zerstören solle.

D. h. capit. v. Völckersahm erboth sich selbst darauf zu sehen, wenn es nur bis auf den frühling anstehen könne.

[55.] Ward bewilliget und dem Peter eröffnet. Indeßen ward das land eher umpflügen zu laßen, wenn es der jahres zeit wegen eher geschehen könne, dem h. kirchen vorsteher und h. praeposito recommendirt, anbey ihnen bekandt gemacht, daß er, der Peter, mit 5 paar ruhten gestrichen zu werden, und einmahl kirchenbuße zu thun, schuldig erkannt worden, im fall sich bey dem umpflügen des landes indicia finden würden, daß er allda geopfert.

Plumpe Caspar der wirth, vorgefordert und gefragt, was er vor einen abgott und wo er denselben habe? Rp. Er wiße von nichts. Einmahl wäre seines brudern tochter krank gewesen, weil man nun im gesinde gehöret, daß ein artzt sich irgendwo aufhalte, so habe sein, denunciati bruder Matthies ihn geholet, der ihr auch die ader gelaßen, was der artzt sonst gethan, wiße er nicht, denn er bey seiner arbeit gewesen und habe zwar bey seiner rükkunfft den artzt, der ein alter kerl im schwartzen kleide, als ein ehstländer, von völliger länge, dabey aber mager gewesen, mit einem schwartzen barte, gesehen, sich aber um nichts bekümmert, der schulmeister von Roop, namens Lehlkiesch Peter, der von der frau generalin als schulmeister dahin gegeben, habe die falsche rede wieder ihn ausgebracht, obwohl niemand sey, der ihn denunciantum, der abgötterey beschuldigen könne.

Der h. major Morton vermeynte es werde wohl, der unter Blumbergshoff befindlicher kerl seyn, der allerhand artzeney wiße und ader laße, von deme er jedoch nichts üfels zu sagen wiße.

Weil und aus allen diesen nichts, denunciatum einer abgötterey verdächtig machet, zunehmen, sonsten aber niemand etwas dieser wegen wieder ihn anzubringen vermocht, eß ward derselbe völlig erlaßen.

[56.] Skapes Maarz klagend angetragen, was maaßen sein bruder Skapes Jacob, der etwas besoffen gewesen, vor etwa 4 oder 5 wochen a. p. im gesinde schlägerey angefangen, und endlich nach klägers und seiner 2 zeugen, nahmens Bukke Jacob und Kaime Caspar eines wirths beybringen, gesagt: Er habe schon 2 rthl ausgegeben, daß er seinen bruder dahin gebracht, daß er im moraste begraben worden, nun wolte er noch einen rthl zahlen, daß es Maarz sohn künftigen ostern 1739 die füße solten zusammen gezogen werden, und er selbst sich mit einem meßer, in aller leute gegenwart erstechen solle. Daß der kerl außer dem kirchhoff begraben worden, sey die wahrheit, es sey aber deßhalb geschehen, weil er in 6 jahren nicht communiciret.

Skapes Jacob vorgefodert, und ihme das geklagte vorgestellt, selbiger gestand das angeklagte in allen, wiße aber nicht, wie dergleichen reden aus seinem munde, im besoffenen muhte gekommen, bedaurete in deßen obiges sein vergehen und versicherte das geld nicht ausgegeben zu haben. Denunciati weib, nahmens Babbe, gestand obiges gleichfals, wiße aber nicht, ob ihr kerl das geld ausgegeben.

Weil die bestrafung der schlägerey vom hofe zu besorgen ist, so wird selbige denselben überlaßen, in ansehen der andern klage aber, weil sie gar zu publique, die klagte rede sehr verwegen, denunciatus auch selbst eingestehet, sie geführet zu haben, selbige aber damit, daß er besoffen gewesen, nicht zu entschuldigen vermag, von dieser kayserl. general kirchen commission vor recht erkant, daß ihme, andern zum exempel zwar 5 paar ruhten dictirt würden, sie ihme aber nicht gegeben, sondern wenn er an den kirchenposten am sonntage aufgezogen und entkleidet seyn würde, ihme die erlaßung der ruhten bekant gemacht, und er also ohne strafe loßgelaßen werden solle, wonegst jedoch der hof dahin zu sehen hat, daß er wohl in acht genommen [57] und aus dem bloke, darin er des hofes wegen geschlossen, ehe nicht erlaßen werde, als bis man an ihn mehrere beßerung des gemuhtes spüret. Sonsten ward dem h. kirchen vorsteher überhaupt aufgetragen, daß wenn sich dergleicher delicta finden würden, sie zu untersuchen und dem h. ober kirchen vorsteher zu melden, damit befundenen umständen noch weiter verfüget werden könne. Denen undeutschen kirchen vorstehern ward angedeutet, die oben angeführte zum abgöttischen offer gebrauchte örter, im vorjahr umpflügen zu laßen, und die anweisung von dem h. kirchen vorsteher zu erbitten.

V. 29. p Σ 1709.

[93.] Acta commissionis generalis ecclesiasticae habitae Papendorfi, d. 16. januarii anno 1739.

[101.] Qu. 11. Ob sie auf die säumige kirchen geher acht haben und sie strafen? Der h. pastor rp.: Er habe davon keine annotation. Er habe zwar den undeutschen vormündern die ausbleibende zu notiren angesaget, es sey aber von ihnen nicht geschehen, und bleiben sie selber mehren theils aus der kirche.

[118.] Qu. 3. Wie sie [die gemeine] im examine bestanden? Rp. Die general kirchen commission hat es sehr schlecht befunden.

Qu. 4. Ob die gemeine fleißig zur kirche komme? Rp. Nicht allemahl, sonndern wenn schlecht wetter, und sie mit fuhren nach Riga versannt, bleiben viele weg.

[121.] Qu. 11. Ob die todten wo anders als auf dem kirchhofe begraben werden? Rp. Die Baltemoise und Spurnalsche laßen ihre todten in der Catharinen-capelle [55, 92] begraben, so von hier 1 $\frac{1}{2}$ meile.

Die vormünder rp.: Die Baltemoise und Spurnalsche begraben ihre todten in der Catharinen capelle, weil sie hie keinen raum haben; die Rosenbladische aber auf dem Blauberge. Auf Cathrinen sey vormahls eine capelle gewesen, sie sey aber nicht privilegirt um todten alda zu begraben.

Ob zwar der Catharinen-capelle wegen, um keine verfügung ergehen mag und selbige dannenhero bis auf eine andere zeit ausgesetzt bleibet, so werden dennoch die, so in die Cathrinen kirche ihre todten begraben wollen, es vorhero, dem h. pastori zu melden; hingegen die, welche ihre leichen auf dem Blauberg begraben, sie wieder auszugraben und auf hiesigem kirchhof zu begraben, auch über dem an die kirche 3 rthl strafe zu erlegen, schuldig erkannt.

[130.] Wenn allhie kein kirchen posten ist, so wird recommendiret fordersatzamst einen machen und selbigen außerhalb dem kirchhofe setzen zu laßen.

[153] **Loddiger**, d. 18. januarii 1739.

[157.] Qu. 8. Ob ein filial bey dieser kirche? Der verwalter von Loddiger rp.: Kein anderes wie das Treydensche. — In den vorigen general kirchen commissions protocollis anno 1684; 1692; 1726. und 1731. findet sich das Treyden als ein filial angegeben.

[160.] Der h. pastor brachte bey: es sey hier kein kirchen posten. — Ward denen kirchen vormündern angedeutet in zeit von 4 wochen, oder da sie nicht in die erde kommen könten, im vorjahr einen posten außerhalb dem kirchhofe zu schaffien.

[176.] Qu. 11. Ob die todten wo anders als auf den kirchhöfen begraben werden? Rp. der h. pastor: Hier sey

unter Colzen ein alter berg Simon kalne [46, 11] genennet, woselbst einige todten, wenn die bauren wegen schlimmen weges nicht zur kirchen kommen könnten, begraben würden.

[178.] Ob in beeden gemeinen sihlneeken und solche die bey denselben hülfe suchen zu finden? Rp. d. h. pastor: Es wären dergleichen wohl vormahls hier gewesen, nun aber wisse er keinen.

[209.] **Cremon**, d. 20. januarii 1739.

[218.] Qu. 15. Ob die strafgelder, die denen bauren bey der zuletzt anno 1729 alhie gehaltenen kirchen visitation wegen begrabung ihrer todten auf den capellen, dictiret worden, von d. h. kirchen vorsteher eingetrieben? D. h. pastor rp.: Er wiße davon nichts.

[222.] Wenn alhie kein kirchen posten ist, so wird recommendiret fordersatz einen machen und selbigen außerhalb dem kirchhofe setzen zu laßen.

Es sey hie beym pastorate von alten zeiten ein krug.

[231.] Bey der anno 1729. alhie gehaltenen kirchen visitation ist gesaget worden, daß auf den frühjahr die gebeine, weil das beinhaus von selbigem meist voll, in einer grube sollen verscharret und also das beinhaus gereiniget werden; gefragt ob es geschehen? Der h. pastor rp: Nein.

[250.] Qu. 3. Wie sie [die gemeine] im examine bestanden? Rp. Nach der general kirchen commission erachten zum theil gut, zum theil schlechter, und wäre zu wünschen, daß es beßer gewesen.

[256.] Qu. 11. Ob die todten wo anders, als auf dem kirchhofe begraben werden? Die kirchen vormünder rp: Daß zwar zu Zögenhoff [47, 81] und Neuhoff [47, 63] eine capelle sey, es würde aber keiner darin begraben.

[269.] **Segewold**, d. 22. januarii 1739.

[275.] Qu. 8. Ob hier ein filial? Rp. Nein. Es sey aber unter dem gute Kempenhoff ein ort Ignatii oder Hinz en [Incēni Kempju pag. 56, 92] capelle genannt, alwo die bauren vor 8 oder 9 jahren ex propriis eine kirche erbauet, welche d. h. praepos. Neuhausen anno 1730. den 9-ten sonntag post trinit. eingeweyhet, und worin d. h. pastor um die siebende woche predige. Der h. pastor brachte bey, daß er selbst alda eine alte, wie [276] wohl kleinere als die itzige kirche ist gesehen zu haben, die roht angestrichen und bis an den fenstern im stande gewesen.

[281.] Qu. 16. Ob sie auf die saumigen kirchen geher acht haben und sie bestrafen? Der h. pastor rp: Die leute kommen wenig zur kirche, und werde darauf keine acht gegeben, wie er denn auch über die ausgebliebene von

den kirchen vorstehern keine specification erhalten, ja die vormünder selbst kommen oft nicht in die kirche.

[312.] Qu. 3. Wie sie [die gemeine] im examine bestanden? Der h. pastor rp: Schlecht. — Die herren commissarii von der general kirchen visitation ließen, und zwar der h. ober kirchen vorsteher verschreiben, daß der h. praepositus in den bancken catechisiret, viele gefunden worden, die die worte des ersten gebohts nicht gekonnt.

Qu. 4. Ob die gemeine fleißig zur kirche komme? Der H. pastor rp: Sehr unfleißig. — Beiraget: woher es komme? Rp: weil sich die bauerschafft die Ignatij capelle oder kirche eigenmächtig erbauet, und dadurch sich von der mutter-kirche absentiren, viele auch sich nach der Nietauschen kirche hielten.

[319.] Qu. 12. Ob die todten wo anders als auf dem kirchhofe begraben werden? Der h. pastor rp: Außer den Segewoldschen und Ignatii capelle kirchhöfen, begraben auch auf Thomas berg, ohnerachtet es verbothen.

Die kirchen vormünder gestanden auch, daß sie ihre todten auf Thomas berg begruben.

Ihnen ward vorgestellet, daß allda eine leiche zu begraben, bereits bey der vorigen general kirchen commission und visitation verbothen worden. — Wusten nichts sonderliches darauf zu sagen.

Der h. pastor brachte bey: daß ohnerachtet es verbothen, dennoch noch verwichenen sonntag der wirth Gallebendiñ [Bendiñ Ligatnes pag. 56, 70] Jehk auf dem Thomas berge begraben worden, obgleich er, der h. pastor, es ausdrücklich verbothen, und den schwieger ermahnet die leiche hie zu begraben, welches er auch zwar versprochen, aber nicht gehalten.

Dem kirchen vormünder wird angedeutet, dahin zu sehen, daß die leute aus dem gesinde bey 10 paar ruhten die leiche des Gallebendiñ Jehk aus dem orte, wo sie auf dem Thomas berge begraben ist, ausgraben, künftigen lichtmeßen a. c. hieher führen, und auf hiesigem Segewoldschen kirchhofe begraben, über dem 1 rthl. alb. an den Segewoldschen verwalter zur kirchen lade abtragen.

[323.] Ob sihlneeken, oder leute, die bey solchen hülfe suchen sich finden? Der h. pastor rp: Es sey ihme nichts wißend. Der verwalter von Segewold brachte bey: daß des Segewoldschen Desje krügers weib Anna, bey einem nunmehr verstorbenen sihlneeck, der unter Cremon gewohnt, hülfe gesucht.

[329.] **Allasch**, d. 24. januarii 1739.

[332.] Qu. 8. Ob ein filial bey dieser kirche? Der h. pastor adj. rp: Ja, und zwar Wangasch.

[338.] ad Qu. 16. Wenn allhie kein kirchen posten ist, so wird recommendiret fordernsamst einen machen und selbigen außerhalb dem kirchhofe setzen zu laßen.

[357.] ad Qu. 19. Der h. pastor klaget, daß des Allaschen bauren Wezze Anning sohn Wasill sich zur christl. lehre und communion nicht bequemen wolle.

[361.] Qu. 5. Wie ofte und welche tage er predige? Rp... den 5-ten sonntag aber auf Wangasch.

[366.] Qu. 3. Wie sie [die gemeine] im examine bestanden? Der h. praepositus Bruningk rp: Er habe nicht 5 oder 6 gefunden, die die auslegung des catechismi gekonnt. Ja die general kirchen commission selbst hat angemerket, daß etliche nicht einmahl die gebothe gekonnt.

[377.] Ob örter sind, da zu gewißen zeiten geopfert wird? Der h. pastor adj. rp: Hie wären keine. Die undeutschen kirchen vorstehere rp: Es sey in diesem Allaschen gebiethe ein ort, allwo 3 steine auf einander geleet, und ein anderer, da ein großer stein liege. Bey selbigen pflegten die, so oben aus dem lande gekommen, zu opfern; dieses gebiets leute aber thäten es nicht.

Dem h. v. Fuchs und h. pastori wird recommendiret erwehnte steine verbrennen, und die erde umgraben zu laßen; anbey möglichst acht zu haben, ob sonst örter sind, da geopfert wird, oder ob etwa die seelen derer verstorbenen in denen gesindern derer bauren tractiret werden, und, da von diesem oder jenem etwas zuverlässiges in erfahrung gebracht würde, es behörigen ortes zu melden, damit, mit nachdrücklicher strafe verfahren werden können.

[385.] **Rodenpois**, d. 26. januarii 1739.

[392.] ad Qu. 15. Wenn allhie kein kirchen posten ist, so wird recommendiret fordernsamst einen machen und selbigen außerhalb dem kirchhofe setzen zu laßen.

[416.] Qu. 2. Wie sie [die gemeine] im examine bestanden? Die bauer gemeine allein wurde gestern examiniret, da denn die general kirchen commission bemerket, daß einige etlicher maßen, einige aber schlecht bestanden.

[410.] Qu. 19. Ob der h. pastor was zu klagen habe? Rp... alhie ein kerl namens Peremeesch Simon, der, seinen eigenen aussage nach ein wahrwolf gewesen, wie er der h. pastor adj. denn auch solches dem kayserl. landgerichte gemeldet habe. Die rechtsfinder Laukobeier [?] Peter und Kaleiem Jehrz wurden ihn hieher zubringen gesandt, berichten aber, daß der Simon bereits gestern morgen nach

Riga gereiset, weil er vernommen, daß er von der kayserl. general kirchen commission werde vorgefodert werden.

[422.] Qu 11. Ob die todten wo anders, als auf dem kirchhofe begraben werden? Die kirchen vormünder rp: Die littauer hätten zur pestzeit einen ort gehabt, wo sie ihre todten begraben, nun aber geschehe es nicht.

[425.] Ob sihlneeken oder leute, die bey solchen hülfe suchen, im kirchspiele sich finden? Die kirchen vormünder rp: Sie wusten von solchen hie nicht. Es sey zwar ein frembder ehstländer hie gewesen unter Henselshoff, selbiger aber halte sich nun nicht mehr in diesem kirchspiele auf, sondern hin und wieder herum.

[430.] **Üxkuil**, d. 4. februar 1739. Der Peremeesch Simon vorgestellet und ihm die wieder ihn angebrachte klage vorgehalten, da er denn frey aussagte und fast dabey blieb: Er sey 3 mahl ein wahrwolf gewesen, mit dem beyfügen, daß ihme solches, ohne zu wißen von wem, mit diesen worten: dir geschehe, wie mir geschehen, aufgetrunken worden. Das erste mahl nach dem ihme zugebrachten trunke, habe er eine lust bekommen von einem pferde so er auf dem wege angetroffen, zu eßen, wie er aber jemanden seine noht, wie es ihm gehe, [431] geklaget, und derselbe ihm fleisch zu eßen gegeben, ward ihm davon die lust vergangen. Nach her sey er zwey mahl ein wehrwolf gewesen, und als ein solcher in den wäldern so lange herum gelaufen, bis er an den ort, da er seine abgezogene kleider hingelegt gehabt, gekommen, da er denn wieder ein rechter mensch worden. Schaden habe er niemanden gethan, und sey nun nicht mehr ein wehrwolf, weil er es auf eben die art, wie ihme es aufgetrunken worden, einen andern, den er nicht kenne durch einen trunk zugebracht. Alles dieses und was er sonst vorbrachte, war so verwirret unter einander, daß man es vor lauter betrugerey und vor ein vorgeben, um den bauren ein schrecken einzujagen hielte.

In deßen ward beliebt, daß derselbe dem kayserl. landgerichte Rigischen creyses, weil der h. pastor nach seinem ehemahligen anbringen, ihn bereits allda angegeben, vorgestellt gemacht, folgl. an den Rodenpoischen verwalter rescribiret werden solle diesen Simon unter genauer aufsicht ins stokhaus nach Riga zu senden, damit er nicht davon laufen, sondern dem kayserl. landgerichte aus dem stokhause vorgestellt gemacht werden könne. Das rescript an den verwalter ward ausgefertigt und den Rodenpoischen beeden kirchen vormündern zur beförderung zugehändig, und ihnen anbefohlen, auf den Simon genaue acht zu haben, damit er ihnen nicht entlauffe.

[433.] **Lemburg**, d. 28. januarii 1739.

[471.] Qu. 3. Wie sie [die gemeine] im examine bestanden? Der h. praepositus Bruningk rp: von hertzen schlecht, einige alte hätten noch den catechismum mit der auslegung gewust.

[475.] Qu. 13. Ob die todten wo anders als auf dem kirchhof begraben werden? Rp. Der h. commissaire Vossbeck brachte bey, daß unter Klingenberg [Akenstaka 56, 31] von alten catholischen zeiten her eine kirche gewesen, alwo noch vor 2 jahren ein weib von Klingenberg aus Laukelaule gesinde begraben worden.

[478.] Ob sihlneecken oder leute die bey solchen hülfe suchen im kirchspiele befinden sich? Rp. Unter Wittingshoff sey ein frembder ehstländer, nahmens Mikke, es gingen aber die leute nicht zu ihm.

D. h. kirchen vorstehern wird recommendiret den Mikke zu examiniren, ob er überzeuget werden könne, das er seine kräfte brauche, und, da sich künfftig dergleichen im kirchspiele finden würden, welche sich zu curiren unternehmen, so denn mit h. pastore zusammen zu treten, die sache zu untersuchen, ob sie durch kräuter oder durch wörter curiren und solcher gestalt betrüger sind, nach her aber wie es sowohl bey jenem, als diesem künfftig sich etwa einstellenden befunden worden, dem h. ober kirchen vorsteher zu melden.

Ob örter sind da zu gewissen zeiten geopfert wird? D. h. major rp: daß unter Wittenhoff jemand nahmens Kanneeck [Mälpils pag. 57, 81]. Thom sich finden solle, der nach der kirchen vormünder aussage, wie sein weib und tochter erzehlet, im gesinde einen baum habe, allwo er seine kunst brauche, opfere und seinen gottes dienst halte.

D. h. kirchen vorstehern wird recommendiret die sache bey nächster gelegenheit aufs genaueste zu untersuchen, anbey möglichst acht zu haben, ob sonst örter sind, da geopfert wird, [479] oder ob etwa die seelen der verstorbenen in denen gesindern derer bauren tractiret werden, und da von diesem oder jenem etwas zuverlässiges in erfahrung gebracht würde, es dem herrn ober kirchen vorsteher zu melden.

[485.] **Lennewaden**, d. 1. februarii 1739.

[493.] Ad qu. 16. Wenn alhie kein kirchen posten ist, so wird recommendiret fordersatz ein machen, und selbigen außerhalb dem kirchhofe setzen zu laßen.

[496.] Qu. 19. Ob die bauer hochzeiten am sonntage angefangen werden? D. h. pastor rp: Es geschehe wohl nicht, denn deß sonntages würden sie copuliret und einige

tage, auch wohl ein paar wochen nachher werde erst die hochzeit.

[522.] Qu. 3. Wie sie [die gemeine] im examine bestanden? Die general kirchen commission urtheilte davon solcher gestalt: Die so sich im chor befunden, und sich entweder itzo zur schule halten, oder vormahls dazu gehalten, hätten gut bestanden, das weibsvolk aber durchgehends schlecht. In der kirche selbst habe d. h. praepositus Bruningk bey den alten erkänntnis, und [523] solche hin und wieder, die den catechismum mit der erklärungsgekont, gefunden, bey dem weibs volke aber schlechtere erkänntnis.

Daß die magdchen sich zur schule halten musten, ward anbefohlen, und zugleich deren 8 aufgezeichnet, welche künfftige woche mit dem schulgehen einen anfang machen sollen.

Qu. 4. Ob die gemeine fleißig zur kirchen komme? Rp. Der h. pastor: nicht gar zu fleißig.

[528.] Qu. 11. Ob die todten wo anders als auf denen kirchhöfen begraben werden? D. h. pastor rp: Er werde zwar von den bauren, in sonderheit von denen Jungfernhöfischen öftters angekauften, um die freiheit, anderwärts ihre leichen zu begraben, solches aber von ihme niemahls gestattet.

Die vormündere konten nicht leugnen, daß sie ihre todten auch an andern orten begruben.

[570.] **U x k u l l**, d. 3. februarii 1739.

H. pastor berichtete daß die bauren besoffen in die kirche kommen.

[577.] Qu. 3. Wie sie [die gemeine] im examine bestanden? Rp. Der general kirchen commission ließ verschreiben daß sie sehr schlecht bestanden.

[582.] Qu. 12. Ob die todten wo anders als auf dem kirchhofe begraben werden? Rp. Der schulmeister: Die Borckowitzschen, so über der Düna wohnen, begruben alda ihre leichen, ohne bey seyn des pastoris und schulmeisters. Die kirchen vormünder: Ja, zu Turkall, es werde aber pastoris nicht gemeldet, geben auch nichts weder an die kirche noch pastoren und schulmeister; der letzte so alda begraben worden sey Kebbel Berend.

In dem protocollo der ao 1726 alhie gehaltenen general kirchen commission ist bereits verbohten, die leichen anderswo als auf dem kirchhofe zu begraben, dergestalt, daß wer da wiederhandelt, zur kirche 3 rthl schil. geben, anbey die leiche ausgraben, und auf dem kirchhofe wieder eingra- ben solle.

[585.] Ob sihlnecken, oder leute die bey solchen hülfe suchen sich finden? Rp. Die kirchen vormünder: Es wä-

ren dergleichen keine hie, und hielten sie sich in allen fällen zu Gott.

Ob örter sind, da zu gewißen zeiten geopfert wird? Rp. Die vormündern der kirchen: Ihre väter hätten dergleichen örter nicht gehabt, und sie hätten sie auch nicht.

[593.] **Kirchholm**, d. 5. februarii 1739.

[626.] Qu. 3. Wie sie [die gemeine] im examine bestanden? Rp. Die general kirchen commission verschreiben zu laßen beliebt, nicht sonderlich, die meisten schlecht.

[629.] Ob sihlneeken, oder leute, die bey solchen hülfe suchen sich finden? Rp. Die undeutsche kirchen vorstehern: Unter Stubbensee wären ihrer 3 saltzblaser (1) Aake Ans, (2) Anseck Iwan und (3) Andrei des Blusse krügers badstüber. Unter Stopinshoff Swalkan Andrees.

Ob örter sind, da zu gewissen zeiten geopfert wird? Die undeutsche vorstehern Rp. Sie wüsten von dergleichen örter hie nicht, sondern dieneten nur dem lebendigen Gott.

[637.] **Dahlen**, d. 7. februarii 1739.

[671.] Qu. 3. Wie sie [die gemeine] im examine bestanden? Rp. Die general kirchen commission verschreiben zu lassen beliebt: die worte des catechismi ohne auslegung wusten einige nach der ordnung herzusagen, aus der ordnung aber nicht, mit der auslegung etwa nur 15, die sie aber doch auch nicht fertig gekonnt.

[677.] Ou. 13. Ob die todten wo anders als auf dem kirchhofe begraben werden? Rp. Pastor: bishero wären auch auf einer à parten capelle [39, 44], die denen Holmschen, ihre leichen da zu begraben, von alten zeiten gestattet worden, leichen begraben, weil nicht allezeit übers wasser zu kommen.

[679.] Ob sihlneeken oder leute, die bey solchen hülfe suchen, sich finden? Rp. Der h. pastor: Es sey einer bey der vormahligen kirchen visitation gewesen, der aber von dem kayserl. landgerichte frey erkant worden, sonsten wiße er von keinen.

[685.] **Dunamunde**, d. 11. februarii 1739.

[716.] Qu. 3. Wie sie [die gemeine] im examine bestanden? Rp. Es hätten unter jungen und erwachsenen sehr wenige mit der auslegung, auch viele nicht ein mahl ohne auslegung, den catechismum gekannt; von dem verstande der worte aber gar wenige rede und antwort zu geben gewust.

Qu. 4. Ob die gemeine fleißig zur kirchen komme? Rp. H. capit. v. Zockell: Sehr sparsam.

[721.] Qu. 12. Ob die todten wo anders als auf dem kirchhofe begraben werden? Rp. H. capit. v. Zockel: Nein,

außer auf der Bullenhöfischen capelle bey den Aplokzeemschen.

[729.] **Zarnikau**, d. 13. februarii 1739.

[735.] Wenn alhie kein kirchen posten ist, so wird recommendiret fordersatz einen machen, und selbigen außerhalb dem kirchhofe sezen zu laßen.

[767.] Ob sihlneeken, oder leute, die bey solchen hülfe suchen, sich finden? Rp. Pastor: Es sey ihm wohl nicht bekant, daß hie ein sihlneeck sey, daß aber welche bey dergleichen hülfe suchen, möchte wohl seyn, wiße aber nicht wer es gethan.

[773.] **Neuermühlen**, d. 16. februarii 1739.

[778.] Qu. 8. Ob ein filial bey dieser kirche? Rp. H. landrichter v. Sternfeldt, vor sich und im nahmen des he. Hilchens: Er wiße zwar nicht, daß ein filial hie sey, er habe aber von den alten bauren gehöret, daß eine capelle, die Hilchens [38, 49] und Westerotsche [38, 38] genannt, hie sey.

[787.] Wenn alhie und zu Westerotten kein kirchen posten ist, so wird recommendiret fordersatz einen machen, und selbigen außerhalb dem kirchhofe sezen zu laßen.

[817.] Die bauren am Johannis abend zu sauffen gewöhnet sind.

[827.] Qu. 3. Wie sie [die gemeine] im examine bestanden? Rp. Die general kirchen commission ließ verschreiben: die gemeine sey gantz schlecht bestanden, angesehen die besten nur die 10 gebohte, nichts aber außer etwa zweene von den alten, von der taufe, abendmahle, von den glaubens articule und deren auslegung gewust.

[833.] Qu. 12. Ob die todten wo anders als auf den kirchhöfen zu Neuermühlen und Westerotten begraben werden? Rp. H. Pastor: Es wären noch 2 örter Slohn [38, 36] und Sunniht [39, 97], und zwar zu seiner zeit 2 zu Slohn un einer zu Sunniht begraben worden. Ein Hilchen fehrscher baur rp: Es sey jenseit der Aa unter Hilchenhoff eine stelle, alwo vor der pest, seit dem aber nicht, leichen begraben worden.

[853.] **Adiamünde**, d. 19. februarii 1739.

[886.] Qu. 3. Wie sie [die gemeine] im examine bestanden? Rp. H. pastor: Sehr schlecht; die 10 gebohte und vom glauben hätten sie, einige mit, einige ohne auslegung, von den 3 letzten haupt-stükken nur die worte der einsezzung herzusagen gewust, die übrigen fragen gar nicht.

[862.] Wenn alhie kein kirchen posten ist, so wird recommendiret, fordersatz einen machen, und selbigen, oder den etwa izzo verhandenen außerhalb dem kirchhofe sezen zu laßen.

[901.] **Matthaei**, d. 20. februarii 1739.

[907.] Wenn alhie kein kirchen posten ist, so wird recommendiret fordersatzamst einen machen und selbigen, oder den izzo etwa verhandenen, außerhalb dem kirchhofe seetzen zu laßen.

[927.] Qu. 3. Wie sie [die gemeine] im examine bestanden. Rp. Die gebohte und 3 articuli haben sie zwar, aber nicht alle mit der auslegung, die letzte 3 haupt stücke hingegen meist alle nicht gewust.

[941.] **Perniel**, d. 21. februarii 1739.

[951.] Qu. 17. Ob sie auf die säumigen kirchen geher acht haben und sie bestrafen? Rp. H. pastor: die undeutschen kirchen vorsteher kommen selbst nicht viel zur kirche.

[982.] Qu. 12. Ob die todten wo anders, als auf dem kirchhofe begraben werden? Rp. H. pastor: Es würde davon in dem protocollo der kirchen visitation de anno 1731 etwas zu finden seyn, daß im Kürbischen in Rankull dorfe auf einem hügel leichen begraben würden.

[986.] Ob sihlneeken oder leute, die bey solchen hülfe suchen, sich finden? Rp. H. pastor: Es wären hie dergleichen nicht. Es munke zwar, daß einige sich ins Ladenhoffsche, alwo dergleichen einer zu finden seyn solle, hinbegaben, er könne aber nicht dahinter kommen. Der kirchen vormünder Sproge Andrees brachte bey, was maaßen er gehöret, daß im Ladenhoffschen sich einer in Nausche gesinde [Lādes pag. Nauži], namens Berens, aufhalte, der mit allerhand worten die leute betrüge, und einige sich zu demselben hinbegäben um hülfe zu suchen.

Die untersuchung ward ausgesezet bis die general kirchen kommission sich zu Lemsall einfinden würde.

Ob örter sind, da zu gewissen zeiten geopfert wird? Rp. H. pastor: Im Taubenhoffschen solle ein großer stein seyn, da jährlich am tücher, bänder und geld von denen, die krank gewesen, geopfert werde. Dieses bekräftigte auch der kirchen vorsteher Kaische Andrees.

Denen herrn kirchen vorstehern wird recommendiret so wohl erwehten stein verbrennen un sprengen, insonderheit aber dabey diejenigen, so ammeisten auf den stein halten, arbeiten zu laßen, welches auch den undeutschen kirchen vorstehern bekandt gemacht ward, als wenn von dergleichen und daß die seelen derer verstorbenen in denen gesindern derer bauern tractiret werden, ferner hin etwas zuverlässiges in erfahrung gebracht werden sollte, solches gehörigen ortes zu melden, damit mit nachdrücklicher strafe verfahren werden könne.

[993.] **Saalis**, d. 23. februarii 1739.

[998.] Qu. 8. Ob ein filial bey dieser kirche? Rp. H. assessor v. Aderkas: Vor diesem sey das filial zu Freytag gewesen, alwo izzo der Kirbische krug stehe, da denn vormals eine capelle gestanden, und sey sein herr vater, der h. rittmeister v. Aderkas, willens künftig alda eine capelle wieder bauen zu laßen.

[1006.] Wenn alhie kein kirchen posten ist, so wird recommendiret fordersatzamst einen machen, und selbigen, oder den izzo verhandenen, wenn er noch tauglich ist, außhalb dem kirchhofe sezzen zu laßen.

[1030.] Qu. 3. Wie sie [die gemeine] im examine bestanden? Rp. Die general kirchen commission hatte angemercket, daß sie zwar die 10 gebohte und den glauben ziemlich, wenige aber mit der auslegung, die wenigsten die übrigen 3 hauptstükke des catechismi gekont. Bey der catechisation wäre sie schlecht bestanden.

[1036.] Qu. 12. Ob die todten wo anders als auf dem kirchhofe begraben werden? Rp. H. pastor: Es sey eine capelle, Freytag oder Bridak [Kirbižu pag. 36, 69] genant, bey Kirbis, alwo toten begraben würden.

Ein Kirbischer bauer namens Wetz Kallmann Ott rp: Wenn wer sterbe, so werde er da begraben. Zuletzt sey diesen winter nach weyhenachten alda eine alte witwe, namens Trine, die bey Kanneeck gewohnet begraben worden.

[1039.] Ob sihlneecken, oder leute, die bey solchen hülfe suchen, zu finden? Rp. Die undeutsche kirchen vorsteher: Es sey hier ein finne, namens Jahn, der aber nichts könne, sondern nur ein betrüger sey.

[1040.] Ob örter sind da zu gewissen zeiten geopfert wird? Rp. H. pastor: Es sey bey Kulküll [Kuikuli Svētciema pag. 36, 89] eine hôle in der erde [Svētupes likumā, pret kapsētu], alwo auf Bartholomaei gewiße opfer an geld, bänder, wolle, kohl, fleisch karraschen etc. gebracht werden. Der Neu Saalische bauer Kulküll Nick rp: Es sey zwar vormahls alda in gedachter hôle um Bartholomaei geopfert worden, nach dem es aber verbohten, so geschehe es nun gar nicht mehr. Der h. pastor erwehnte daß dieser Kulküll Neik auf dem berge wohne, und unter demselben berge die hôle sey.

Dem Kulküll Nick ward anbefohlen, darauf acht zu [1041] geben, daß niemand alda opfern, und, wenn es geschehe, es dem herrn kirchen vorsteher und pastori zu melden, wiedrigenfalls aber, und da alda einiges opfer gefunden werden würde, solle er unausbleiblich zur verantwortung gezogen werden.

[1049.] **Lemsal**, d. 26. februarii 1739.

[1060.] ad qu. 16. Weil bey der kirche kein posten befindlich, so ward recommendiret fordernsamst einen machen und selbigen außerhalb dem kirchhofe setzen zu laßen.

[1078.] ad qu. 3. Weil die general kirchen commission, wie sie gestern nach der kirche [zu Lemsal] sich begeben und auf dem kirchhofe sich befunden, alda die gebeine der menschen in großer menge zerstreuet gesehen, auch vernommen, daß seit der pest allhie kein beinhaus gewesen; so ward folgendes verabscheidet:

Demnach zu tage liegt, was maaßen auf dem Lemsalschen kirchhofe die gebeine derer verstorbenen menschen in großer menge hin und wieder zerstreuet liegen, so daß, ohne auf sie zu treten nicht füglich zu gehen ist; selbige auch von hunden, schweinen und wilden thieren, die auf dem kirchhof durch das gantz verfallene theil des zauns ungehindert kommen mögen, herum geschleppt werden können; hiernegst aber alhie seit der pest kein beinhaus gewesen ist, so wird das gantze kirchspiel 5 rthl. alb. innerhalb 6 wochen a dato infin. protoc. zu zahlen hiemit condemniret, und anbey demselben auferleget ein beinhaus von gehöriger größe und mit einem guten dache innerhalb 4 monathen a dato infin. prot. bey einer, wie jene 5 rthl an den wittwen kasten zuerlegenden poen von 10 rthl machen, die auf dem kirchhofe anitzo zerstreute gebeine zusammen lesen und entweder in das neue beinhaus legen, oder in deßen grund verscharren zu laßen.

[1097.] Qu. 3. Wie sie [die gemeine] im examine bestanden? Die general kirchen commission ließ notiren: daß einige unter den alten letten den catechismum mit der auslegung gewust, die jungen aber nicht.

[1101.] Qu. 12. Ob die todten wo anders als auf den kirchhofen begraben werden? Die undeutschen kirchen vorstehere rp: Es wären wohl vormahls dergleichen örter gewesen, nun aber geschehe es gar nicht mehr.

[1104.] Ob sihlneecken, oder leute, die bey solchen hülfe suchen, im kirchspiele sich finden? Der zu Perniel im pastorate angegebene Berens unter Ladenhoff in Naukschen gesinde, ward herzugebracht und von ihme begehret, daß, da man in erfahrung gebracht, was maaßen er mit allerhand worten curiren zu können vorgebe, und dadurch viele an sich ziehe, er nun sagen solle, was es damit vor eine bewandniß habe und nach einigen leugnen rp. er: Er wiße weiter nichts als folgendes:

1. Wenn ein mensch, vieh oder pferd sich findet, so benommen ist, und zu ihm komt, oder zu ihm gebracht wird, so nehme er 2. 3. körner ordinair saltz und sage auf selbige diese worte: Ei nohst tu neeskists gars, lau wallas tam swehtam garram un swehtu kri-

stibu draudzibu, to laizigu nahve und muhsigu eenaidibu. Nach diesen ausgesprochenen worten gebe er dem, so zu ihm kommen, das saltz in ein tuch gebunden, selbiges saltz müße dem benommenen menschen oder viehe eingegeben werden, und so denn werde es gesund.

2. Wenn ein mensch oder pferd sich was verruket, so brauche er weder saltz noch sonst etwas anders, als blos diese worte: Kaulinni, meesinni greeschahs weeta ar Deewa palligu.

3. Vor die rose wären diese worte, ohne saltz oder sonst etwas zu geben mußen, seine cur: Jauhn ohsell un jaunas leepas un salla sahle.

Obige worte habe er vormahls von einem kerl gelernet, und wenn selbige ausgesprochen worden, würde der kranke gesund.

Dem Berens ward bey 10 paar ruhten strafe, mit welchen er so wohl, als derjenige, so von nun an bey ihm hülfe suchen würde, jedes mahl bey der kirche gestrichen werden solle, ferner hin diese seine künste und wörter zu gebrauchen untersaget; dem herrn pastori aber höchstens recommendiret möglichst acht zu haben und sich darnach mit allen fleiße zu erkundigen, ob künfftig hin da wieder werde gehandelt werden.

Qu. Ob orter sind, da zu gewissen zeiten geopfert wird? Die undeutsche kirchen vorsteher rp: Nein.

Ob sie nicht wüsten wo der Jurris kalne ist? Rp: Sie wüsten den berg wohl, der hiebey liege, wüsten aber nicht, daß darauf geopfert werde.

[1113.] **Allendorff**, d. 1. martii 1739.

[1123.] ad qu. 17. Wenn alhie kein kirchen posten ist, so wird recommendiret, fordersamst einen machen und selbigen außerhalb dem kirchhofe setzen zu laßen.

[1140.] ad qu. 19. Wieder die bauren aber müße er, pastor, dieses klagen, daß sie ihre jugend nicht fleißig zur schule schicken, auch wenn der schulmeister bey seiner, pastoris, abwesenheit den gottesdienst verrichte, sie sehr sparsahm zur kirche kämen, imgleichen unter dem gottesdienste sich im kruge aufhielten, und sich von den kirchen vorstehern nicht leicht austreiben ließen.

[1153.] Qu. 12. Ob die todten wo anders, als auf dem kirchhofe begraben werden? Der h. pastor rp: Es möchte wohl von den Koddiakschen zuweilen geschehen.

[1165.] **Dikkeln**, d. 3. martii 1739.

[1170.] Qu. 3. Wie sie [die gemeine] im examine bestanden? Die general kirchen commissio es dergestalt gefunden zu haben notiren zu laßen beliebt, daß von denen weibern viele die hauptstücke mit der auslegung, von den kerlen

aber wenige mit der auslegung gewust. Mit der erkäntniß aber habe es bey der catechisation was schlecht angesehen.

[1179.] Ob sihlneecken, oder leute, die bey solchen hülfe suchen, sich finden? D. h. pastor rp: Es hätten sich zwar öfters leute darüber bey ihme beschweret, und er habe es auch auf der cantzel behörig bestraft, allein den thäter habe man doch niemahls erfahren können.

Die undeutsche kirchen vorstehere rp: vormahls möchten wohl dergleichen gewesen seyn, nun aber wusten sie nicht.

[1193.] ad qu. 17. Wenn allhie kein kirchen posten ist, so wird recommendiret, einen machen, und selbigen außerhalb dem kirchhofe sezen zu laßen.

[1217.] **Matthiae, d. 5. martii 1739.**

[1228.] ad qu. 16. Wenn allhie kein kirchen posten ist, so wird recommendiret forderrsamst einen machen, und selbigen außerhalb dem kirchhofe setzen zu laßen.

[1239.] Qu. 3. Ob ein beinhaus auf dem gottesacker? D. h. kirchen vorstehere rp: Nein, und lägen die gebeine der menschen auf einen haufen bey der kleinen kirchthür unter freyen himmel. Die undeutschen kirchen vorsteher brachten an: Es wären zu h. capitain Brandt zeiten, balken zum beinhaus zugeführet gewesen, selbiger aber habe sie theils zum brückenbaue angewendet, theils zur mühle nach Bauenhoff führen laßen.

[1231.] ad qu. 17. Der h. pastor Gottsched angetragen: was maßen ein Burtneckscher bauer Peibe Libbert und der Galantfeldsche müller Peter nicht allein sich nicht zur kirche hielten, sondern auch, und zwar jener, zu der frau pastorin Vofsbeck im pastorate gesaget: es sey gleich viel ob er einen hund bellen oder den pastoren predigen höre.

D. h. pastor Gottsched und der h. inspector Braun vorgestellt; daß eines Wilsenhofschen bauren, namens Mester Jahn, sohn Jesper, eines Burtneckschen bauren Steipe Jahns sohn Jesper am ersten pfingsttage 1738 unter der predigt, wie dieser geschlafen, mit einer peitsche der maßen geschlagen, daß ein gerausche entstanden, und pastor im predigen stille zu halten veranlaßet worden.

[1261.] Qu. 13. Ob die todten wo anders als auf dem kirchhofe begraben werden? D. h. creyscommissair capitaine v. Völckersahm rp: Es wären hie capellen genüg, es würden aber alle leichen bey der kirche begraben. ✓

[1264.] Ob sihlneecken, oder leute, die bey solchen hülfe suchen, im kirchspiele sich finden? D. h. pastor rp: Es habe ihm heute ein weib von Wilsenhoff aus Ahrgall

gesinde geklaget, daß ihr kerl Jahn behext und nun bereits $\frac{1}{4}$ jahr krank darnieder liege.

[1269.] **Burtneck**, d. 7. martii 1739.

[1282.] ad qu. 17. Wenn allhie kein kirchen posten ist, so wird recommendiret fordersatz ein machen und selbigen außerhalb dem kirchhofe setzen zu laßen.

[1311.] Qu. 1. Ob die gemeine sich fleißig zum h. abendmahle halte? D. h. pastor adj. rp: Ja, blos ein bauer Gehrzen Spritz, der wenigstens 50 jahre alt, habe noch gar nicht communiciret.

[1318.] Ob sihlneeken oder leute, die bey solchen hülfe suchen, im kirchspiele sich finden? D. h. pastor adj. rp: Hie sey zwar seines wißens kein sihlneek, er habe aber gehöret, daß jemand im Rujenschen unter dem guthe Seelen sey, namens Ferwes, zu dem sich auch wohl einige von diesen leuten halten möchten.

[1329.] **Salisburg**, d. 10. martii 1739.

[1337.] Qu. 17. Ob sie auf die säumigen kirchen gehen acht haben und sie bestrafen? D. h. pastor rp: Es wären dazu zwar die undeutschen kirchen vorsteher gesetzt, es wurde aber von ihnen selten gemeldet, wer ausbleibe.

[1338.] Wenn alhie kein kirchen posten, so wird recommendiret fordersatz ein machen und selbigen außerhalb dem kirchhofe setzen zu laßen.

[1363.] ... im examine [die gemeine] ziemlich schlecht bestanden.

[1368.] Qu. 12. Ob die todten wo anders als auf dem kirchhofe begraben werden? D. h. pastor rp: Sehr selten geschehe es, daß die todten in einer capelle begraben werden. Die kirchen vormünder rp: Es wären 2 örter, da in der pest todten begraben worden, nun aber würden die todten nirgends als auf dem kirchhofe begraben.

[1371.] Qu. 2. Ob örter sind, da zu gewissen zeiten geopfert wird?

Aus dem protocollo der anno 1726. gehaltenen general kirchen commission erhellet, daß sie aller heiligen aller seelen feyern, und daher davon abgemahnet werden.

[1377.] **Rujen**, d. 12. martii 1739.

[1391.] ad qu. 16. Wenn allhie kein kirchen posten ist, so wird recommendiret fordersatz ein machen, und selbigen außerhalb dem kirchhofe setzen zu laßen.

[1416.] Qu. 3. Wie sie [die gemeine] im examine bestanden? D. h. pastor Gericke rp: Die 5 hauptstücke des catechismi ohne auslegung hätten verschiedene gekonnt, viele nur die 2 ersten hauptstücke ohne auslegung und von dem

4-ten und 5-ten stücke nur die einsetzungs worte, und zwar alles blos und allein nach der ordnung, außer derselben aber nicht.

[1423.] Qu. 14. Ob die todten wo anders als auf den kirchhof begraben werden? Die undeutsche kirchen vorsteher rp: Vormahls wohl, nun aber seit der letzten general kirchen commission nicht mehr. Die stellen wo vormahls begraben worden, wären folgende.

1. Unter Großhof (1) beym alten schloße eine stelle, genant Kohke basniza (2) eine andere Osulle [Rūjienas pag. Ozols 53, 73] kappe nach der seite des Pernauschen weges und die (3) Zedwakkes kappe [Rūjienas pag. Sedvakas 53, 55].
2. Eine bey der Mezkülschen [Lodes pag. 52, 17] kirche.
3. Bey Kirbel [Kirbeni Ipiķu pag. 52, 14] bey der alten krug stelle.
4. Beym hofe Awast [Araksti 52, 16] selbst, wo vormahls in alten zeiten eine kirche gewesen.
5. Unter Königshoff [Koni 53, 76] zwo, eine Lepsche kaln, die andere Preesche kaln.
6. Unter Moiseküll [Pātere 52, 33] eine Simmes kaln genant.
7. Unter Nurmis [Nurmu m-ža 62, 30] an des vormünders acker, da vormahls eine höltzerne kirche, Lorenz kirche genant gewesen.
8. Unter Olershoff [53, 28] gleich auf dem berge an der Sedde.
9. Unter Nauckschen eine genant Wiltsche [62, 72] kappe.
10. Unter Wirckenhoff [53, 75] eine gleich am krüge am ende der hofes felder genant Kroges kappe.
11. Unter Puderküll [Dikere 53, 86] eine bey Kiöle gesinde.
12. Unter Paibst [53, 26] eine, so Cathrine basniza genennet werde.
13. Unter Idwen eine, die Kabbule [Idus pag. 53, 92] kappe genent werde.
14. Unter Karrishoff eine, Luhsehn kappe genent.

An allen diesen orten wären vor und in der pest leichen begraben worden nun aber keine mehr, als die, so nicht zum heil. abendmahl gewesen, im gleichen die kinder, die ungetaufft gestorben, endlich die bettler, so keine verwandten gehabt.

Ward verordnet. Daß so wohl die ungetaufft gestorbene kinder, als die bettler, ingleichen die, so nicht zum heil. abendmahle gewesen, [1424] auf dem kirchhof, und zwar diese letztere an der norder seite am zaun, hinführo begraben wer-

den sollen. Wer also itzt gedachte oder sonst eine andere große oder kleine bauer leiche von nun an auf erwehnten hiemit allen verbohtenen capellen, folglich anderswo als bey der kirche begräbet, soll, nach dem in den protocollis der ao 1669. gehaltenen kirchen visitation befindlichem verlaufe, schuldig seyn die leiche, auch nach eines jahres verlaufe, auszugraben, zur kirche zu führen, auch vor jede leiche der kirche, pastori, schulmeister und glocken läuter die gebühr, und über dem noch 3 rthl. alb. in die kirchen lade zu zahlen. So soll auch niemand seine leiche auf dem kirchhofe oder sonst an einen privilegirten orte nach der kirchen visitation verordnung de anno 1669. bey 5 mark grob geld der kirche heimfälligen strafe begraben, ohne das pastori gemeldet, ihme so wohl als der kirche, schulmeister und glocken läuter die gebühr entrichtet oder erwiesen zu haben, daß die entrichtung der gebühr armuth halber nicht geschehen können. Auf obiges alles haben die undeutsche kirchen vorstehere, bey wiedrigenfalls oben genannter von ihnen selbst zu erlegenden geld strafe, fleißige acht zu geben, und die da wieder handelnde den herren kirchen vorstehern und pastori zu melden, von welchen sie mit hülfe der herrschafft zur obgesetzten strafe gezogen werden sollen.

D. h. eingepfarrten ward aufgetragen, daß jeder die von oben gedachten unter seinem gute befindliche begräbnüßstellen in diesem jahre umpflügen laßen möge, den undeutschen kirchen vorstehern aber alles erwehte kund gemacht.

[1427.] Qu. 1. Ob si h n e e c k e n oder leute, die bey solchen hülfe suchen, im kirchspiele sich finden? Die undeutsche kirchen vorstehere rp: Ihnen wären keine sonderlich bewust, jedoch sey einer unter Sehlen namens Poope Dawis, mit dem zunahmen T e r w e, bey dem viele in allerhand fällen hülfe suchten. Unter Puderküll sey einer namens Caspar, der im Puderküllschen krüge wohne, und unter Großhof Leel Peter Caspar.

Qu. 2. Ob örter sind, da zu gewißen zeiten geopfert wird? Die meisten der undeutschen kirchen vorsteher rp: Zwar kein, unter denen aber konten der Nurmische und der Königshofsche vormünder nicht leugnen, daß unter ihnen dergleichen stellen gewesen, sie wären aber ruiniret.

Ward verordnet. Daß dergleichen örter durch die baren selbst umpflüget und die b ä u m e u m g e h a u e n, folglich alles gänzlich ruiniret werden solle, als welches von d. h. kirchen vorsteher dem herrn, in deßen grentzen dergleichen örter sind, anzutragen, und deßen bewerkstelligung bey demselben zu bitten ist.

[1433.] **Ermis**, d. 15. martii 1739.

[1438.] Qu. 8. Ob eine filial bey dieser kirche? D. h. landraht [Balthasar Campenhausen] rp: So lange die de la Barren herren von diesen güthern gewesen, sey hier kein filial gewesen. Vormahls sey eine capelle gewesen, genannt Behrsenn.

In dem protocollo der ao 1671 gehaltenen kirchen visitation ist angeführet, daß eine capelle gebauet werden sollen, jedoch damahls noch nicht erbauet gewesen, indeßen aber der h. pastor allezeit am 3-ten sonntage auf Karckel in der rieje predige.

[1454.] ad qu. 16. Wenn allhie kein kirchen posten ist, so wird recommendiret, fordersamst einen machen und selbigen außerhalb dem kirchhofe setzen zu laßen.

[1480.] Qu. 3. Wie sie [die gemeine] im examine bestanden? D. h. general superintendens notiren zu laßen beliebt, daß zwar wenige bishero die worte der 5 hauptstücke des catechismi mit der auslegung, dagegen aber die gemeine von den verstande der worte des catechismi bey der catechisation rede und antwort zu geben gewust habe.

Qu. 4. Ob die gemeine zu des h. pastoris zeiten fleißig zur kirche gekommen sey? D. h. pastor Blaufuß rp: Nicht eben so fleißig, ja zuweilen wären nur gar wenige gewesen und sonderlich hätten sich die von der Luhdischen seite schlecht eingefunden.

[1487.] Qu. 14. Ob die todten wo anders als auf dem kirchhofe begraben werden? Die undeutschen kirchen vorsteher rp: Ja, und zwar:

Unter Ermis: bey der alten Annen [Pedeles pag. Muizniekos 62, 2811] kirche und Behrsenn [Pedeles pag. Bërzmuizä 62, 37] gewesenenen capelle.

Unter Homeln: zu Nikklaawa [62, 65].

Unter Karckel [Kärki 62, 32]: (1) auf der Kirrenne kappene (2) auf Wehrpen kappenne (3) Aifsaules [62, 25]; (4) Jahn Glosche [Ergemes pag. Glodis 62, 14] kapenne.

Unter Tournoishoff [62, 15]: in einer begräbnisstelle, die keinen nahmen habe.

Unter Kockenberg [Brentu m-ža 62, 25]: zu Katrihnes kappenne.

[1490.] Qu. 1. Ob sihlneecken oder leute, die bey solchen hülfe suchen, im kirchspiele sich finden? D. h. pastor Blaufuß meinte, es sey einer unter Kockenberg nahmens Bubbël.

Qu. 2. Ob örter sind, da zu gewissen zeiten geopfert wird? Die undeutsche kirchen vorsteher rp: Nein. Der h. pastor Blaufuß rp: Er selbst habe eyer und geld ge-

funden in der Nikklaws kappenes, auch sey geld gefunden worden bey der Annen capelle.

Verordnet. Werde jemand an gedächten oder andern orten etwas opfern und man ihn darüber ertappen, so soll er entweder mit 5 paar ruthen gestrichen oder davor $2\frac{1}{2}$ rthl an die kirchen lade zahlen; dahingegen muß, wenn künftig von dergleichen und daß die seelen der verstorbenen in den gesindern tractiret werden, etwas zuverlässiges in erfahrung gebracht würde, solches von d. h. pastore gehörigen ortes gemeldet werden, damit mit nachdrücklicher strafe verfahren werden könne.

[1495.] **Luhde et Walk**, d. 18. martii 1739.

[1509.] Qu. 3. Wie sie [die gemeine] im examine bestanden? D. h. general superintendens notiren laßen: die Luhdsche und Walksche lettische gemeinen wären sehr schlecht gewesen; bey der deutschen gemeine aber im Walk wäre ein ziml. erkänntniß.

[1517.] Qu. 1. Ob sihlneken, oder leute, die bey solchen hülfe suchen, zu finden? Die undeutschen kirchen vorsteher rp: Unter Kawershoff sey einer, namens Wenten Jahn. — D. h. pastor brachte an: Er habe von der frau landrahtin Wrangell gehöret, daß ein unter Luhde gehöriger kerl, namens Nagling Jahn, ein künstler sey, angesehen er einen bauren versprochen haben solle, seinen verlohrenen huth wieder zuschaffen, und davor $\frac{1}{4}$ rthl genommen, den huth aber nicht wiedergeschaffet.

[1556.] Nachdem gestern, tit. laster, anbefohlen worden, die damahls als sihlneeken angegebene beede kerl Nagling Jahn und Wenten Jahn heute vorstellig zu machen, so ward beliebt beede vorzunehmen.

Nagling Jahn abwesend, deßen weib Trihn, so gegenwärtig war, meldete, daß ihr kerl vorgestern abend über die Aa ein pferd zu suchen gegangen, und sich dahero nicht sistiren können.

Der vormünder Kattlapp sagte: er habe, nach dem befehle des gericht, zwene kerl nach diesem Jahn gesand, damit er nicht, wenn er den vormünder selbst sehen würde, davon laufen möchte; es hätten ihn aber die beeden kerl nicht zu hause gefunden.

Die Luhdschen kirchen vorsteher sagten: daß sie von seinen künsten nichts wüsten.

Der Kawershoffsche bauerkerl Wenten Jahn gegenwärtig: Ward ermahnet die wahrheit zu sagen, ob er und was er vor künste gebrauchte, angesehen er darüber angeklaget worden, daß er leute mit worten curire. Dieser Jahn rp: Er brauche bey seinen curen gar keine worte, sondern curire nur die weiber, kinder und kerl, wenn sie krank [1557] sind,

durch streichen und gebe ihnen kräuter ein, die in den wäldern wachsen, ein mehreres wiße er nicht, wer ihn eines andern überführen könne, möge es thun.

Meelot Jahn ein kirchen vormünder von denen Kawershoffschen leuten, sagte: er wohne an beklagten felde und garten, habe aber niemahls an ihn was ungebührliches und verbohtenes bey seinen curen gemerket. Die andern vormünder wüsten gleichfalls wieder den Wenten Jahn nichts bezubringen.

Ward denn also befraget: Wie sie ihn denn gestern an gegeben hätten, da sie doch nun nichts wieder ihn zu sagen hätten? Tacent.

[1518.] Qu. 2. Ob orter sind, da zu gewißen zeiten geopfert wird? D. h. pastor a. rp: Er wiße davon nicht. Die undeutschen kirchen vorsteher rp: eben also.

Aus dem protocollo der anno 1689. gehaltenen general kirchen commission ward, daß damahls dreyer abgöttischer örter (1) unter Luhde, (2) im Soorschen gebiete und (3) eines berges unter Kawershoff bey Rautihts [71, 13] gesinde, und aus dem protocollo de anno 1726. eines ortes, jenseit der Aa gedacht worden, vorgestellet.

D. h. pastor a. rp: Diese örter wären zerstöhret, ausgerottet und ruiniert. Der Kawershoffsche verwalter Malm rp: mit dem erwehntem unter Kawershoff befindlichen und mit bäumen bewachsenen berge sey es noch wohl nicht richtig.

Denen undeutschen kirchen vorstehern ward anbefohlen dem wirthe in Rautihts gesinde anzudeuten, daß er die bäume auf dem allda befindlichem berge umbhauen und den ort im vorjahre umpflügen solle, und dem verwalter aufgetragen, dahin zu sehen, daß es geschehe. Würde sonst etwas und daß die seelen der verstorbenen in denen gesindern derer bauren tractiret werden, etwas zuverlässiges in erfahrung gebracht werden, so muß solches von h. pastori gehörigen ortes gemeldet werden, damit mit nachdrücklicher strafe verfahren werden könne.

[1539.] Auf dem Luhdschen gottesacker sey kein beinhaus, und liegen die knochen am zaun.

[1559.] **Wollfahrt**, d. 21. martii 1739.

[1571.] ad qu. 16. Wenn allhie kein kirchen posten ist, so wird recommendiret, fordersamst einen machen, und selbigen außerhalb dem kirchhofe setzen zu laßen.

[1599.] Qu. 3. Wie sie [die gemeine] im examine bestanden? Nach des h. general superintendentis [Jac. Benj. Fischer] beurtheilung waren die alten schlecht, und konte die gemeine durchgehends den catechismum mit der

auslegung [1600] nicht, die aber in der schule gewesen wus-
ten den verstand der erlerneten worte.

Qu. 4. Ob die gemeine fleißig zur kirche komme? D. h. pastor rp: Nicht gar fleißig.

Qu. 5. Wie die buß und bethtage gefeyert werden? D. h. pastor rp: Es sey die gemeine nicht gar zu fleißig in der kirche. Von hand arbeit habe er nicht gehöret, wohl aber daß sie sauffen.

[1605.] Qu. 12. Ob die todten wo anders als auf dem kirchhofe, begraben werden? Die undeutschen vorstehere rp: Es wären alte stellen, da in der pest zeit begraben worden, nun aber geschehe es nicht (1) Sey unter Jehrzen oder Neu-Wollfahrt eine grabstelle, genannt Gerdrut [Lašēnu Vēja kalnā 63, 61] und (2) eine andere stelle allda, so nur kappinū genannt werde (3) unter Keisen, [Keīzu m-ža 63, 51] genannt, Nikklaw kappenne endl. (4) unter Kemmershoff [62, 11] in des hoffes feld eine grabstelle genannt Katrine kappenne.

[1608.] Qu. 1. Ob sihlneecken, oder leute, die bey solchen hülfe suchen, sich finden? D. h. pastor rp: Er habe von verschiedenen geöret, wenn er aber genauer nachgeforschet, habe er keinen antrefen können. Die undeutschen kirchen vorsteher rp: Sie hätten dergleichen hie nicht, nachdem vor 5 oder 6 wochen ein solcer sihlneck oder saltzbläser gestorben.

Qu. 2. Ob örter sind, da zu gewißen zeiten geopfert wird? Die undeutschen kirchen vorsteher rp: Nein. — Ihme ward vorgestellet, ob nicht eine linde unter dem hofe Keisen sey, die sie in ehren hielten? (deßen ist in dem protocollo der ao 1713 gehaltenen general kirchen commission erwehnet). Der schulmeister brachte an: daß unter Ranzen [63, 90] bey Sprizzen gesinde eine Weide sey, darum ein zaun gemacht. — Die undeutschen kirchen vorsteher wolten von allen dem nichtes wißen.

Verfüget. Es soll erwehnter baum bey Sprizzen gesinde von denen nächst alda gelegenen bauren umgehauen und die stelle ungepflüget werden, gestallt denn der Ranzensche verwalter dahin zu sehen angewiesen wird, daß beedes geschehe.

V. 17. f Σ 32.

Acta commissionis generalis ecclesiasticae habitae.

Sisselgal aut Magdalen, d. 28. septembr. anno 1740.

[13-a.] D. h. lieuten. Dürrie rp: er habe weiter nichts zu sagen, als daß d. h. pastor [Wiener] vor 2 jahren einen Fehrenschen bauren Cuhrlan Jahn dermaßen mit einem stok-

ke geschlagen, daß er bis in die 8 wochen krank gewesen.

[23-a.] Qu. 3. Wie die gemeinē im examine bestanden? D. h. pastor Wiener rp: sehr schlecht.

Qu. 4. Ob die gemeine fleißig zur kirchen komme? D. h. pastor rp: sehr selten.

[26-a.] Qu. 13. Ob die toten wo anders als auf dem kirchhofe begraben werden? D. h. pastor rp: drey aus dem Taurupschen wären im busche, und von den Altenwogschen [Mengele 57, 38] würden die leichen auf einer da befindlichen privilegirten capelle begraben, trügen aber alle gebühr ab. Auf Fehren [Vereine 57, 25] sey auch eine capelle, da, wenn großes wasser, leichen begraben würden.

[28.] Qu. 2. Ob örter sind, da zu gewissen zeiten geopffert werde? D. h. pastor rp: Ja, bey der hiesigen kirche opfferten sie auf Magdalenen markte alte lumpen und wachs etc. D. h. capitaine Klodt baht ad protocolum nehmen zu laßen, daß es kein opffer, sondern nur ein bloßes geschenk vor bettler sey; dem aber vorzubeugen, konnte der bauerschafft bey harter straffe anbefohlen werden, nicht das mindeste an dem tage den armen zu reichen. Die undeutsche kirchenvorsteher rp: auf dem Magdalenen markte gäben sie denen zusammen gekommenen armen bey der kirche brodt, bier etc.

V. 20. f Σ 53.

Acta commissionis generalis ecclesiasticae habitae
Schujen, d. 9. octobris 1740.

[14-a.] Die Kudlingsche [Bänūži 65, 61] bauren begraben ihre leichen auf der Apschen capelle.

[23—35.] Eine klage gegen den pastor Pauli: pastor thut übel, er kommt nur in die kirche, schilt und fluchet die leute, und gehet so wieder hinaus etc.

[49.] Qu. 1. Ob sihlneeken, oder leute, die bey solchen hülfle suchen, sich finden? Die kirchen-vormünder rp: In ihrem Lohdenhoffschen gebiethe keiner. D. h. pastor rp: es sey da einer neml. der Lohdenhoffsche Plugge krüger Ansche, der sich vor einen doctor ausgabe und die leute curire [49-a].

Qu. 2. Ob örter sind, da zu gewissen zeiten geopffert wird? D. h. pastor rp: einige bauren hätten ihme berichtet, daß am markttagē in der Lohdenhoffschen kirche die leute wachs und kleingeld opffern, item sich in dasigem bache waschen solten, um gesund zu werden.

Acta commissionis ecclesiasticae circuli Wendensis.

[112.] **Serben**, d. 13. october 1740.

[128.] Qu. 2. Ob oerter sind, da zu gewissen zeiten geopfert wird, oder sonst anderer aberglaube in dieser gemeine im schwange sey?

ad qu. Pastor G. Baumgarten: Hie nicht. In Drustenhof aber sey ein baum gewesen, worunter 13 abgötter gewesen, selbige wären von steinen auf ein ander gesetzt formiret einer habe den namen Spitz kopf gehabt. Alhie habe der wirth Wihlum Jahnis alles essen und trinken, ehe er es genossen, geopfert. Verwichenen winter sey dieser baum, wie gedachter wirth feuer dabey gemacht und geopfert, umgefallen, und habe ihn samt seinen zween söhnen, einen von 6, den andern von 12 jahren alt erschlagen. Der kerl selbst habe wohl noch 4 tage gelebet, aber ohne verstand und rede, die zween söhne hingegen wären sogleich erschlagen.

Inspector Rubbert bewusste, daß die auf ein ander gelegte steine noch alda wären.

Die kirchen-vormünder angetragen: Der wirth in Miklaksch gesinde habe noch einen stein, da er seine abgötterey treibe. Die leute, wenn sie da arbeiteten, bätthen zu Gott, daß ihnen nichts begegnen möge. Unter Nötkenhof in L. Johke gesinde sey ein ehstländer, welcher vor ein hexen-meister passire, und allerhand künste brauche.

Damit den leuten alle gelegenheit ihre abgötterey und opfer zu treiben möglichst benommen werden möge, so wird dem Drustenhofschen inspector hiemittelst aufgetragen, die in dortigen gebiethe so wohl bey Wihlums als Miklaksch [64, 18] gesinde und sonst etwa anders wo alda befindliche dergleiche oerter in beysein pastoris durch die bauen gäntzlich ruiniren, die bäume umhauen und verbrennen, die steine sprengen und aus einander werfen, nachher aber das land aufpflügen zu lassen, daneben diejenigen, welche an erwehnten oertern oder sonst anderswo abgöttisches opfer getrieben, den kirchenvorstehern zu melden, welche dieselbe und die, so mit verbotenen künsten sich befassen, dessen der unter Nötkenhof in L. Johke gesinde befindlichen ehstländer beschuldiget worden, wenn sie dessen völlig überführet sind, mit 20 paar ruthen an den kirchen pfoften streichen zu lassen geflissen [?] seyn werden. Und da auch etwas zuverlässiges davon in erfahrung gebracht wird, daß die seelen der verstorbenen in den gesindern tractiret werden, so hat pastor solches gehörige orts zu melden, damit mit nachdrücklicher strafe verfahren werden könne.

[136.] **Pebalg Neuhoff**, d. 16. october 1740.

Die general-majorin ließ durch den oberst-leutenant Krüdner antragen, daß der pastor so langsam mit den visitationen bei den bauern zugehe, und daß der aberglaube und die abgötterei dadurch bei den bauern zusehends überhandnehme.

[152.] Qu. 1. Ob sihlneeken, oder leute, die bey solchen hülfe suchen, sich finden? kirchen-vormünder rp: Sie wissen nicht, es würde unter ihnen dergleichen nicht.

Gefraget: Ob nicht der Ramkausche kerl Pakkalneek der gleichen wisse? (Denn der general kirchen-commission war derselben wegen etwas bekannt gemacht worden.)

Pakkalneek, welcher gegenwärtig war, wolte davon nichts wissen.

Inspector Rubbert: Es sey dergleichen wohl auf ihn gebracht, er sey aber auch und die so sich zu ihm gehalten, bereits im winter verwichenen jahrs mit ruthen bey der kirche gestrichen worden.

Der Pebalgsche verwalter Badenhagen stellte einen alten Pebalgschen kerl aus Wezzokelek gesinde, namens Peter, vor, welcher von dem Pakkalneek künste gelernt haben solle.

Dieser Peter brachte folgendes an; Es sey sein pferd krank gewesen, und er dahero, weil er gehöret, daß der Pakkalneek hülfe zu schaffen wüste, zu ihm gegangen am grün donnerstage 1740. Dieser Pakalneek nun habe gesaget: es wären seine nachbare Grinnen Behrtul und Andrees an der krankheit seines pferdes, wegen eines streitigen landes, schuld, (Dieses habe er dergestalt erfahren, daß einige würfel weisse geschnittene stückchen brodt auf dem tisch gelegt und es daraus ersehen) er solle nur ein ausgekochtes ey nehmen, es in 9 stücke zerschneiden, 3 hopffen köpffe und ein stöckchen von pilbern holtz von einem halben finger lang in 9 stücke zerkerben und also dieses alles auf das streitige land werffen, so würde sein pferd gesund werden. Davor habe er, der Peter, dem Pakkalneek 6 w. schillinge gegeben. Der Pakkalneek wolte davon nichts wissen, gestand auch nicht, daß er den Peter kenne, ihn was gelehret, oder was von ihme bekommen zu haben, und blieb dabey, ob gleich der Peter es ihme in poenem sagte.

Der inspector Rubbert erwehnete, er habe zwar auch hievon gehöret, und die sache untersucht, aber keine gewissheit bekommen können, dahero er, der Pakkalneek. denn auch nicht gestraffet werden können, warum er aber, wie oben angeführet, gestraffet worden, sey eine andere sache.

Der verwalter von Pebalg Badenhagen erwehnete, daß der Peter, welcher erwehnte kunst von dem Pakkalneek ge-

lernet, deswegen und darin es selbst eingestanden, diesen sommer im julio vom kaiserl. land-gerichte Wendenschen kreises auf Orischhoff mit 15 paar ruthen und auf 4 rthl geld gestraffet worden.

Nach dem der Pakkalneek auf des h. praepositi und h. pastoris loci privates zureden sich zum erkänntniss des wieder ihn angebrachten bequemet, wozu er vormittage nicht zu bringen war, so ward derselbe eingefordert. Er gestand vor der commission alles, was wieder ihn angebracht worden, und daß er sich dadurch gegen Gott, die obrigkeit und h. pastorem versündigt habe (von den pilbeer-stöckchen wolte er nichts wissen) bath also nur ihm seine sünde zu vergeben, und versprach sich vor der gleichen hinkunfftig mit ernst durch Gottes hülfē zu hütten. Er habe diese künste in deren ehemaligen feindlichen und krieges zeiten gelernet. — Da nun der Pakkalneek alles dieses selbst eingestanden, so ward derselbe ferner hin kirchen-vormünder zu seyn un würdig erkant, und solches denen andern undeutschen kirchen-vorstehern, nach dem selbige eingefordert worden, eröffnet, und er in ihrer aller gegenwart mit schanden abgesetzt, und ein anderer an dessen stelle von der herrschafft gesetzt. Hiernächst aber

Verfüget: Ob zwar der Pakkalneek wegen der ihm angeschuldigten und von ihme selbst eingestandenen leichtfertigen künsteleyen wieder das andere geboth, mit nachdrücklicher straffe anzusehen wäre; so soll er jedoch, in ansehen seines alters nur mit 10 paar ruthen an zweyen sonntagen, und zwar d. 26. october mit 5 paar und den 2. november a. c. aber mahl mit 5 paar ruthen an dem kirchen posten gestrichen werden, den sonntag darauf aber einmahl kirchen-busse thun. Dieses zu veranstalten wird der h. kirchen-vorstehern aufgetragen zu gleich aber auch recommendiret, wenn künfftig sich dergleichen künstler, und die, so sich zu ihnen halten, sich finden würden, mit h. pastore zusammen zu treten, die sache zu untersuchen, ob die etwa angegebene leute durch kräuter oder durch wörter curiren, und solcher gestalt betrüger sind, nachher aber, wie es befunden worden, dem h. ober kirchen-vorsteher zu melden.

Qu. 2. Ob oerter sind, da zu gewissen zeiten geopfert wird, oder sonst anderer aberglaube in dieser gemeine im schwange sey? Pastor rp: Es sey zu Koperhoff [Kāpurkalns 65, 68], eine meile von hie, vormahls auf dem markte an der alten kirchstelle geopfert worden, an jetzo aber geschehe es nicht mehr, angesehen die herrschafft darauf sehen lasse.

[160.] **Paltzmar**, d. 19. october 1740.

[176.] Qu. 1. Ob sihlneeken, oder leute, die bey solchen hülfe suchen, sich finden? Pastor rp: Sie hätten sich zum theil dazu angewöhnet, als der Paltzmarsche vormünder der Linde, aber auf hartes zureden davon gäntzlich wieder nun abgelassen, wie denn auch der Linde sich mit dergleichen nicht mehr befasse.

Weil der vormünder Linde seiner gebrauchten künstleeyen wegen unwehrt erachtet wird kirchen-vormünder ferner hie zu seyn, so wird er von der kirchen-vormünderschaft abgesetzt, hiegegen an dessen stelle der von h. capitaine Zoeckel vorgeschlagene Luhke Jahn zum vormünder ernennet. Alles dieses wird den kirchen-vormündern bekant gemacht.

Qu. 2. Ob oerter sind, da zu gewissen zeiten geopfert wird, oder sonst anderer aberglaube in dieser gemeine im schwange sey?

ad qu. pastor: Es sey hie ein ort gewesen, so Antoniberg genennet worden, selbiger aber sey gäntzlich ruiniret.

[209.] **Trikaten**, d. 25. october 1740.

[224.] Qu. 12. Ob die todten wo anders als auf dem kirchhofe begraben werden? pastor rp: Es sey hie eine capelle zu Wihzemhoff [63, 49], alwo weil es 2 $\frac{1}{2}$ meile von der kirche und bey schlimmen wege nicht dahin zu kommen, leichen begraben würden.

V. 16. f Σ 24.

Acta commissionis generalis ecclesiasticae habitae.

Ronneburg, d. 28. octobris 1740.

[18-a]. Qu. 4. Ob die gemeine fleisig zur kirchen komme? D. h. praeposit. rp: an ermahnung fehle es nicht, sie kähmen aber schlecht zusammen... wenn man die communicanten und paten abrechne, so wären zuweilen kaum 30 in der kirche.

[21.] Ehemahls aber wären die todten auf den capellen heimlich begraben worden.

[22.] Ob sihlneeken oder leute, die bey solchen hülfe suchen, sich finden? Die kirchen-vormünder rp: sie wissen es nicht, und wenn sie gleich einige angelegenheite hätten, so hielten sie sich zu Gott.

Ob örter sind, da zu gewissen zeiten geopffert wird? D. h. praeposit rp: Austrin kaln, auch unter Neuhoff [64, 30] bey der Nicolai oder Ignacij capelle, alwo sie noch opffern sollen. Die kirchen-vormünder rp: es solle wohl geschehen, wie sie gehöret, daß alda wolle und wachs geopffert werde. Die seelen der verstorbenen tractirten sie gar nicht.

A. 579. Σ 351.

Acta commissionis ecclesiasticae circuli Wendensis.

[256.] **Arrasch**, d. 31. october 1740.

[259.] Qu. 17. Ob sie auf die säumigen kirchen geher acht geben und sie bestraffen? Pastor rp: so viel ihm möglich, habe er darauf acht gegeben, nur müsse er klagen, daß diesen sommer seine kirche fast ledig gewesen.

[271.] Qu. 1. Ob sihlneeken, oder leute, die bey solchen hulfe suchen, sich finden? Pastor rp: es sey vor 4 jahren einer hie gewesen, der bey dergleichen, so sich unter Segewold aufgehalten, hülfe gesucht, er sey aber vom kayserl. landgerichte gestraffet worden.

V. 15. f Σ 27.

Acta commissionis generalis ecclesiasticae habitae.

Jurgensburg, d. 5. novembris anno 1740.

[5-a.] Wenn alhie kein kirchen-poste ist, so muß einer angeschaffet und selbiger außerhalb dem kirchhofe gesetzt werden.

[14.] Qu. 16. Was pastor vor copulation, kindtauffen und begräbniß bekomme? Die kirchen vormünder: vor copulation 12 wsl. und ein paar handschuhe, vor abkündigung ein paar vögel, vor tauffen: 8 wsl. und von jedem gevatter 1 wsl. Vor eine große leiche 6 wsl., vor eine kleine 3 wsl., und, wer da habe, ein paar handschuhe.

[21-a.] Bey der ao 1735. d. 18. febr. alhie gehaltenen kirchen visitation ist bey 1 rl. straffe und ausgrabung der toten, selbige auf der capelle zu Gustavsberg [Klögene 57, 96] hinführo zu begraben verbohten worden, weil es nicht weit von der kirche.

[23.] Qu. 1. Ob sihlneeken, oder leute, die bey solchen hülffe suchen, sich finden? D. h. pastor rp: er wisse nicht. Die kirchen vormünder rp: in diesem gebiete gar keine.

D. h. cammerjunker rp: es wären wohl dergleichen hie.

D. h. Goldberg [von Gustavsberg] übergab einen aufsatz von allerhand von ihme bemerkten unter den leuten sich findenden abergläubischen wesen, nahm aber selbigen so gleich auch wieder zu sich mit dem er bieten eine abschrift davon einzugeben.

Wenn alhie gewisse örter, hügel, bäume oder steine sind oder hinkünftig bekant oder gefunden werden, alwo abgöttisches opffer gebracht wird, so müssen die bäume umgehauen, die steine gesprenget, verbrannt, aus ein ander geworffen, und die erde ungepflüget, solcher gestalt alles ausgerötet und zerstöret werden, wie denn dem h. kirchen-vorsteher mit zuziehung h. pastoris dahin, daß dieses ins werk gerich-

tet werde, zu sehen recommendiret wird. Und da auch etwas zuverlässiges davon in erfahrung gebracht würde, daß die seelen derer verstorbenen in denen gesindern tractiret werden, so hat d. h. pastor solches gehörigen ortes zu melden, damit mit nachdrücklicher straffe verfahren werden könne.

A. 579. Σ 351.

Acta commissionis ecclesiasticae circuli Wendensis.

[324.] **Wenden**, d. 8. November 1740.

[343.] Qu. 4. Ob die gemeine fleissig zur kirche komme? pastor rp: Die deutsche gemeine komme fleissig; Die lettische gemeine aber sey diesen sommer sehr unfleissig gekommen, so daß die kirche meist ledig gewesen; Des sonnabends wären sie hauffen weise vorbeý gegangen, wisse nicht wohin.

[345.] Qu. 13. Ob die Todten wo anders als auf dem kirchhofe begraben werden? pastor rp: Die letten würden an 3 örtern begraben (1.) bey der Catharinen kirche, (2.) zu Lindenhoff [55, 58], (3.) zu Lenzenhoff [55, 53]. Diese wären privilegirte capellen.

V. 14. p Σ 1200.

General kirchenvisitations protocolle anno 1739—1744.

[400.] **Roop**, d. 19. februar 1744.

[427.] Qu. 12. Ob die todten wo anders, als auf dem kirchhofe begraben werden? pastor rp: Sie wären an unterschiedliche orten bis hieher begraben werden, als unter Raiskum, Auzem [55, 32], Daiben [55, 81], Hoch-Rosen und die Stolbsche [55, 50], Kalnesesche, welches mit zu Hoch-Rosen gehört und ihre eigene capelle sich gemacht.

Die undeutschen kirchen-vorsteher: Es wären 2 capellen bei Raiskum [55, 33], eine umzäumt, die zweite nicht umzäumt.

Die Groß Roopschen [46, 48], Klein Roopschen, Rosenbeksche [46, 60], Stolbensche, Cudumsche [55, 52] und Orellesche [Unguri 55, 41] hätten zwar in der krieg und pestzeit an unterschiedliche orten capellen gehabt, nunmehr aber begruben sie ihre todten alle auf dem hiesigen kirchspiels kirchhofe.

Verordnet: Es werden nach denen protocollis der oberkirchen-visitation anno 1669 u. 1675, general kirchen-commission anno 1684, general kirchen-visitation anno 1692 alle capellen, so wohl umzäumte als unumzäumte hiermit völlig aufgehoben und verboten.

Hoch-Rosen [45, 19] aber behält, nach dem oberkirchen-visitations-protocoll anno 1669 seine capel-

le, dahin die Daugelschen ihre todten ebenfalls begraben können.

[430.] Qu. 1. Ob sich neeken oder die bey solchen hülfe suchen zu finden? pastor rp: Es sind sonsten unterschiedliche gewesen, allein itzo wisse er von niemand zu sagen, denn der vornehmste von ihren sey 3 jahren mit weib und kindern fortgegangen, weil er ihn zu sich bestimmte, um von seiner zauberei rede und antwort zu geben.

Kirchen-vormünder: Es wären einige gewesen, itzo aber wäre keiner mehr hier.

Qu. 2. Ob oerter sind, da zu gewissen zeiten geopfert wird, oder sonst anderer aberglaube in dieser gemeine im schwange sey? pastor: Ich wisse seines theils keinen ort. — Die undeutschen kirchen vorsteher: Es wäre sonsten wohl allerhand aberglauben unter ihnen gewesen, c. g. am tage aller seelen mit opferung und speisung der verstorbenen seelen, das alles aber thäten sie jetzo nicht mehr.

P. V₆.

Jungfernhofsche kirchen-visitation gehalten den 8. martij 1747.

[34.] Qu. Wie es mit denen begräbnissen gehalten werde, ob der prediger allein oder mehr andere ausser seinem kirchspiele mitgehen? Ille: Sagt alle leichen würden mit gesang und geläute beerdiget, bey denen wenigsten aber ginge der prediger mit. Auch keine andere, ausser dem kirchspiel, es wäre dann daß welche zuweilen als beicht-väter folgten.

[PV₂ 301.] Qu. Ob etliche, die sich gar nicht zum beichtstuhl hielten, unter seinen gemeinde vorhanden? Ille: ja! nemlich Blodneek Krist, Grose Ans, Sturman Martin und Tennis.

P. V₂.

[246.] Kirchen Visitation zu **Steinholm**, den 9. martij 1747.

[256.] Qu. 9. Ob auch die leichen sonst an anderen orton als auf dem kirchhofe begraben würden? Ille: Ja! und zwar. 1) auf dem begräbniss-platz bey dem pastorat, 2) auf dem Swikul begräbniss-platz im Godelschen, 3) auf dem Skatikschen begräbniss platz, 4) auf dem Bleekschen begräbniss-platz bey Schroeders mühlen würden unterschiedene leichen begraben.

Taxa für die begräbnisse in der kirchen.

Im chor allwo nur teutsche begraben werden müssen 4 thaler alb.

Vom chor bis an die mittelste bank 2 thal alb.

Von der mittelsten bank bis an die große haupt thüre 1 thl. alb.

Die von der familie des h. pastoris haben das begräbniss in dem chor frey. Die schulmeister und vorstehere haben in der kirchen nach dem alten ein frey begräbniss-stelle bey der thür.

Qu. 12. Ob ein pfoften nebst halseisen bey der kirchen-befindlich wäre? Ille: Nein.

Soll gemacht werden von denen mitteln der kirchen-lade.

[278.] **Oleysche** kirchen visitation

—dito—

[283.] Qu. Ob noch mehrere kirchhöfe, wie der erwehnte, vorhanden? Die vormünder: gröstentheils würden die leichen bey der kirchen begraben, außerdem aber, wäre noch ein kirchhoff an der stelle wo die alte kirche gewesen, vorhanden, woselbst manche, wie vor alters her begraben würden.

[327.] **Holmhoff**, den 30. September 1747.

[336.] Qu. 13. Ob ein pfoften nebst halseisen bey der kirche befindlich sey? Der schulmeister: Nein! Vor der pest aber, wäre wohl ein pfoften mit einem halseisen bey der kirchen gewesen, so aber von denen soldaten abgerissen wurde.

Es wird h. inspector da für zu sorgen recommendiret, daß ein pfoften mit einem hals-eisen versehen, bey der kirchen wieder aufgerichtet werde.

[367.] Kirchen-visitation zu **Pinkenhoff**, den 5. october 1747.

[375.] Qu. 10. Ob auch die leichen an andere orthen als auf dem ordentlichen kirchhofe begraben würden? Pastor Ravensberg rp: es wären noch 2 bis 3 ausserordentliche orther vorhanden, wo die leichen begraben würden, daher dann auch so wenig in der kirchen kasten einflüße. Er hätte die gemeinde solcherwegen bestoßen, es wäre ihnen aber zur antworth geworden daß auch ihre vorfahren daselbst ihre leichen haben begraben lassen.

Die vormünder sagten, daß an denen von h. pastor angegebenen orthen die leute von denen herumliegenden orthern, weil sie sich nicht hiero zur kirche hielten und die selbige allhie zu begraben nicht würdigten, begraben würden.

[378.] Qu. 13. Ob ein pfoften mit einem hals-eisen versehen bey beiden kirchen vorhanden?

Die vormünder: Nein! Wird h. inspector recommendiret, bey beiden kirchen einen pfoften mit einem hals-eisen machen zu lassen.

V. 21. f Σ 287.

[1.] Acta commissionis ecclesiasticae generalis habitae **Ascheradensi**, d. 12. januarii 1748.

[4-a.] Qu. 17. Ob auf die säumige kirchen gänger acht gegeben, und selbige bestraffet werden? D. h. pastor: hätte viel ursach über die nachlässigkeit der baurschafft im kirchengen sich zu beschweren, in dem er verschiedene mahlen wegen mangel einer zulänglichen versammlung vergebens aus der kirche zurück kommen müßen.

[5-a.] Wenn alhie kein kirchen pfosten ist, so muß einer angeschafft, und selbiger außerhalb dem kirchhofe gesetzt werden.

[16-a.] Qu. 1. Wie stark die gemeine? D. h. pastor rp: 104 gesinder.

[17.] Qu. 3. Wie sie im examine bestanden? Die kayserl. general kirchen commission hätte selbige recht schlecht befunden, besonders wären die jungen leute gar nicht bestanden.

Qu. 4. Ob die gemeine fleißig zur kirchen komme? D. h. pastor rp: sehr seltsam, wie er darüber schon klage geführet.

[25.] **Kokenhusen**, d. 15. januarii ao 1748.

[26-a.] Qu. 8. Ob ein filial bey dieser kirchen? Rp: auf Kroppenhoff.

[28]. Die vormünder kämen selbst sehr selten zur kirchen.

[36-a.] Qu. 1. Wie stark die gemeine? D. h. pastor rp: auf 200 gesinder.

Qu. 3. Wie die gemeine im examine bestanden: Die kayserl. kirchen commission hatte die gemeine schlecht in ihrem christenthum gegründet befunden, insonderheit wäre das weibs volk in der größten unwissenheit.

Die Stockmannshoffsche bauren wären sehr nachlässige kirchen gänger.

[38-a.] Qu. 13. Ob die todten anderswo als auf den kirchhöfen begraben werden? D. h. pastor rp: Die wenigsten würden auf dem kirchhoffe begraben.

[43.] **Linden**, d. 19. januarii 1748.

[45.] Qu. 17. Ob auf die säumige kirchen gänger acht gegeben, und selbige bestraffet werden? D. h. pastor rp: er hätte die leute durch pfändungen, indem er denen säumigen kirchen gängern die hüte wegnehmen laßen, dazu zu bringen gesucht, es wolte solches aber doch wenig verfangen.

Weilen hier bey der kirchen kein kirchen pfosten, so würde dem h. pastori so wohl als denen vormündern angedeutet, sorge zu tragen, daß ein neuer kirchen pfosten mit dem dazu gehörigen halsband angefertigt und außerhalb dem kirchhofe gesetzt werden möge.

[51-a.] Qu. 1. Wie stark die gemeine? D. h. pastor rp: auf 70 gesinder.

Qu. 3. Wie die gemeine im examine bestanden? Ihre magnificence declarirten, daß zwar einige noch sehr unwissend befunden worden.

[57.] **Festen** (Tolkenhoff), d. 22. januarii 1748.

[59-a.] Es muß ein kirchen pfoften außerhalb dem kirchhofe gesetzt und mit dem nöthigen halsbande versehen werden.

[66.] Qu. 8. Ob d. h. pastor die gemeine auch des sonntags in der kirche catechisire? D. h. pastor rp: nicht allezeit, und solches dahero, weilen offtmahls sehr wenige leute in der kirchen wären.

[67.] Qu. 1. Wie stark diese gemeine? D. h. pastor rp: 90 gesinder.

[67-a.] Qu. 3. Wie die gemeine im examine bestanden? Seiner magnificence declarirten, daß nicht 5 oder 6 gewesen, die von ihrem christenthum rede und antwort geben können.

Qu. 4. Ob die gemeine fleißig zur kirchen komme? D. h. pastor rp: sehr sparsahm.

[69-a.] Qu. 13. Ob die todten anderswo als auf den kirchhöfen begraben werden? D. h. pastor rp: es würden zuweilen im Fehsensch [Viesiene 75, 60] welche auf denen so genannten capellen beerdiget.

[70.] Qu. 1. Ob sihlneecken und solche, die bey ihnen hülffe suchen im kirchspiel verhanden? D. h. pastor rp: ihm wäre davon nichts wißend. Die vormünder: vor 5 jahren wäre einer aus dem Laudohnschen namens Schkibbe herumgegangen, und hätte sich in Drawezens gesinde aufgehalten, was er aber damahls vorgehabt wissen sie nicht.

[75.] **Caltzenau**, d. 26. januarii 1748.

[76.] Qu. 8. Ob filial bey dieser kirchen? Rp: ja, Fehkeln.

[77-a.] Qu. 18. Ob vor und unter währenden teutschen und lettischen gottesdienste in denen nahe bey der kirchen liegenden krügen und bauer gesindern bier und brandtwein verschenket werde? D. h. pastor rp: es geschehe hier sowohl als auf Fehkel allezeit, und kämen die leute mehrentheils mit einem halben tummel zur kirchen.

[78.] Qu. 19. Ob die teutsche hh. kirchen vorsteher durch die unteutsche vormünder acht darauf geben laßen, daß die hochzeiten, kindtauffen und begräbniße christlich und ordentlich nach landesordnung begangen werden? D. h. pastor rp: es wäre niemahls darauf gesehen worden. Sie söffen zuweilen biß 14 tage nach ein ander, auch wohl biß auf den andern advent zu.

[83-a.] Qu. 20. Ob sie über den h. pastorem was klägend anzubringen hätten? Die unteutsche vormünder: sie hätten sonst weiter nichts vorzubringen, als daß er auch von denen dirns, die zur heiligen communion von ihm praepariret würden, so viel, als die jungens geben müssen, nemlich 5 mark näme, da ihm doch nur ein paar handschuh zukämen.

[85-a.] D. h. pastor überreichte hierauf ein schriftliches verzeichniß einiger unordnungen, so in der Caltzenau und Fehfelschen gemeine im schwange gingen:

8) daß insgemein die jungen pürsche und dirnen aus ihren gesindern auslaufen oder sich verstecken, wenn sie hören, daß der pastor aufs gebeth kommen will.

9) daß die leichen, welche sonntags begraben werden, nicht eher nach der kirchen gebracht werden, als wenn der gottesdienst zu ende und der pastor nach hause gefahren. Wie mir denn niemahls den tag vorher gemeldet wird, wenn eine leiche zu begraben.

[87.] Qu. 1. Wie stark diese gemeine? D. h. pastor rp: beyde gemeinen machten über 200 gesinder aus.

Qu. 3. Wie die gemeine im examine bestanden? Ihre magnificence d. h. general superintendent sowohl, als die übrigen [87-a] membra der kayserl. commission declarirten, daß die gemeine recht schlecht bestanden, viel so unweißend gewesen, daß sie nicht ein mahl die worte des catechismi hersagen können, und die meisten auf die ihnen vorgelegte fragen gar nicht geantwortet.

Qu. 4. Ob die gemeine fleißig zur kirchen komme? D. h. pastor rp: sehr unfleißig.

[90.] Qu. 1. Ob sihlneecken, oder leute die bey solchen hülffe suchen im kirchspiel sich finden? D. h. pastor rp: es sey einer im Fehfelschen Alwisch Rein, welcher den leuten allerhand weiß mache, ihnen prophezeye, sie auf abergläubische art curire, und allerhand wunderliche zoten angäbe.

[90-a.] Dem Fehfelschen vormünder Kallan Rein wurde angedeutet, den Alwisch Rein mit hilffe eines andern morgen der commission auf Bersohn zu sistiren.

[93.] **Bersohn**, d. 28. januarii 1748.

[95.] Qu. 17. Wenn alhie kein kirchen posten ist, so muß einer angeschafft und selbiger, wie auch der bereits etwa verhandene außerhalb dem kirchhofe gesetzt werden.

[101-a.] Qu. 1. Wie stark diese gemeine? D. h. praepositus rp: 240 gesinder.

[103-a.] Qu. 13. Ob die todten wo anders als auf dem kirchhofe begraben werden? Der Selgowskische vormünder müßte gestehen, daß etwa vor 14 tagen eine leiche im busch

begraben worden. Imgleichen die Bersohnsche, daß vor kurtzer zeit einer von den Bersohnschen leuten anderswo als aufm kirchhofe begraben worden.

[109.] **Laudon**, d. 31. januarii 1748.

[110-a.] Qu. 8. Ob ein filial bey dieser kirchen? Rp: zu Lubahn.

[112.] Qu. 17. Ob auf die säumige kirchen gänger acht gegeben, und selbige bestraffet werden? D. h. pastor rp: würde darauf acht gegeben, und die säumige bedrohet und anermahnet nicht auszubleiben, dem ohngeachtet käme die burschafft dennoch sehr unfleißig zur kirchen.

[121-a.] Qu. 1. Wie stark beyde gemeinen? D. h. pastor rp: Im Laudohnschen 80 bis 90, im Lubahnschen 40 biß 50 gesinder.

Qu. 3. Wie die gemeine im examine bestanden? Die kayserl. commission declarirte, daß die wenigsten auf gantz geringe fragen zu antworten im stande gewesen, und also die gemeine sehr schlecht bestanden.

[123-a.] Qu. 13. Ob die todten wo anders als auf dem kirchhofe begraben werden? D. h. pastor rp: zu Lubahn aber würden viele auf den capellen beerdiget.

[125.] Qu. 1. Ob sihlneckken, oder leuthe die bey solchen hülffe suchen, im kirchspiel sich finden? D. h. pastor rp: dem vernehmen nach sollen hier welche seyn, bey denen die leute auch rath und hülffe suchen. Der Lubahnsche vormünder Paure Jahn: bey ihnen wäre einer namens Zcewische Brens davor bekant, er hielte sich nicht zur kirchen, ob aber leute bey ihm rath und hülffe suchten, davon wäre ihm nichts wissend. D. h. pastor: es soll sich auch in Sehne gesinde einer namens Mickne befinden, welcher gleichfals davor beruffen, imgleichen ginge die rede, daß der Laudohnsche krüger auch ein solcher wäre.

Dem vormünder Prode wurde aufgegeben, den krüger nach mittage und dem Paure Jahn den Zcewische Brens auch den Sehne Mickne künfftigen sonnabend als d. 6. februar der commission auf Sesswegen zu sistiren.

Qu. 2. Ob örter sind, da zu gewissen zeiten geopfert wird, oder sonst anderer aberglaube unter dieser gemeine im schwange sey? D. h. pastor rp: es wären zwar seines wissens keine opfer stäten, jedoch würden von denen leuten besonders auf Lubahn allerhand aberglauben vornemlich bey denen begräbnißen getrieben, indem auf die gräber vögel, schüsseln, speisen etc. aufgesetzt würden.

[129.] **Lasdohn**, d. 4. februarii 1748.

[132.] Qu. 20. Ob die baur hochzeiten am sonntag ihren anfang nehmen? D. h. pastor rp: am sonntage copulire er sie zwar; die hochzeiten aber gingen nicht am

sonntage vor sich, mehrentheils würden sie am donners-
tage angehoben.

[139.] Qu. 1. Wie stark die gemeine? D. h. pastor rp: 116 gesinder.

Qu. 3. Wie die gemeine im examine bestanden? Ihre magnificence declarirten, daß sich ein großer mangel der erkänntniß bey ihnen geäußert, einige kerl hätten noch etwas antworten können, unter dem weibs volk aber herrsche durchgehends eine große unwissenheit.

Qu. 4. Ob die gemeine fleißig zur kirchen komme? D. h. pastor rp: nicht sonderlich fleißig.

[140-a.] Qu. 13. Ob die todten anderswo als auf dem kirchhofe begraben werden? D. h. pastor rp: es hatten sich einige unterstanden ihre todten auf denen capellen zu begraben.

[145.] **Sesswegen**, d. 6. februarii 1748.

[148-a.] Weil hieselbst kein kirchenpfosten bey der kirchen verhanden, so ist ein solcher des fordersamsten mit dem gehörigen halbbande versehen, anzuschaffen, und selbiger außerhalb dem kirchhofe zu setzen.

[158-a.] Qu. 1. Wie stark die gemeine? Rp: 238 gesinder.

Qu. 3. Wie die gemeine im examine bestanden? Die kayslerl. commission hatte bey dem gestern in der kirchen gehaltenen examine befunden, daß die gemeine schlecht bestanden und sehr wenige auf die nöthigste fragen rede und antwort zu geben im stande gewesen, besonders das weibvolk.

[161.] Qu. 13. Ob die todten wo anders als auf dem kirchhofe begraben werden? Der Sesswegensche vormünder rp: die Selsauschen [74, 18] würden durchgehends auf den capellen begraben. Der Libienschel vormünder mußte gestehen, daß noch vor einigen wochen welche todten auf einer solchen im Kerstenbenschen [Kärzdaba 75, 94] verhandenen capelle beerdiget worden. Der Kerstenbensche verwalter: es wären im Kerstenbenschen 2 solche stellen wo todten begraben würden. Der Gravendalsche verwalter: es wären auch im Grawendalschen [Kraukli 75, 16] verschiedene dergleichen örter befindlich.

[162-a.] Qu. 2. Ob oerter sind, da zu gewissen zeiten geopfert wird, oder sonst andrer aberglaube unter dieser gemeine im schwange sey? Der Gravendalsche und Sesswegensche verwalter: es wäre bey der baurtschafft gebräuchlich, daß sie denen armen brod gäben umb vor ihre verstorbene zu bitten, überdem würde auch anderer aberglaube bey denen begräbnissen getrieben.

[167.] **Löeser**, d. 9. februarii 1748.

[179.] Qu. 1. Wie stark die gemeine? D. h. pastor rp: 140 gesinder.

Qu. 3. Wie die gemeine im examine bestanden? Ihre magnificence declarirten, daß viele aus der gemeine hätten gar nicht geantwortet, einige hätten unrichtige antwort gegeben.

[181-a.] Qu. 13. Ob die todten wo anders als auf dem kirchhofe begraben werden? Die vormünder rp: auf Lubäy [66, 79], wo selbst eine stelle wo zu catolischen zeiten eine capelle gewesen seyn soll.

[189.] **Tirsens**, d. 11. februarii 1748.

[190.] Qu. 8. Ob ein filial bey dieser kirchen? Rp: die Welansche kirche.

[191-a.] Qu. 17. Weilen auch hieselbst kein kirchen pfosten verhanden, so würde dem Tirsenschen verwalter aufgegeben, des fordersamsten bey vermeidung aller verantwortung einen kirchen post nebst dem dazu gehörigen halbband verfertigen, und selbigen außerhalb dem kirchhofe setzen zu laßen.

[199.] Qu. Wie stark die gemeine? Die vormünder rp: 165 gesinder.

Qu. 4. Ob die gemeine fleißig zur kirchen komme? Der schulmeister rp: Es kämen die leute sehr sparsam zur kirchen.

[201.] Qu. 13. Ob die todten wo anders als auf dem kirchhofe begraben werden? Rp: 2 kinder auf einer capelle begraben worden.

[207.] **Schwandenburg**, d. 15. februarii 1748.

[208.] Qu. 8. Ob ein filial bey dieser kirchen? Rp: zu Ahoff.

[219-a.] Qu. 1. Wie stark die gemeine? D. h. pastor rp: beyde genommen bestehen in 197 gesinder.

Qu. 3. Wie die gemeine im examine bestanden? D. h. general superintendent declarirten, daß die gemeine sehr unwissend befunden worden, unter dem weibs volk wären nur 2 gewesen die zu antworten vermocht, und unter dem manns volk wäre es nicht viel besser hergegangen.

Qu. 4. Ob die gemeine fleißig zur kirchen komme? D. h. pastor rp: nicht gar fleißig.

[221-a.] Qu. 13. Ob die todten wo anders als auf dem kirchhofe begraben werden? D. h. pastor rp: unter Lettin [Litene 92, 70] wäre eine capelle wo todte begraben wurden.

[227.] **Marienburg**, d. 18. februarii 1748.

[228-a.] Qu. 8. Ob ein filial bey dieser kirchen? Rp: zu Seltinghoff.

[238-a.] Qu. 1. Wie stark die gemeine? Rp: 200 gesinder im Marienburgschen und 64 gesinder im Seltingshoffschen Kirchspiel.

Qu. 3. Wie die gemeine im examine bestanden? Sr. magnificence d. h. general superintendent so wohl als die übrigen membra der kirchen commission befunden, daß diese gemeine sehr schlecht bestanden, auch nur einige wenige den catechismum mit der auslegung hersagen können.

[240-a.] Qu. 13. Ob die todten wo anders als auf dem kirchhofe begraben werden? Der schulmeister rp: es würden auch einige auf denen wald capellen beerdiget, wie dergleichen eine unter Bobetzki wäre.

[245.] **Oppekain** s. Laitzen, d. 20. february 1748.

[257-a.] Qu. 1. Wie stark die gemeine? D. h. pastor rp: 169 gesinder.

[261.] Qu. 1. Ob siehlnecken, oder leute die bey solchen hülffe suchen im kirchspiel sich finden? Der desmitneck Stilling Tohm brachte an, daß der Ennings Ermeck imgleichen der Pentze Jahn vor hexenmeister gehalten würden. Denunciati würden sistiret, und müßen gestehen, daß sie sich zum wahrsagen und allerley aberglaubischen curen gebrauchen lassen, wobey der nahme gottes gemißbraucht worden.

[265.] **Adsel**, d. 24. february 1748.

[268-a.] Wenn hieselbst kein kirchen pfosten, so muß einer mit einen eisernen halsband gehörig versehen, angeschaffet, und außerhalb dem kirchhofe gestellet werden.

[276-a.] D. h. pastor [Einberg] an einem sonntage bey versamleter lettischen gemeine sich sehr ärgerlich aufgeföhret, indem er einen Treppenhoffschen kerl Jurrene Matz so eins mit der hand versetzt, daß ihm das blut aus nas und maul davon nachgegangen, und würde solches der starast Zuntz Antz und die sämtliche gemeine einzuzeugen haben.

[279-a.] Qu. 1. Wie stark die gemeine? 160 gesinder.

[283-a.] Qu. 1. Ob siehlnecken oder leute die bey solchen hülffe suchen im kirchspiel sich finden? D. h. pastor rp: unter Adsels Neuhoff wohne ein bauer namens Weroma Rein, welcher von solchen hexereyen profession mache.

Nachdem der Weroma Rein herbey gebracht, recensirte er verschiedene beschwerden, bey welchen der nahme gottes gemißbraucht, zeigte auch, wie er das saltz zu einer artzeney vor allerhand krankheiten praeparire, als welches er mit vielen aberglaubischen geberden, mißbrauchung des zeichens des creutzes, einiger gebethe, und des heiligen namens des dreyeinigen gottes verrichtete.

Qu. 2. Ob oerter sind, da zu gewissen zeiten geopfert wird, oder sonst andrer aberglaube unter dieser gemeine im schwange sey? D. h. pastor rp: dergleichen offerstäten, davon zu seiner zeit sich 17 hervorgefunden, wären alle ausgetilget. Von andrem aberglauben aber bey begräbnissen und sonst, wäre ihm nichts wißend.

V. 22. f Σ 740.

[1.] Acta caesareae commissionis ecclesiasticae generalis, habitae in aula.

Lennewaden, d. 2. decembris 1765.

[7.] Wenn alhie kein kirchen-pfosten verhanden, so wird recommendiret, fordersamst einen machen, und selbigen außershalb dem kirchhoffe setzen zu laßen.

[23.] Qu. 1. Wie stark die gemeine? Rp: sey bey 150 gesinder stark.

[33.] **Uxkul**, d. 10. decembris 1765.

[60-a.] Qu. 1. Wie stark die gemeine? Pastor rp: sie möchte etwa 190 gesinder ausmachen.

[61.] Qu. 3. Wie die gemeine im examine bestanden? Praepositus und pastor Andreae rp: nach der wahrheit könne er nicht anders sagen, als daß es schlecht gewesen, die alte kerle und weiber schlecht, die kinder auch.

[65-a.] Qu. 13. Ob die todten anderswo, als auf dem kirchhoffe begraben werden? Pastor rp: nirgend anders. Turkaln [48, 43] solle vor sich eine eigene capelle haben.

[66.] Pastor bat hiernegst, es zu reguliren, daß die bauern, so lange der gottesdienst daure, nicht mit läuten lernen machen möchten: Ward der bauerschaft angedeutet, und ihnen, biß zur völligen endigung des gottesdienstes ihre leiche in die kirche zu tragen oder mit läuten zu lärmern, gänzlich verboten.

[73.] **Kirchholm**, d. 14. decembris 1765.

[93-a.] Qu. 1. Wie stark die gemeine? Pastor rp: 90 gesinder.

Qu. 3. Wie die gemeine im examine bestanden? Rp: schlecht.

[104.] **Dahlen**, d. 17. decembris 1765.

[126.] Qu. 1. Wie stark die gemeine? Pastor rp: 170 gesinder.

[130-a.] Qu. 13. Ob die todten anderswo, als auf dem kirchhoffe begraben werden? Rp: ja, nur wäre die alte capelle nicht umzäunet.

[136.] **Lemburg**, d. 16. januarii 1766.

[152-a.] Qu. 1. Wie stark die gemeine? Pastor rp: ohngefehr 140 gesinder.

[154.] Assessor von Bruiningck brachte bey, daß unter dem guthe Klingenberg sich ruder a von einer kirche und kirchhofe finden.

[158.] **Suntzel**, d. 20. januarii 1766.

[184.] Qu. 1. Wie stark die gemeine? Pastor rp: 200 und einige gesinder.

[184-a.] Qu. 4. Ob die gemeine fleißig zur kirche komme? Pastor beschwehrte sich darüber, daß es biß dato schlecht geschehen.

V. 23. f Σ 698. *224 f 19 23. c.*

[1.] Acta visitationis ecclesiasticae habitae **Nietau**, d. 25. januarii 1766.

[24.] Qu. 1. Wie stark die gemeine? Pastor rp: 180 gesinder.

[28-a.] Der h. pastor brachte in einem memoriale bey, daß der Moritzbergsche Bayar Jurre so lange der h. pastor im amte gewesen, ein ärgerliches leben, intuitu des so genannten zauberns, seegensprechens etc. geführet, indem auch außerhalb kirchspiel klage geführet würde, daß leute ja ihm gesagen würden welche sich seines gaukelhafften raths bedienen hätten, denn er durch besprechung zum exempel eines brantwein [29] glases etc. er mit 3 mahliger betung des vaters unsers etc. zu seinen heillosen gebrauch einsegnet, ertheile. Herr pastor habe mehrmalen mit ihm hievon gesprochen auch das delictum an kayserl. landgericht vor 1 jahr denunciiret, und ihm so lange von heil. abendmahl suspendiret worauf aber keine beßerung erfolget.

V. 22.

[197.] **Segewold**, d. 27. januarii 1766.

[214.] Qu. 1. Wie stark die gemeine: Pastor rp: 190 gesinder.

[214-a.] Qu. 4. Ob die gemeine fleißig zur kirche komme? Pastor rp: von Segewold wären sie, nachdem ihnen die strafe angesagt und eingetrieben worden, ziemlich wohl zur kirche gekommen, aber von denen andern gütern wegen der Nitauschen kirche und der Ignatii capelle sehr sparsam.

[215-a.] Ein umtreiber habe sein kind 14 tage liegen und hernach durch einen wirth taufen lassen.

Pastor Weitzler zeigte an, daß einige der bauerschaft bey der taufe dem täufeling ein saltz säkchen mit einknupfen.

[216.] Qu. 13. Ob die todten anderswo als auf dem kirchhofe begraben werden? Pastor rp: sonst nirgend, als hier bey der Segewoldschen kirche und bey der Hintzens capelle.

[243.] **Allasch**, d. 3. february 1766.

[256-a.] Qu. 1. Wie stark die gemeine? Pastor rp: Allasch und Wangasch zusammen 98 gesinder.

Qu. 3. Wie die gemeine im examine bestanden? Prae-positus rp: bey denen alten ein großes manquement in der erkenntnis des heils gefunden hätten.

V. 23. fΣ 698. *2347 79. 23. l.*

Kirchen visitations protocolle Wendenschen kreises
1766—1768.

[100.] **Rönnenburg**, d. 5. februar 1766.

[130.] Qu. 14. Ob die Todten anderswo als auf dem kirchhofe begraben werden? Pastor Wurm rp: Wäre sonst nirgend anders, als auf hiesigem kirchhof begraben werden. Unter Martzen ist eine capellen stelle Austring genannt, auf welcher vor einige jahren nach eigenen belieben die frau leitenant v. Bergholtz geb. von Albediehl beerdiget, so wären seit der zeit noch andere verschiedene leiche aus den benachbarten Martzenhofschen und Stürtzenhofschen gebieth begraben worden, doch mit abzahlung der gebühr an hiesige kirche.

V. 22.

[277.] **Dünamünde**, d. 13. february 1766.

[294-a.] Qu. 1. Wie stark die gemeine? Pastor rp: 180 gesinder.

[296-a.] Qu. 13. Ob die todten anderswo als auf dem kirchhofe begraben werden? Pastor rp: nirgend anders, als auf der Bullenhofschen capelle bey den Aplokzeemschen.

[315.] **Neuermühlen**, d. 20. februar 1766.

[335.] Qu. 3. Wie sie im examine bestanden? Referirte h. probst Andreae. Von dem sinn und verstande aber hätten nur einige etwas weniges gewüst.

H. general-superintendent sagte, daß er die gemeine in der kirche bey der catechisation schlecht gefunden.

[339.] Qu. 1. Ob sielneecken, oder die bey solchen hülfe suchen zu finden? Pastor rp: Im kirchspiele sey ihm keiner bewußt, aber einmahl begegnet, daß ein solcher von einem Aahöffschen wirth vor sein weib, wie er pastor, selbige eben communiciret hatte, aus der stadt brachte; Auch pflegten die bauren, denen die kinder immer wegsterben, bey ihren neugebohrenen, wenn sie solche zur taufe bringen, saltz in einem knuppen auf die brust zu binden, weswegen er sie oft zu visitiren pflege und nicht ohne bestrafung von sich laße.

Verordnet: Daß saltz-knupchen wird bey strafe, an die kirchen-lade nicht nur verboten, sondern pastori adjuncto auch die leute hiefür auf der kanzel zu warnen, und davon, abzuhalten, ernst empfohlen.

V. 23.

[224.] **Schujen**, d. 26. february 1766.

[226-a.] Qu. 8. Ob ein filial bey dieser kirche? Rp: zu Lodenhof, die so genannte Apsche kirche.

[250.] Qu. 1. Ob silneecken, aberglaube, oder andere laster hier im schwange gehen? Pastor rp: von seiner gemeine wüßte er gottlob solcher nicht, aber frembde bauren kämen an den tage Petri-Pauli, an welchen ein markt in Lodenhof gehalten würde, in dem bach der nahe an der Lodenhofsche kirche flüßet, sich zu baden.

V. 22.

[458.] **Burtneken**, d. 22. januar 1767.

[492.] Qu. 2. Ob oerter sind, da zu gewissen zeiten geopfert wird, oder sonst anderer aberglaube in dieser gemeine im schwange sey? Pastor rp: Nunmehr nicht, vor diesem wären dergleichen gewesen, er habe selbige aber selbst zersprenget.

[497.] **Ruien**, d. 25. jan. 1767.

[534-a.] Qu. 1. Ob sielneecken oder die bey solchen hülfe suchen zu finden? Pastor rp: Es wären in vorigen zeiten wohl dergleichen gewesen aber jetzo nicht, weil sie bestraft wären und solches nachgelassen hätten.

Die herren kirchen vorsteher trugen hernebst an, daß wenn die leute zuweilen ein [535] stück fleisch im acker fänden, sie zu pastor gingen, und ihm bahten, daß er denjenigen, der es hingeleget, verfluchen mochte.

Pastor erwiederte hierauf daß wenn ein solcher gekommen wäre, er ihn wegen seines aberglaubens bestraft, und ihn, daß er sein vertrauen auf Gott setzen, fleissig beten, und daß ihm alsdann nichts schaden könne bedeutet habe.

Der Ruiensche inspektor Bergholtz trug an, ein Ruienscher bauer Janin Cristin wäre bey ihm auf den hof gekommen, und hätte sich beschweret, daß sein helftner Michel in blamirt habe, daß er ihm seine pferde bezaubert habe. Wie nun der Michel befraget worden, woher er wisse, daß seine pferde bezaubert worden, so habe er den Stengelhofschen bauren Sille Anshe Ans angegeben, der ihm gesagt, sein helftner Cristin sey der zauberer, der ihm seine pferde bezaubert.

Beliebet an rittmeister von Engelhardt auf Stenselshoff zu rescribiren, den Sille Anshe Ans morgen alhie bey früher tages zeit vor der general kirchenvisitations-commission zu

stellen; dem Ruienschen inspector ward gleichfals, die hiesige leute morgen zustellen angewiesen.

Die sämtliche vormünder wurden ernstlich ermahnet, in zukunft dergleichen dinge, wovon sie wissenschaft gehabt haben müssten, nicht zu versehen, oder zu gewärtigen, daß sie scharff bestrafet werden würden.

Qu. 2. Ob oerter sind da zu gewissen zeiten geopfert wird, oder sonst anderer aberglaube in dieser gemeine im schwange sey? Pastor rp: Dergleichen wären ihm nicht bekannt. [535-a.] Die kirchen-vorsteher: Es gäbe hier im kirchspiele bauren, die gewisse haus-götzen hielten Die vormünder bekräftigten solches.

Ward verordnet: Daß die kirchen-vormünder bey 5 paar ruthen strafe an den kirchen-pfosten, darnach genau in ihren paggasten sehen sollen, daß diejenige gesinder, wo dergleichen haus-götzen befindlich aufgeforschet und abgeschaffet werden, auch solche gesinder denen kirchen-vorstehern anzuzeigen. Der wirth in solchen betroffenen gesindern soll mit 10 paar ruthen am kirchen-pfosten gestrichen werden.

Dieses alles ward denen kirchen-vorstehern mit zuziehung der herrschaft sorgfältigst und dergestalt, daß dieses aberglaubische wesen gänzlich ausgerottet werde, zu besorgen, empfohlen, und übertragen.

[537.] Continuat: Seyershoff, d. 31. januar 1767. lisd. qui hieri praesent.

Die Ruiensche leute Janin Cristin, dessen helftner Mickel und dessen Mickels knecht Ermann waren gestellet, und brachte der Ermann an; Wie des Jahnin Mathies eines verwandten von ihm und schwagers des Mickels pferd krank geworden, habe der Mathies ihn zu dem Stengelhofschens Sille Ansche Ans mit dem kranken pferde gesand; Der ihm ein saltz welches er unter murmeln vor sich mit dem finger gerühret gegeben und gesaget; Er müsse das saltz in wasser zergehen lassen das pferd damit waschen zu hause, das übrige aber über das pferd weggiessen; wofür der Ans 5 mk genommen, der Ans hatte auch dabey gesagt, daß ein andermahl der wirth selbst kommen müsse, und saltz mitbringen. Der Mickel setzte hin zu, wie der Mathies wäre hingegangen, und saltz mitgenommen, habe der Ans unverständliche worte hergemurmelt, und das saltz gerühret, daneben dem Mathies unterweisen, daß, wenn er das pferd mit dem saltz-wasser gewaschen habe, er das übrige unter der wassertraufe ausgiessen müsse; Der Mathies habe das 2. mahl 7 mk dem Ans bezahlet das pferd wäre auch mit dem wasser gewaschen, und es dergestalt, wie der Stengelshoffsche Ans ge-

saget, begangen, worauf das pferd gesund geworden.

[537-a.] Der Stengelhoffische Ans gestand die anzeige des Ermanns und Mickels nach allen umständen ein, und bekannte auch, daß er einige worte die vor- und rückwärts, über- und unterwärts gelesen werden konnten. dabey hergemurmelt habe.

Von wem er solches gelernet? Antw.: von seinem vater.

Ward verfügt: Daß der Stenselhoffsche Ans continenti mit 10 paar ruthen scharf gestrichen werden solle; Dem pastori aber ward aufgegeben, diesem sowohl als denen übrigen Ruien-Groß-Hofschen ihre thorheit in der kirche nachdrücklich vorzuhaltén, und sie davon ernst abzumahnén, wie denn derjenige, der sich wiederum des raths eines solchen betrügers bedienen, oder selbigen befolgen würde mit 10 paar ruthen bey der kirche gestrichen werden soll.

Die kirchen-vormünder die darum wissen, und es denen kirchen-vorstehern nicht anzeigen, sollen gleichfalls mit 5 paar ruthen bey der kirchen gestrichen werden, welches alles denen kirchen-vorstehern um solches ins werk setzen zu lassen bestens empfohlen worden.

[582.] **Saalis**, d. 9. februar 1767.

[596.] Wegen des hexenmeisters, der von Neu-Saalis angegeben ward, weil derselbe 3 meilen von dannen, die untersuchung und erstrafung denen kirchen-vorstehern committiret.

[647.] **Roop**, d. 11. januarii 1768.

[664.] Qu. 1. Wie stark die gemeine? Pastor rp: 238 gesinder.

[664-a.] Qu. 3. Wie die gemeine im examine bestanden? D. h. general superintendens rp: sie den sinn und verstand des catechismi gar schlecht gewußt.

[665-a.] Qu. 13. Ob die todten anderswo als auf dem kirchhofe begraben werden? Rp: ja, es wären alhie verschiedene capellen, auf Raiskum, Autzem, Daugeln [54, 11], wo leichen beerdiget würden.

[671.] **Papendori**, d. 17. januarii 1768.

[682.] Unter Spurnal solle eine capelle seyn.

[682-a.] Auf dem Blauberger werde wohl geopfert.

[717.] **Wolfahrt**, d. 29. januarii 1768.

[734.] Qu. 5. Wie die buß und bettage gefeyert werden?

ad. qu. Pastor zeigte an, daß schulmeisters knechts weib Ilse wäre ein böses gottloses und incorrigibles weib, die sogar mit bösen künsten umgehe, indem sie den Wolfahrt-

schen hofs-jungen Jahn, wie derselbe in der schule gewesen, und das lernen ihm etwas schwer geworden, eingegeben, daß sie ein pulver habe und ihm eingeben wolle, wornach er sofort alles in der schule würde begreifen und behalten können, und habe sie dem jungen wirklich ein dergleichen pulver etwa vor 14 tagen eingegeben, wie derselbe Jahn pastori geklaget; Das weib Ilse war gestellet, ward eingeeufen und derselben die geschene anzeige vorgehalten. Sie gestand solche nach allen umständen freiwillig ein, und der gegenwärtige und gleichfals vorgeforderte Alt-Wolfahrtsche hofs-junge Jahn bekännte ebenmässig, daß ihm das weib Ilse ein pulver, wornach er alles in der schule leicht begreifen und behalten solle, mit brantewein eingegeben habe, wofür er derselben 5 mk bezahlet, obwohl sie einen orth gefordert: Die eingepfarrete und die unteutsche kirchen-vormünder berichteten einhellig, daß des schulmeisters knechts weib Ilse schon lange für ein böses mensch im kirchspiele bekännet sey, und pastor fügte hinzu, daß alle seine ermahnungen und ernstliches amts-bemühen, sie von ihrem bösen und ärgerlichen leben abzulenken, und sie zu einem ordentlichen und christlichen lebenswandel zu bringen an dem weibe Ilse vergebens gewesen wäre.

Nachdem nun die Ilse und der junge Jahn abgetreten waren, so ward hierüber geredet und beschlossen, daß das weib Ilse ihrer selbst eingestandenen unthat, und bösen und ärgerlichen lebens-wandel halber mit 10 paar ruthen anderen zum exempel zu belegen sey. Welche ihr zu ihrer correction zuerkannte strafe von 10 paar ruthen derselben nach dem sie wiederum eingetreten, bekannt gemacht, und an derselben auch nach geendigter sitzung sofort vollzogen ward.

V. 23.

[579.] **Bersohn**, d. 8. martii 1768.

[584-a.] Qu. 20. Ob die bauer-hochzeiten am sonntage ihren anfang nehmen? Der Herr Pastor rp: Nein, und zeigte zugleich an, daß die bahren, wenn ein kind am sonntage getauft werden sollte, den sonnabend vorhero grosse mahlzeiten machten, wobey sie die ganze nacht in fressen und sauffen zubrachten, hinfolglich den sonntäglichen gottes-dienst versäumten. Bath dahero die kaiserliche kirchen commission ergebenst, daß ihren dieses ganz und gar mochte untersaget werden.

[601.] **Festen**, d. 10. martii 1768.

[616.] Qu. 3. Wie sie im examine bestanden? Der herr praepositus rp: Die alten sehr schlecht.

[619-a.] Qu. 1. Ob sielneecken, aberglaupe, oder andere laster hie im schwange gehen? Der herr pastor rp: Es wäre einer gewesen, allein er hätte auch schon von dem

herrn baron von Igelström an dem kirchen pfoften die gehörige strafe erhalten.

[621.] **Caltzenau**, d. 12. martii 1768.

[647-a.] Qu. 18. Ob die todten anderswo als auf dem kirchhofe begraben werden? Pastor rp: Nirgend anders ausser diejenigen, welche nicht zum abendmahl gegangen, würden ausser dem kirchhofe begraben.

[649.] Qu. 1. Ob sielneecken, aberglaube, und andere laster hie im schwange gehen? Der herr assessor von Rennekampf zeigte an, wie in der Caltzenauschen gemeine die bauren durch den herrn pastor senior bitten laßen, daß dergleichen leuten ihnen nicht schaden mögen.

[677.] **Ascherden**, d. 16 martii 1768.

[693-a.] Qu. 3. Wie sie im examine bestanden? Der herr pastor Hentsch rp: Er könne nur sagen, daß 3 gut zu antworten gewusst, die übrigen gar nicht. Der herr landrath, und ober kirchen vorsteher von Taube rp: Sowohl junge als alte wären im examine schlecht bestanden.

Qu. 4. Ob die gemeine fleissig zur kirche komme? Der herr pastor rp: Sehr selten in gehöriger anzahl.

V. 24. p Σ 1143.

Kirchen commissions protocolla Wendenschen kreises
1773—1775.

[1.] **Erlaa**, d. 1. octobris 1773.

[33.] Qu. 19. werden abgötterey, gauckeley durch silneeken, und andere grobe laster in der gemeine getrieben, und giebt es hier oerter, wo geopfert wird? Negando ab omnibus.

Verordnung 13: Die erfahrung lehret, daß der betrug und die gaukeley der sogenannten silneeken, und andere grobe laster in der gemeine, die der aberglaube nähret, durch verfolgung und harte strafen nicht zu hemmen sind. Die leute werden dadurch nur noch mehr gereizet bey solchen künstlern hülfe zu suchen und da solches im verborgenen geschiehet, so bleibt nicht allein der aberglaube ungestört, sondern auch manch vielleicht gemeinnütziges hülfsmittel der welt unbekannt.

[34.] Man ermuntere aber diese silneeken, ihre künste öffentlich sehen zu lassen mit dem versprechen einer belohnung, wenn sie probat befunden würden, wiederhole als denn dieselbe kunst mit auslassung der abergläubischen handgriffe und worte, und zeige dadurch den leuten, daß die wirkung nicht in den worten, sondern in der dabey gebrauchten sache stecke, so wird auf diese weise der aberglaube ganz aus der wurzel gehoben werden.

Und warum sollte man nicht auch einem menschen, welcher wirklich ein nützlichcs hülfsmittel entdeckt hätte dafür eine belohnung geben. Fände man hingegen, daß die ge-

brauchte kunst nicht wirckte, sondern nur im betrug und gaukeley bestünde, müsse man solches der gemeine bekannt machen, und den künstler mit verachtung und schande belegen, als wodurch [35] man seinen credit viel gewisser zu grunde richten wird, als durch leibesstrafen. Hätte aber ein solcher seine kunst zum schaden seines nächsten gemißbraucht, müsste er als ein öffentlicher verbrecher dem kaiserlichen landgericht denunciuret, und aufs härteste bestrafet werden.

Es wird dem nach hiermit verordnet, daß, wenn ins künftige solche silneeken im kirchspiel sich finden sollten, mit selbigen obangezeigter maaßen zu verfahren wäre.

Was aber die opferstellen betrifft, so sind solche, sobald man sie ausgeforschet, mit macht zu zerstören die leute aber hauptsächlich von der unwirksamkeit solcher opfer gnugsam zu überführen.

Den kirchen vormündern würde das nichtige, leere, betrügliche und lächerliche der silneeken angezeigt, und ihnen aufgegeben, ihren paggasten ein gleiches [36] wissend zu machen. Pastor aber wird sich die tilgung solchen abergläubens bestens empfohlen seyn lassen.

[167.] **Sissegal**, den 6. oct. 1773.

[177.] Qu. 19. Werden abgötterey, gaukeley durch silneeken und andere grobe laster in der gemeine getrieben, und giebt hier örter wo geopfert wird? Pastor rp: Ehedem hätte man dergleichen nachgehungen, und besonders bey gelegenheit des Magdalenen marktes. Diesen unordnungen vorzubeugen, wäre dieser markt von h. eingepfarreten gänzlich eingestellt, und darüber von denselben, wie sie es auch bezeugten, und affirmirten, unter ihnen ein verschreibung aufgerichtet worden, damit der selben für die folge des genauesten nachgelebet werden möge, zu welchem ende denn auch dieses hindurch in diesem protocoll, auf ansuchen h. eingepfarreten zur beständigen vorm verschrieben ist.

[214.] Qu. 6. Werden die todten an andern orten, als auf dem kirchhofe begraben? Pastor rp: Bisher sey es nicht geschehen. Altenwoga begräbt seine todten auf seiner capelle, und Fehren auf seiner capelle zur überschwemmungszeit der Oger.

[216.] Qu. 3. Kirchen vorstehern: Sie wären wie gesagt mit pastor zu frieden. Nur eines schiene ihnen bedenklich. Pastor hielte nicht allein für die hiesige gemeine, sondern auch für andere gemeinen vorbitten, besonders wenn bauren in ansehung ihres vermögens von ihren nachbarn durch zugemuthetes sogenanntes zaubern beschädigt würden, da er als denn in gewisser art verwünschungen sich bedienen soll, welches sie für unanständig hielten, und dem noch nicht ganz entwurzelten aberglauben nährend.

Pebalg, d. 1. octobris 1774.

[381.] Pastor rp: Nerwensberg [Leimanu m-ža 65, 12] begräbt seine leichen auf der concedirten capelle.

Wenden, d. 9. octobris 1774.

[520.] Pastor rp: Die todten werden begraben nirgends anders als auf dem kirchofe und dem zugegebenen capellen Lindenhof und Lentzenhof. Die sonst auf der Ignatius capelle begraben worden, werden jetzt auf dem neuen kirchhofe begraben.

[526.] **Ronneburg**, d. 13. oct. 1774.

[532.] Qu. 19. Werden abgötterey, gaukeley durch silneeken, und andere grobe laster in der gemeine getrieben, und giebt hier örter wo geopfert wird? Pastor Wurm rp: Grobe laster wären in der gemeine nicht bekannt. Vorigen sommer wäre ein Ronneburgscher silneek Jurgен Jaacob dieserwegen vom kaiserlichen landgericht bestraft worden. Man höre paar dorf, daß es noch andere dergleichen silneeken hier geben sollte, allein man könne sie dessen nicht überführen. Es soll auch bey der Austrin capelle um st. Georgii und Michaëlis geopfert werden, indem von fremden, auch vielleicht eigenen leuten steine alda zusammengetragen würden, worauf sie butter, brod, käse, fleisch, wolle, wachs, geld etc. opferten, und darin sich die bettler teilten. Obgleich sie thüre daselbst verschlossen so stiegen sie dennoch über den zaun, um nur opfern zu können.

[533.] Den kirchen vormündern wurde anbefohlen alle diese steine vom kirchhof weit wegzuführen, und die stelle in der art zu zerstören.

[557.] Qu. 6. Werden die todten an andere orten, als auf dem kirchhofe begraben? Pastor rp: Nein, ausser auf der privilegirten Austrin capelle von Startzenhof und Martzen.

[558.] **Smilten**, d. 17. octobris 1774.

[565.] Qu. 19. Werden abgötterey, gaukeley durch silneeken und andere grobe laster in der gemeine getrieben, und giebt es hier örter, wo geopfert wird? Pastor Hassenstein rp: So viel ihm wissend geschehe so etwas in diesem kirchspiel nicht. Ausser am markte Mariae heimsuchung wäre ein zusammenflus von vielen fremden leuten, die zum teil beym kirchzaun wachs, käse und dergleichen opferten.

D. h. inspector von Smilten wurde aufgegeben solches auf alle art und weise zu hindern und besonders den markt-wächtern anzubefohlen alle dergleichen operer nach dem hof zu bringen und sie da zum besten der kirche mit confis-

cation der geopfertten sachen zu bestrafen. Solches wurde auch den kirchen vormündern angedeutet.

Es soll auch unter dem hofe Blumenhof [64, 75] ein alter kreuzstein seyn wo am Magdalenen tage von sehr vielen wolle zum gedeien der schaafe geopfert würde. Dem verwalter Carlewitz wurde aufgegeben diesen stein gänzlich zu vernichten, die geopferte wolle aber zum besten der kirche zu verkaufen.

[597.] Kirchenvorsteher leitenant von Grünbladt sagte, wie er gehöre, daß von Neubilskenhof vor 2 jahren ein verlauffener Adselscher baur der im Dreymann gesinde verstorben, unter Smilten im walde und von Sutze gesinde ebenfals ein lauffling unter Altbilskenhof im walde begraben worden.

[676.] **Adsel**, d. 23. octobris 1774.

[679.] Qu. 6. Wie ist die gemeine im examine bestanden? D. h. probst rp: sehr schlecht, ohne alle wahre erkenntnis, nicht einmal die buchstäbliche. D. h. pastor wahr als conexaminator sagte: er habe nur zwey ange-troffen, die etwas geantwortet. Die übrigen hätten nichts gewust.

[712.] **Oppekahn**, d. 27. oct. 1774.

[717.] Qu. 19. Werden abgötterey, gaukeley durch silneeken und andere grobe laster in der gemeine getrieben, und giebt es hier örter, wo geopfert wird? Pastor Johann Gustav Wurm rp: Dergleichen wären ihm wohl nicht bekannt. Man sage aber, daß unter Laitzen-Neuhof [718] im Augle gesinde ein angeblicher silneek, Augle Jahne vorhanden seyn soll. Opferstellen sind hier nicht. Die kirchen vormünder sagten, es wären hier viele dergleichen betrüger, welches auch der Neulaitzensche starost bestätigte.

Es wurde ihm daher aufgegeben, mit einigen kirchen vormündern alle die ihnen bewusste silneeken auf morgen hieher zu bringen, damit man diese betrügereien untersuchen könne.

Mandatorius der frau baronin rp: Es wäre hier ein herrschender gebrauch unter der baurschaft, wenn selbe in ihren gesindern eyer oder dergleichen fünden, sie solches für hexerey hielten zum probst Wurm gingen, ihm geschenke brächten und bäten daß er dieserwegen vorbitten für sie und ihre gesinder halten möge, welches denn auch geschehe. Weil aber der baur hindurch in dem wahne der hexerey und des aberglaubens bestärket wird als bäte er gehorsamst, daß praeposito alle dergleichen vorbitten bey poen untersaget werden mögen.

[751.] Nachdem wurden die silneeken vorgestellt, und waren derselben von Laitzen Neuhof 14 männner

und 6 weiber, von Altlaitzen 3 männer und von Korwenhof 2 männer. Diese wurden ihrer gaukeley halber befraget, und ihre künste öffentlich sehen zu lassen ermahnet, auch ihnen eine belohnung versprochen. Allein sie leugneten durchaus, sich mit abergläubischen künsten abgegeben zu haben. Nach dem ihnen aber von dem kirchen vormündern und dem Neulaitzenschen starost sehr viele fälle angezeigt wurden, wo sie ihre betrügereien exerciret, gestanden sie solches ein und man befand nach ihrer eigenen aussage, so wie sie ein jeder von ihnen ohne rückhalt that, daß ihre angebliche hexerey in verworrenen worten, die ohne allen begrif, bestünde und überhaupt die leichtgläubigkeit schwacher menschen, und den betrug zum grunde hätte, wie sie denn auch wirklich nur ums geld geschnellet, doch aber niemanden schaden zugefüget.

Kayserl. kirchenkommission fand daher für gut, selbe mit einer öffentlichen schande zu belegen, [752] und nachdem die gegenwertige burschaft sich aus der aussage der silneeken von dem lächerlichen ihrer gaukeley und aberglaubens überzeugt fand. Die silneeken auch selbst ihre thorheit, betrug und aberglauben bekannten, wurde gänzlicher abhaltung dieses vorurtheiles den männern die bärte, und den weibern die haare vom kopfe halb abgeschoren. Weil sie aber durch diese betrügereien Gott und die gemeine beleidiget, wurde ihnen angedeutet den nächsten sonntag in der hiesigen kirche mit den verschnittenen bärten und haaren währendem gottesdienste zu knien, nach beendigter predigt aber in gegenwart des vicarirenden pastoris Pritzbuer und h. kirchen vorstehers ihre übertretung öffentlich zu bekennen, zu bereuen und ihrem bisherigen aberglauben zu entsagen, der gemeine aber ihrer betrügerey halber öffentlich arbbitte zu thun. D. h. pastor Pritzbuer wurde aufgetragen, dieserhalb die gehörige ermahnung an die silneeken und gemeine zu halten, auch alles, was sonst hie bey vorteilhaft, anzuwenden. D. h. kirchen vorsteher aber hat über das geschehene dem kaiserl. ober-kirchenvorsteheramte zu rapportiren welches denn auch von ihm befolget worden ist.

[782.] **Schwanenburg**, d. 1. nov. 1774.

[789.] Qu. 19. Werden abgötterey, gaukeley durch silneeken und andere grobe laster in der gemeine getrieben, und giebt es hier örter, wo geopfert wird? Pastor rp: Opfertstellen nicht. Silneeken aber sollen sich wohl hier befinden wie man sagt. Unter Neuschwanenburg soll Dreinen Jaecob durch ein stof bier, wenn er da hinnen bläbt, seinen beleidigern gewächse einen kropf anblasen, dergleichen noch neulich einem Schwanenburgschen bahren wiederfahren. Der Walmeshöfsche Dreilin Jaecob habe sich gerühmet, daß er des starasts pferd, welches cre-

pirt, verhexst habe, weil des starasts knecht in seiner grenze, wider sein wissen gras gemähet. Von denen die aus bier prophezeien, sey der Walmeshofsche Bruschinska Jurris, der Kortenhofsche Ausin Reine, der Altschwanenburgsche Pintze Kahje-Thoms, und der kirchen vormund Mille Jahne bläset auf salz und prophezeiet.

Diese sogenannte silneeken wurden des abends ihrer gaukeley halber befraget, und man fand beym verhör, daß Dreinen Jaecob, um sich fürchterlich zu machen, den leuten aufgebürdet, der Schwanenburgsche baur, der einen starken hervorstehenden bruch gehabt sey von ihm benexet. Im übrigen bezeugte er, daß ihm [790] gar nichts von zauberey bekannt sey.

Dreilin Jaecob sagte, er habe gesagt, des starasts pferd sey deswegen crepirt, weil er solches in seinem heuschlage weiden lassen, um des starasts knecht in der folge von dem unrechtmässigen mähen in seiner grenze abzuhalten.

Der Kortenhofsche Ausin Reine, wie auch die Schwanenburgschen Pintze Kahje Thoms, und der Walmshofsche Bruschinska-Jurris gestanden, daß sie sich der leichtgläubigkeit der schwachen zu nutze gemacht, und selbe durch erdichtete erzählungen und nichts bedeutende worte betrogen, und dadurch einige ferdinge gewonnen. Sie hatten auch um das vorurteil der wahrsagerey bey den leuten zu erhalten, sich mannigmal des göttlichen wortes bedienet, und daher solches gemissbrauchet, welches ihnen aber von herzen leid, und würden sie hinführo dem aberglauben nicht mehr anhangen.

Nachdem man den kirchen vormündern die leere und der betrug dieser angegebenen silneeken gezeigt, wurde dem Dreinen Jaecob und Dreilin Jaecob ihr schadenfrohes betragen bey den uebeln, die ihren nächten begegnet, sehr scharf verwiesen, auch selbige ernstlich anermahnet, in der folge alles dasjenige durch abergläubisches prahlen und grosprechen zu vermeiden, wodurch sie der gemeine anstössig werden, und Gott erzürneten. Zum andenken ihrer bösen zungen aber ihnen der halbe bart weggeschoren, und dadurch auf eine zeitlang dem gelächter ausgesetzt.

[791] Pintze-Kahje-Thoms, Mille-Jahne, Ausin-Reine und Bruschinska-Jurris verlohren auch, zum zeichen ihres bisherigen betruges und aberglaubens, die halben bärt, und müssen den morgen drauf in der hiesigen kirche währenddem gottesdienste knien, nach der predigt, und beendigtem examine aber, nachdem sie von pastor Pritzbuer öffentlich ermahnet worden, ihrem bisherigen aberglauben und betrüge feierlich entsagen und Gott und der gemeine öffentliche abbitte in beyseyn der kaiserl. kirchencommission thun.

[960.] **Lasdohn**, d. 27. sept. 1775.

[968.] Qu. 19. Werden abgötterey, gaukeley durch silneeken und andere grobe laster in der gemeine getrieben, und giebt es hier örter, wo geopfert wird? Pastor rp: Silneeken, grobe laster und opferstellen wären in der hiesigen gemeine nicht bekannt. Doch würde das fest aller heiligen und seelen von der burschaft durch eine mahlzeit für selbe gefeiert. [969.] Auch hätten sie die gewohnheit, ihre todten mit pasteln einzusargen, um, wie sie wähen, sich den weg in den himmel zu erleichtern.

Den kirchen vormündern wurde diese thorheit ihrer pagasten verwiesen, und sie ermahnet, selbe davon abzumahlen und abzuhalten.

[1028.] **Calzenau**, d. 5. octobris 1775.

[1032.] Qu. 6. Wie ist die gemeine im examine bestanden? Rp: sehr schlecht, denn nur einige von den alten und erwachsenen haben was gewußt. Die mehresten konnten nichts. Viele konnten kaum das vater unser beten.

P. V₄.

[89.] Acta caes. com. eccl. habitae.

Kirchholm, d. 11. januarii 1776.

Qu. 17. Warum herr pastor, nach der wieder ihn gethanen angabe, am sonntage steine vom felde zusammen lesen laßen und dadurch seiner gemeinde mit keinem guten exempel vorgeleuchtet? H. pastor Oxford rp: Er hätte am sonntage wohl einmahl in der äußersten noth nach dem großen wasser, steine ins gehöfft zum brauen führen laßen und glaubte, daß ihn die noth entschuldigen müsse...

P. V₅.

Acta commissionis ecclesiasticae generalis.

Lemsal, d. 11. decembris 1779.

Ad qu. 20. Hiernächst zeigte der herr pastor beschwerend an, daß die bauren als hochzeitsgäste, wenn eine copulation des sontages geschehen solle, sehr spät, und mit allerlei wiedrigen, und unanständigen auszügen, und kleidungen, sehr spät, unter der predigt, in die kirche kämen, wodurch der ganze gottesdienst verweilet, und sehr viel aergerniss geben würde.

P. V₃.

Kirchen-visitation zu **Pinkenhoff**, den 8. junij 1802.

[24.] Qu. 56. Ob nicht bei der taube allerlei ippiges wesen getrieben werden? Ille: aufwand wurde freilich dabei gemacht.

[165.] **Oleij**, den 29. junij 1802.

[171.] Qu. 24. Ob ein pfasten nebst halseisen bei der kirche befindlich?

Ille: ja, pfasten wäre, jedoch ohne halseisen vorhanden.

V. 25. p Σ 203.

Protocoll der kaiserl. kirchen visitations commission im
Ronneburgschen kirchspiel, abgehalten im jahr
 1814. d. 26. oct.

[41.] Quaestio 27. Giebt es wahrsager, zauberer, opferplätze und andere überreste des heidenthums in diesem kirchspiele? Pastor loci Langewitz zeigte an, daß auf der ehemaligen sogenannten **Austrin-kapelle** jährlich an Georgen und Michaelis tage aus den benachbarten gesindern sich leute versammeln, welche auf **zusammengehäufte steine**, über welchen ein **tuch gebreitet** sei, allerlei opfer an lebensmitteln und geld einardlegten, welches von den bettlern die dabei säugen aufgenommen werde. Auch habe dieses frühjahr eine angeblich begeisterte magd aus dem **Mahrtzenschen Klabbis** gesinde, namens **Triene**, insbesondere mit ihren **deklamationen und verwarungen in blau gefärbten kleidungen** grosse unfug veranlasst.

[42.] Herr Dr. Brükner aus Wenden habe sie aber für eine wahnsinnige mit epileptischen anfällen, erklärt. Jetzt sei sie von ihrer krankheit genesen, und verhalte sich ruhig.

Verfügt den kirchenvormündern anzudeuten, daß sie an den bemerkten tagen sich an den opferplatz begeben und dafür verantwortlich seyn sollen, daß dergleichen aberglaubische handlungen nicht weiter exerciret werden, bey verlust ihres amtes und arbitrairer strafe.

Auf die gemachte bemerkung, daß es jetzt bloß ein werk der wohlthätigkeit sei, was dort ausgeübt werde, höchstens in der absicht, daß die empfänger für die darbringenden beten mögten, wurde von der visitations-commission erinnert: daß damit nicht der aberglaube dadurch begünstigt werden sollte, beides an eine andere stelle und zu einer anderer zeit geschehen müsse.

Verordnung: Wenn sich künftig wahrsager, zauberer [43] allhier finden sollten, haben die herren kirchen vorsteher gemeinschaftlich mit dem prediger zu untersuchen: ob dergleichen personen sich einiger kräuter und natürlich wirk-samen mittel bedienen, oder blose gaukeleyen treiben, es seien nun betrügerische oder aberglaubische. Wie es denn befunden worden, ist dem herrn ober kirchen vorsteher anzuzeigen, übriges aber, besonders von seiten des predigers, sogleich darauf hinzuarbeiten, daß die etwanigen betrügereyen verhindert, um die aberglaubischen begriffe berichtigt werden. Im fall irgendwo noch heidnische gebrauche oder aberglaubische opferungen statt finden, haben die eingepfarrten, die **bäume umhauen** und verbrennen, die **steine zersprengen** und auseinander werfen, nachhero aber das

land aufpflügen zu laßen; auch wüst liegende kirchen und kapellen gleichfals wegzuschaffen oder so viel möglich darauf acht zu haben, daß diese örter nicht zum aberglauben gemißbraucht werden. Wo noch etwa die heidnische sitte herrscht, in den wohnungen mahlzeiten für die abgeschiedenen see-len zu bereiten, hat der prediger [44] solches hauptsächlich durch belehrungen, zumal der jugend allmählig in verfall und vergessenheit zu bringen.

Die strafen für die verrichtung von opfern und andern heidnischen gebrauchten, sind nach maaßgabe der umstände zu bestimmen. Würdiger aber und sicherer zugleich als durch verbote und strafen, ist die vertilgung dieses unwesens vermittelt einer zweckmäßigen aufklärung.

[126.] Quaestio 159. Fragen an vormünder:

Giebt es hier zauberer, wahrsager, opferplätze etc? Vormünder rp: Ausser der magd Triene aus dem Mahrtzenschen Klabbes gesinde, welche in einem vermuthlich kranken zustande, einige leichtgläubige durch ihre prophezeihungen zur ablegung der blauen kleidungen bethört habe, jetzt aber wieder zur vernunft gekommen sey. — befänden sich in ihrem bezirk keine dergleichen leute. Das opfern am Georgen und Michaelis tage bey der alten Austrin kapelle zum besten der bettler und armen werde wohl noch heimlich exerciret.

P. V₃.

[35.] **Pinkenhoff**, d. 28. august 1816.

[39.] Qu. 17. Ob die hochzeiten am sonntage anfangen, und ob dabey keine unordnungen vorkommen? Resp: Zwey tage werden jetzt, früher wäre beinahe eine woche mit festlichkeiten zugebracht, welche am sonntage gewöhnlich anfiengen.

[46.] Qu. 59. Wie es mit dem begräbniss gehalten werde, und ob er immer dabey zugegen sey? Resp: Er sey gewöhnlich nicht dabei, der leichenzug komme mit gesang.

[47.] Der herr pastor loci zeigte an, daß bisweilen leichen in die kirche gebracht werden und dabei viel geschrien werde, und bat die gemeine anzuhalten, daß sie ihre leichen nur unter dem regelmäßigen vorsingen des schulmeisters in die kirche bringen müßten.

Qu. 63. Ob leichen auch zuweilen in andere gemeinen abgeführt werden? Resp: Ja, bisweilen werde leichen auf dem Lämmer-berg beerdigt...

V. 26.

Kirchenvisitations protokolle.

Schlock, d. 27. juli 1858.

Qu. 86. Ob sich spuren von rohem aberglauben und götzendienst zeigen? Rp: Spuren von rohem aberglauben tauchen noch hier und da auf, nicht aber von rohem götzendienst.

Pebalg-Neu, d. 17. septembris 1858.

Rp. ad. qu. 86. Fälle des rohen aberglaubens kommen selten mehr vor.

Luhde, d. 20. septembris 1858.

Rp. ad. qu. 86. Aberglauben in der form der gewöhnlichen zauberei wird noch hie und wieder gefunden.

Serben, d. 22. septembris 1858.

Rp. ad. qu. 86. Einzelne spuren von aberglauben kommen wohl vor, doch kein grober, noch weniger götzendienst.

Arrasch, d. 5. octobris 1858.

Rp. ad. qu. 86. Spuren von rohem aberglauben und götzendienst finden sich nicht, wohl aber von feinerem aberglauben.

Tirsen-Welan, d. 6. octobris 1858.

Rp. ad. qu. 86. Der aberglaube ist durch gottes gnade im abnehmen.

Schujen, d. 8. octobris 1858.

Rp. ad. qu. 86. Götzendienst ist wohl vorhanden, spuren von aberglauben finden sich wohl.

Marienburg, d. 20. octobris 1858.

Rp. ad. qu. 86. In einzelnen genden aberglaube.

Sachregister.

Abendmahl	16. 17. 20—27. 30. 38. 44. 60. 64—71.
Aberglauben	12. 16. 29. 32. 63. 101—106. 110—112. 122. 131.
Abgötterey	5. 10. 11. 18. 21. 30. 33—36. 42. 47. 51. 55. 63—76. 97—101.
Altar, opferung auf dem	5. 9. 10. 71.
Ausgraben der leichen	18. 19. 35. 41. 43. 66—72. 78. 80. 84. 94.
Bach, heiliger	71. 88. 118.
Bandtuch bereiten	47—56.
Basniza, Cathrine, unter Paibst	93.
„ Jumfrau, auf Bergenhof	7.
„ Kohke, unter Rujen	93.
Baum, heiliger	62. 94. 98. 100. 129.
Begraben auf den bergen	5. 8. 9.
„ im busch	7—11. 15. 19. 35. 42. 44. 58. 110.
„ „ wald	9. 10. 38.
„ in den capel.	7. 8. 11. 12. 20. 21. 37. 40. 57. 58.
„ „ kirchen	10.
„ ohne klocken u. pastoren	6. 71.
Begräbnismahl	35.
Bekehren zur kirche	7. 17. 41. 59. 62. 69. 71.
Berg, Antoni	103.
„ Blau	6. 72. 74. 78. 120.
„ Juriskaln	90.
„ Kuikul	11. 44.
„ Logo	8. 26. 30.
„ Mathieß	25.
„ Rautit	58. 97.
„ Tomas	80.
„ Töniß	23.
Beten	16. 17. 20. 22. 34. 42. 48. 59.
Capellen	5. 34. 47.
„ im busch, wald u. winkel	36. 42. 68. 113.
„ zu Adsel	115.
„ „ Allasch, Abramß	23.
„ „ „ noch einige	65.
„ „ Allendorf, Koddiak	57. 90.
„ „ „ Taubsche	20. 45.
„ „ Berson	69.
„ „ Burtnek, Wanzen	62.
„ „ Dahlen	85. 115.
„ „ Dickeln, viel	19.
„ „ Dünamünde, Bullenhof	22. 86. 117.

105.	106.	120.	Capellen zu Roop, Daugeln, Hoch-Rosen
7.	105.		" " " " Klaman, Kudum
105.	120.		" " " " Orellen, Raiskum
105.			" " " " Rosenbek, Stolben
93.			" " " " Rujen, Arras
93.			" " " " Kohke basniza
93.			" " " " Mezkiul
93.			" " " " Nurmis, Lorenz kirche
93.			" " " " Paibs, Cathrine basniza
44.			" " " " Sahlis-Alt
18.	36.		" " " " Andrae
44.			" " " " Mellenzehmische
88.			" " " " Sahlis-Neu, Kirbisch, Freitag-Bridak
11.	88.		" " " " Kuikul
92.			" " " " Sahlisburg
71.	99.	118.	" " " " Schujen, Lodenhof, Apsche
		113.	" " " " Schwanenburg, Lettin
8.	41.	58.	" " " " Segewold, viel
80.	116.		" " " " Ignatius
79.	116.		" " " " Kempenhof, Hintzen
8.			" " " " Konnis kirche
41.			" " " " Sutzehmische
8.	80.		" " " " Tomas kirche
		112.	" " " " Seswegen, Grahwendahl
		112.	" " " " Kerstenben
		112.	" " " " Selsau
67.	99.	123.	" " " " Sissegal, Altenwoga
99.	123.		" " " " Fehren
		67.	" " " " Fistelen
		7.	" " " " Smilten, Baltemuische, Annen
		6.	" " " " Blumienhof
		62.	" " " " Steinholm
		11.	" " " " Sunzel, Gresenmische
		113.	" " " " Tirsen
8.	26.	30.	" " " " Treiden, Logo berg
		103.	" " " " Trikaton, Wihzemhof
		20.	" " " " Ubbenorm, viel
		37.	" " " " Ahlenhof
		38.	" " " " Erkul
		37.	" " " " Sahren
40.	63.	84.	" " " " Üxkul
		115.	" " " " Turkalm
		58.	" " " " Wenden
		124.	" " " " Ignatius
		105.	" " " " Katharinen kirche
		105.	" " " " Lenzenhof

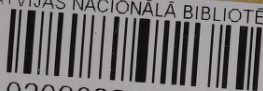
Capellen zu Wenden, Lindenhof	72. 105.	124.
„ „ Wolfahrt, Jehrzen, Gertrud		98.
„ „ „ Keisen, Niklawa		98.
„ „ „ Kempenhof, Katrine		98.
„ „ Zarnikau		39.
Catechisation	13. 31. 40. 58.	59.
Ceremonien	10. 15. 27. 35. 40.	63.
Communion	12. 34. 48. 65.	81.
Curiren	53. 54. 89. 96. 99.	110.
Elken		47—50. 73.
Epikurer		56. 57.
Examen	12. 38. 64—71. 78—99. 108—122. 125.	128.
Fest, Georgen		38.
„ Michaelis		19.
„ Tönnis		38.
Fewrheeden		47—49.
Flachsen	12. 21. 28.	50.
Fluchen		11. 15. 25.
Gehen nicht zur kirche	6. 7. 19—22. 30. 32. 38. 47.	50.
.	59. 64—71. 79. 90. 91. 99—105. 108.	111.
Geschoß		47.
Gottes tisch		25.
Götzen dienst u. opfer	31. 46. 58. 75. 83. 100.	131.
Halb bart u. haare abschneiden		126. 127.
Halseisen	15. 34—39. 47. 50—55. 62. 107.	112.
Hausgötter u. oracula		45. 119.
Hexerei	47. 56. 92. 100. 114.	120.
Hochzeiten	9. 48. 51. 53. 54. 56. 84. 109.	111.
Kannen küken, sehen, wicken		45. 47. 49. 55.
Kirchen pfoften	14. 39. 40. 47. 51. 54. 78—97.	128.
.	104—115. 119.	128.
Kreutze		5. 6. 8. 18. 19. 55.
Krug	12. 20. 26. 30. 39—41. 48. 52. 56. 57. 64. 79—93.	109.
Kupferberge		17.
Laufen aus der kirchen		12. 42. 57.
Leiche beim krüge hinsetzen		63.
Leiche in die kirche tragen	61. 110. 115.	130.
Markt		30. 99. 102.
„ Ablaß		32. 33.
„ an festtagen	21. 22. 26. 27. 30. 52.	53.
„ Jahr	7. 11. 19—25. 28—32. 38. 39. 45.	118.
„ kirchen		20. 23. 29.
„ Magdalenen		30. 51. 99. 123.
„ Marien		29. 124.
„ Polt		48. 51. 54—57.
„ Sauf	23. 25. 28. 39. 50. 51.	56.
Morast		38.

Nachtmahl	13. 14. 32. 57. 62.
Opfern	5—11. 18. 25—32. 36. 44. 47. 58. 71—76. 95. 99. 111. 120—129.
Opferungsort	37. 42. 62. 63. 73. 77. 81. 83. 87—102. 114. 118. 123.
Opferungstag auf Annen	6. 32.
„ „ Bartholomaei	6. 7. 9. 33. 43. 44. 88.
„ „ Johannis	46. 86.
„ „ Jürgen	52. 129.
„ „ Laurenti	6. 32.
„ „ Magdalenen	6. 30. 99.
„ „ Marien	5. 6. 8. 18. 21. 31. 35. 58. 62. 125.
„ „ Mathies	21.
„ „ Michaelis	6. 7. 27. 73. 129.
„ „ Peter-Pauli	7.
„ „ Philippi-Jacobi	7. 8.
„ „ Tenis	19.
Pastor wird beklagt	7. 23. 27. 35. 69. 98. 99. 114.
Predigen in den capellen	6. 7. 29. 30. 38.
Saltz blasen, pusten	13. 45. 49. 51. 98. 114. 127.
„ knuppen	116. 117.
Seelmahlzeit	11. 46. 47. 58. 62. 72. 92. 106. 128. 130.
Segensprecher	5. 9. 11. 13. 45. 46. 50. 53. 57. 58. 116.
Semmeslehten	47—49.
Sieblaufen	47—56.
Sihlneeken	72. 75. 79—98. 101—106. 109.—111. 117—121. 124—127.
Stein, kreutz, heiliger	6. 31. 54. 58. 73. 81. 87. 100. 124. 125. 129.
Strafen	13. 25. 28. 29. 31. 35. 36. 47. 70. 100. 102. 108.
Taufe zum ander mahl	10.
Teufel holet	12.
Teufels künste	34.
„ wehung	49.
„ werk	49.
Tisch des herrn	6. 12. 13. 14. 17. 38. 50.
Todten gesenkt haben	27.
„ Vorbitten	122. 123. 125.
Wachs	5—10. 33. 36. 58. 71. 99. 124.
„ figuren	9. 19.
Wahrsager	7. 8. 10. 34. 43.
Wahrwolf	81. 82.
Weiberraub	5. 14.
Werfen und meßen	34.
Wicken	45. 53. 55.
Zauberei	5. 6. 9—16. 30. 34. 39. 42. 43. 47. 48. 52—54. 116—123. 131.
Zauberer, kleine jungen	10.
Zauberkunst zutrinken	82.



10. 11. 12. 13. 14. 15. 16. 17. 18. 19. 20.

LATVIJAS NACIONĀLĀ BIBLIOTĒKA



0309088301